IV. Naturrecht.

Einleitung.

§. 1.
Recht.

1. **Recht** (in Beziehung auf andere Menschen) ist die negativ moralische Macht, von andern Menschen unabhängig etwas zu thun und nicht zu thun; also das Vermögen, nach eigener Willkühr über etwas zu verfügen (etwas zu thun, zu lassen), ohne dadurch, daß man dabei unabhängig von andern Menschen zu Werke geht, sittlich böse zu handeln. So hat man in Rücksicht auf Andere das Recht, sein Vermögen zu verschwenden und es gut anzuwenden, irgend eine Gewissenspflicht zu erfüllen und zu übertreten; man handelt in dieser Hinsicht nicht unmoralisch, wenn man hierbei alle zwingende, die äußere Freiheit aufhebende Gewalt Anderer abwehrt. Jedem Rechte auf meiner Seite entspricht eine **Rechtspflicht** auf der Seite derjenigen, gegen welche ich das Recht habe. Diese sind nämlich verpflichtet, mir den Gebrauch meines Rechtes weder zu verhindern, noch zu erschweren.

§. 2.
Naturrecht.

Ein Naturrecht ist jenes, welches sich in der Natur des Menschen als eines **vernünftigen** Wesens gründet. Daher ist **Naturrecht** so viel, als **Vernunftrecht**. Bei Thieren, vernunftlosen Wesen, die von bloßen Naturgesetzen beherrscht werden, kann **nicht vom Dürfen**, von Rechten, sondern nur vom **Können**, von physischer Macht, die Rede seyn. Zwischen Thieren und den übrigen Naturdingen kann also in Beziehung auf einander oder auf uns Menschen kein Rechtsverhältniß stattfinden; dieses ist nur **unter Menschen**, unter freithätigen, sich selbst bestimmenden Wesen möglich, bei welchen man nicht nur darauf sehen kann, was sie durch natürliche Kraft vermögen, **können**; sondern auch darauf, was sie **dürfen**, was ihnen nach Vernunftgesetzen verstattet ist.

Das Naturrecht ist der Inbegriff aller Vernunftrechte. Die wissenschaftliche Lehre über die Vernunftrechte wird ebenfalls **das Naturrecht genannt**, auch **philosophische** Rechtslehre oder die **Rechtsphilosophie**.

§. 3.

Unterscheidung des Naturrechts 1. vom positiven (statutarischen, willkührlichen).

Das positive Recht ist nicht, wie das Naturrecht, in der vernünftigen Natur des Menschen, sondern in dem Willen eines äußern Gesetzgebers zunächst gegründet. Das positive Recht darf nie dem Naturrechte widerstreiten, indem dasjenige, was der vernünftigen Natur des Menschen widerstreitet, nie rechtmäßig seyn kann.

Das Naturrecht enthält also die oberste Regel für das positive Recht, erlaubt wenigstens nicht völlige, grenzenlose Willkühr, eine solche Willkühr, die dem Naturgesetze widerstreitet. Der äußere Gesetzgeber nimmt auf die gegenwärtigen empirischen Umstände und Verhältnisse Rücksicht und bestimmt in diesen Hinsichten das positive Recht. Da nun solche positive Rechte durch den Willen des Gesetzgebers in diesen Verhältnissen bestimmt sind, da sie nach veränderten Umständen, und selbst, wenn die Umstände dieselben bleiben, aber die Einsicht und der Wille des Obern ein Anderes verordnet, wieder aufgehoben werden können: so erhellet hieraus, daß die positiven Rechte nicht aus dem natürlichen bloß abgeleitet werden können, weil Alles, was aus dem Wesentlichen, Unveränderlichen abgeleitet wird, eben so unveränderlich und nothwendig ist, als das, worin es seinen vollen Grund hat. Der Zweck der positiven Rechte ist zuletzt eine nähere Anwendung und wirksame Beförderung des Naturrechts in allen empirischen Verhältnissen. Der ganze Unterschied zwischen dem Naturrechte und positiven Rechte besteht also 1. in der Verschiedenheit der Quelle, indem die Quelle des Naturrechts die Vernunft, die Quelle des positiven Rechts der Wille eines Obern ist. 2. In der Verschiedenheit der Rechtssubjekte. Denn das Naturrecht bezieht sich auf alle Menschen, zu allen Zeiten, in allen Ländern, das positive Recht nur auf diejenigen, die gerade diesem Obern unterworfen sind. 3. In der Verschiedenheit der Kraft und Dauer. Das Naturrecht hat die höchste Kraft, so daß, wenn das positive ihm widerstritte, das positive ganz aufhören würde. Das Naturrecht dauert ewig, das positive hört auf, sobald der Wille des Gesetzgebers dasselbe aufhebt. 4. In der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Form. Das Naturrecht kann nämlich als systematische Wissenschaft abgehandelt werden; nicht so das positive Recht, dem es an allgemein gültigen Principien fehlt.

§. 4.

2. Von der Philosophie des positiven Rechts.

Gegen die Behauptung der Sophisten, daß es kein eigentliches Naturrecht, sondern nur Philosophie des positiven Rechts gäbe, streiten folgende Gründe: 1. Woher haben die positiven Rechte ihre Kraft, wenn es kein Naturrecht gibt? Der Gesetz-

geber muß doch das Recht der Gesetzgebung haben. Woher soll dieses Recht erkannt werden? Ist es nicht in der Vernunft (bedingt wenigstens) gegründet; soll es dann etwa bloß in der überwiegenden Stärke des Körpers oder des Geistes gegründet seyn? Dann behauptete man das Recht des Stärkern. Wer dann noch stärker ist, könnte den weniger Starken verdrängen, und dessen Rechte umstoßen. Der Löwenstarke unter den Menschen hätte dann das größte Recht. So wäre physische Gewalt und Recht ein's! Das Recht des Gesetzgebers muß sich also aus der Vernunft ableiten lassen, es gibt also ein Naturrecht, und ohne Naturrecht wäre gar kein Recht. 2. Gäbe es nur positive Rechte, so könnte man allenfalls die positiven Rechte gelehrt auslegen, den Sinn derselben aus dem Conterte, aus Parallelstellen . . . darthun; aber nimmermehr dieselben nach allgemein gültigen Principien beurtheilen, d. i. darüber philosophiren.

Der Unterschied zwischen dem Naturrechte und der Philosophie des positiven Rechts besteht also darin, daß diese die Harmonie (wenigstens den Nichtwiderstreit) der positiven Rechte mit dem Naturrechte wissenschaftlich darthut. Dabei wird also 1. das Naturrecht vorausgesetzt; 2. es wird auf die empirischen Verhältnisse und die sich darauf beziehenden, vom Obern bestimmten, Rechte gesehen. Also ist der Inhalt nicht rein wissenschaftlich, so wie nicht unveränderlich. 3. Der Umfang der Philosophie des positiven Rechts wird eben dadurch größer.

§. 5.

3. Von der Rechtsklugheit (Politik, Staatsklugheit).

Die Rechtsklugheit ist die Fertigkeit in dem Erfinden und Gebrauchen der Mittel zur Ausübung und Bewahrung der Rechte, insbesondere zur Erreichung der Staatszwecke. Sie ist daher vom Naturrechte verschieden 1. hinsichtlich des Gegenstandes (da die Politik es mit den Mitteln zur Ausübung der Rechte zu thun hat, das Naturrecht aber mit den Rechten selbst. 2. Hinsichtlich des Zweckes, (die Staatsklugheit hat auch manche sinnliche Zwecke, die Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit, so daß die Gegenstände der Politik wohl ohne Pflichtverletzung hintangesetzt werden können; das Naturrecht aber hat die Gerechtigkeit selbst zum Zwecke). 3. Eben so unterschieden ist bei beiden der Umfang, die Dauer, die wissenschaftliche Form.

§. 6.

Besondere Ermunterungsgründe zum Studium des Naturrechts.

1. Das Naturrecht lehrt uns alle unsere ursprünglichen und abgeleiteten, veräußerlichen und unveräußerlichen Rechte, überzeugt uns von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der menschlichen Rechte, beugt hierdurch außerordentlichen Verwirrungen, Mißverständnissen, Unordnungen vor. Man denke

an die Französische Revolution, wo die übel verstandenen Ausdrücke: „Freiheit, Gleichheit, wesentliche, unveräußerliche Rechte“ so viel Unheil veranlaßten.

2. Insbesondere ist die Kenntniß des Naturrechts unentbehrlich a. dem Staate bei Aufstellung positiver Gesetze, damit kein dem Naturrechte widerstreitendes Gesetz gegeben werde; b. denjenigen, welche die schon vorhandenen positiven Gesetze interpretiren, darnach richten, oder darüber philosophiren sollen, indem unmöglich alle möglichen Fälle in den positiven Gesetzen berücksichtigt werden können, indem also in vielen Fällen das Naturrecht ergänzend, sichernd, zum Ziele führend eingreifen muß; c. beim Kirchenrechte, weil das Verhältniß der Kirche zum Staate nach dem Naturrechte beurtheilt werden muß.

§. 7.

Eintheilung des Naturrechts.

Das Naturrecht wird eingetheilt 1. in ein absolutes und hypothetisches, je nachdem es unmittelbar aus der menschlichen Natur, abgesehen von allen zufälligen Thatsachen, oder mittelbar, nämlich vermittelst bestimmter Thatsachen, hervorgeht. 2. In das private und in das öffentliche Recht, je nachdem diejenigen Naturrechte betrachtet werden, die uns im Naturzustande (außerbürgerlichen Stande), oder diejenigen, welche uns in Beziehung auf den bürgerlichen und kirchlichen Zustand (auf den Staat und die Kirche) zukommen.

§. 8.

Ueber die reale Unterscheidung des Naturstandes vom Staate.

Zuvor ist wohl zu bemerken, daß man den rechten Begriff vom Naturstande nicht verwechseln darf mit den angrenzenden unrichtigen Begriffen. So darf man 1. darunter nicht verstehen einen solchen Zustand, worin noch nicht durch eine bestimmte Thatsache, durch einen freien Willensakt, z. B. durch Okkupation, durch Verträge . . besondere Rechte erworben oder verloren sind, wo insbesondere noch keine Verletzung unserer Rechte stattgefunden hat, wo also der Mensch nicht nur im allertiefsten Frieden lebt, sondern auch nichts Aeußeres zu seinem nothwendigen Gebrauche bestimmt hat. Ein solcher Zustand ist offenbar unmöglich. Man verwechsele also das private Recht (den Naturstand) nicht mit dem absoluten Rechte, wozu sich gar kein hypothetisches gesellet habe. 2. Der Naturstand ist nicht ein's mit dem außergesellschaftlichen Zustande. Denn auch im Naturstande gibt es ja die häuslichen, gesellschaftlichen Zustände der Eheleute, der Aeltern und Kinder, und kann es noch andere gesellige Verbindungen, z. B. zwischen Freunden, Künstlern, Gelehrten, Arbeitern . . . geben. 3. Der Naturstand ist nicht ein's mit dem Stande der Unkultur und

Rohheit. Unsere Rechte hangen ja nicht von dem Grade der Ausbildung unsers Geistes, Gemüths und Herzens ab. Am allerwenigsten ist der Naturstand 4. mit einem thierischen Zustande der Menschen zu verwechseln, welcher nur in der Phantasie, nicht in der Wirklichkeit existirt und existirt hat, da die Menschen als vernünftig-sinnliche Wesen, die uber die thierischen Geschöpfe weit hervorragen, Rechte haben, und nach den Gründen einer gesunden Philosophie es nie einen bloß thierischen Zustand der Menschen geben kann (wie denn auch die Geschichte von keinem solchen Zustande weiß, sondern gerade das Gegentheil behauptet).

Nach Beseitigung dieser schiefen Begriffe ist der Beweis, daß der Naturstand keine Dichtung ist, leicht. Denn, obgleich wir im Staate leben, so läßt sich doch 1. der Inbegriff derjenigen Rechte, die wir haben, insofern wir vom Staate absehen, die uns also durch uns selbst (durch unsere Natur, unsere freien Thatsachen) zukommen, die also von Natur stattfinden (ohne das Zuthun eines Staates), abstrahiren, und wissenschaftlich darstellen, wie denn in so vielen andern Wissenschaften ein einzelner Zweig besonders abgehandelt werden kann. 2. Ob es einen bloßen Naturstand gegeben habe oder noch gebe, darüber kann freilich nur die Geschichte entscheiden; und wirklich redet sie von Menschen, die zwar nicht in außergeselligen, aber doch in außerbürgerlichen Zuständen gelebt haben und noch leben (z. B. einzelne Menschen, die auf wüste Inseln verschlagen sind, wild umherschweifende Volksstämme . . .). Hieraus folgt also schon die reale Möglichkeit eines bloßen Naturstandes, die aber auch von der Philosophie erwiesen werden kann. Denn es ist ja innerlich möglich, daß einzelne Menschen gesellschaftlich, ohne in einen Staat mit einander zu treten, zusammen leben, weit entfernt von andern Menschen, die in einem Staate sind. 3. Die Möglichkeit der Entstehung der Staaten (welche Möglichkeit offenbar in die Philosophie gehört), und so auch das Wesen aller Rechte im Staate kann durchaus nicht anders erkannt, gerechtfertigt und begründet werden, als durch die gehörige Betrachtung des Naturstandes, der Rechte und Rechtspflichten im Naturstande. Denn wie will man z. B. die Auctorität der höchsten Staatsmacht erklären? Wohl nicht aus der Willkühr eines Einzigen, der sich zum Oberherrn aufgeworfen hat, da doch bloße Willkühr kein Recht begründen kann. Vielleicht aus einem Vertrage? Aber, wäre dieses auch möglich, so wäre doch der Vertrag vorher, also im Naturstande gemacht. Die philosophische Betrachtung des Naturstandes ist also unabweisbares Bedürfniß, und muß der philosophischen Betrachtung des Staates und der Kirche vorhergehen. 4. Wie will man die Rechte des einen Staates gegen den andern erkennen, wenn man nicht auf den bloßen Naturstand Rücksicht nimmt? Denn ein Staat steht zu andern Staaten in demselben Verhältnisse, worin ein Mensch zu einem andern (von was immer für einem Lande, auf was immer

für einer Insel . . .) steht. Der eine Staat ist ja nicht ein Mitglied des andern Staates, also nicht im höhern Staate. Daß z. B. der eine Staat mit einem andern Verträge machen kann und dergleichen, erhellet nur daraus, weil auch der Mensch im Naturstande mit andern Menschen Verträge schließen kann.

§. 9.

Uebersicht des Ganzen.

Zuerst müssen allgemein gültige Grundsätze für die Rechte aufgestellt, die Urrechte genau bestimmt, und so der Rechtsbegriff nach seinen ursprünglichen und abgeleiteten Merkmalen realisirt werden. Dieser Theil der Rechtsphilosophie könnte das abstrakte (reine, von allen Thatsachen und Verhältnissen abstrahirende) Naturrecht genannt werden. Dann werden die einzelnen Rechte, die uns sowohl ohne, als mit Rücksicht auf gewisse Thatsachen und Verhältnisse zukommen, jedoch, ohne daß wir uns schon als Mitglieder des Staats und der Kirche betrachten, entwickelt. Dieser Theil kann als Theil des konkreten (angewandten) Naturrechts betrachtet, und das Privatrecht genannt werden. Endlich muß dann das öffentliche, sowohl das natürliche Staats-, als Kirchenrecht, abgehandelt werden. Dieser Theil kann als der zweite Theil des konkreten Naturrechts betrachtet, und das öffentliche Recht genannt werden.

* Da alle unsere wichtigsten Verhältnisse sich auf drei zurückführen lassen, auf das häusliche, bürgerliche und kirchliche Verhältniß; so könnte man auch alle absoluten und hypothetischen Rechte, die von diesen drei Verhältnissen abstrahiren, unter dem Titel: „Abstraktes Naturrecht" abhandeln, und diejenigen Rechte, die sich auf die genannten drei Verhältnisse beziehen, unter dem Titel: „Konkretes (angewandtes) Naturrecht", welches dann in drei Theile zerfiele: Rechte 1. in der häuslichen, 2. in der bürgerlichen, 3. in der kirchlichen Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, Urrechte — ursprüngliche und abgeleitete Merkmale des Rechtsbegriffes.

§. 10.

Erstes Urrecht.

Als vernünftig sinnliche Wesen, d. i. als mit Bewußtseyn erkennende, und frei wollende Wesen, die deutlich erkannte Zwecke freithätig erstreben können, sind wir Personen. Vernunftlose Dinge aber, die thierischen und leblosen Geschöpfe, sind, wie keines deutlichen Erkennens und keines freithätigen Strebens nach gewissen Zwecken, so auch keiner auf Selbstbewußtseyn gegründeten Glückseligkeit und Sittlichkeit fähig; sie sind also nicht Personen, sondern Sachen, die nur als Mittel für andere Wesen einen Werth haben, und die nur von Außen (entweder durch innere Nothwendigkeit, oder durch äußere Reize und Zwangmittel) bestimmet zu den Zwecken der vernünftigen Wesen unbe-

wußt beitragen können. Eben deswegen nun, weil dem Menschen kein lebloses oder thierisches Wesen, als ein ihm gleichgeltender Preis, an die Seite gesetzt werden kann, hat der Mensch Würde, etwas über allen Preis Erhabenes. Persönliche Würde, Würde der Person, wird diese deswegen genannt, damit sie gehörig unterschieden werde von der erworbenen Würde, von den freithätig errungenen Vorzügen vor der Thier- und Sinnenwelt. Es widerstreitet also der Würde der vernünftigen Natur, der persönlichen, unvertilgbaren Würde des Menschen, daß er von einem andern Wesen als ein bloßes Mittel für dasselbe, als eine Sache, behandelt werde, und zwar sowohl, daß er sich als eine Sache von ihm freiwillig behandeln lasse, als auch, daß er hiezu von ihm gezwungen werde. Kein Mensch hat also die negativ moralische Macht (das Recht), sich so behandeln zu lassen, oder andere so zu behandeln; und jeder Mensch hat die negativ moralische Macht (das Recht) zu Allem, wodurch die Menschheit (in ihm und andern) nicht als eine Sache behandelt wird. Daher der

Grundsatz: „Erhalte (zerstöre nicht) die Persönlichkeit in dir und andern Menschen.“ Oder: „Was die persönliche Würde in dir und andern nicht aufhebt, hindert, dazu hast du ein Recht.“ Das Rechtsgesetz ist also: „Vermeide Alles, was der persönlichen Würde des Menschen widerstreitet.“ Der erlaubende Rechtssatz ist: „Du hast ein Recht dazu, was die Persönlichkeit (in dir und Andern) nicht aufhebt.“ Beide Sätze drücken dasselbe aus, nur von verschiedenen Seiten. Eine ähnliche Formel ist diese: „Behandle Jeden als Selbstzweck, Keinen als eine bloße Sache.“

§. 11.

Zweites Urrecht.

Aus dem eben nachgewiesenen Rechte der Persönlichkeit (des persönlichen Seyns) folgt das Recht der äußern Freiheit. Denn, wäre Jeder berechtigt, Jeden zu beliebigen Handlungen zu zwingen (seyen diese Handlungen pflichtmäßig oder gleichgültig oder pflichtwidrig): so würde hiedurch die Würde der Person verletzt. Denn, würde auch der Andere nur zur Erfüllung seiner vermeintlichen Pflichten, zur Beförderung seines eigenen Nutzens gezwungen, also zwar nicht als eine andern Menschen dienende Sache gebraucht; so würde er doch a. in einer andern Hinsicht als eine Sache behandelt, indem er wie ein nur durch Zwang und sinnliche Reize zu leitendes, und zu seinem eigenen Besten hinzuführendes Thier angesehen wird. Ja es ist b. unmöglich, durch solche Handlungen, welche durch physischen Zwang hervorgebracht sind, die wahre Sittlichkeit, die ächte Würde zu befördern. Und bedenkt man vorzüglich c., wie die Urtheile so zahlloser Menschen über die Pflichten eines jeden einzelnen in allen diesen und jenen Umständen, zumal in allen, von ihnen nicht erkannten Umständen eines andern, so ganz verschieden, widerspre-

chend ausfallen, von wie vielen Vorurtheilen, Neigungen, Leidenschaften die Urtheile bestochen werden würden; so ist es wahrlich sonnenklar, daß die entsetzlichste Verwirrung eintreten, die Behauptung unserer Würde, die Erreichung unserer Bestimmung ganz unmöglich seyn würde, wenn jeder Mensch jeden andern auch nur zu den (vermeintlichen) Pflichten desselben mit Zwang anhalten dürfte. Da es nun zur Behauptung der menschlichen Würde weder nothwendig, noch zuträglich, sondern sogar damit unvereinbarlich ist, daß Jeder Jeden zwinge; so hat also Keiner die negativ moralische Macht, Jeden zu zwingen, und Jeder handelt wenigstens negativ moralisch gut (wenn er auch keine positiv gute Gesinnung dabei hat), wenn er unabhängig vom Zwange Anderer handelt, d. i. Jeder hat das Recht (die negativ moralische Macht), äußerlich frei —, unabhängig von der Willkühr Anderer — zu handeln.

* Hiermit ist zugleich bewiesen, daß Jeder auch zu bösen Handlungen (welche keines Menschen Recht verletzen) äußere Freiheit hat, indem er sonst so oft, als Andere aus verschuldetem oder unverschuldetem Irrthume etwas für böse hielten, also in unzähligen Fällen, worin die Urtheile verschiedener Menschen ganz verschieden ausfallen würden (z. B. ob gerade diese Handlung zur Freigebigkeit oder Verschwendung des A. in allen seinen gegenwärtigen Umständen gehöre), von gar nicht schlechten, oft von ganz guten Handlungen abgehalten, und von dem Einen zu dieser, von dem Andern zu der entgegengesetzten Handlung gezwungen werden würde.

§. 12.

Drittes Urrecht.

Dadurch, daß wir die zur Erhaltung unsers Lebens und zu unserer Erquickung nothwendigen und nützlichen (von andern Menschen noch nicht ergriffenen) Sachen gebrauchen, werden wir a. in den Stand gesetzt, die Existenz unserer Person zu sichern; wir thun hier etwas, was zur Erhaltung unserer Würde nothwendig ist, wozu wir also berechtigt seyn müssen (eine moralische — wenigstens negativ moralische Macht haben müssen). b. Die Sachen (sowohl die leblosen, als die thierischen) können nur als bloße Mittel zu den Zwecken vernünftiger Wesen betrachtet und behandelt werden; es fehlt ihnen an Würde. Wir können also auch keiner Würde (die sie ja nicht haben) auf ihrer Seite dadurch entgegen handeln, daß wir die Sachen zu unsern Zwecken gebrauchen. c. Eben so wenig treten wir durch den Gebrauch der Sachen der Würde anderer Menschen zu nahe; da wir nur jene Sachen gebrauchen, die von ihnen noch nicht ergriffen sind (da wir also ihnen keine Gewalt anthun, ihnen keine durch willkührliche Handlung von ihnen ergriffene Sache entwinden, also in ihren äußern Freiheitsgebrauch nicht gewaltsam eingreifen); und da wir ferner ihnen in der Bemächtigung der ihnen nothwendigen und nützlichen Sachen kein Hinderniß legen. Wir räumen ihnen dasselbe Recht zum Gebrauche der Sachen ein, was wir uns zueignen, weil nämlich der Grund dieses Rechts bei jedem Menschen derselbe ist,

indem jeder Mensch persönliche Würde hat, also auch das Recht auf Alles, was zur Erhaltung dieser Würde nothwendig ist. Dadurch wird freilich der Umfang der Dinge, welche wir benutzen dürfen, beschränkt; wir haben nämlich kein Recht 1. auf solche Sachen, die schon Andere ergriffen und sich zugeeignet haben, 2. auf solche Sachen, die zwar von Andern noch nicht ergriffen, aber doch zur Behauptung ihrer Existenz nothwendig sind. Wir haben also kein Recht, uns so viele Güter zuzueignen, zu gebrauchen und zu zersplittern, daß die Coexistenz anderer Menschen mit uns dadurch unmöglich gemacht würde.

* Daher die Grundsätze: „Handle so, daß die Coexistenz anderer Personen dabei möglich ist." „Störe nicht durch deine freithätigen Handlungen das mögliche Beisammenseyn sinnlich vernünftiger Wesen." „Du hast Recht zu den Handlungen, wodurch du die Coexistenz anderer Personen nicht aufhebst."

§. 13.

Sind die Urrechte in jeder Hinsicht unveräußerlich?

Unter unveräußerlichen, ganz wesentlichen Rechten versteht man jene, die von der menschlichen Natur durchaus nicht getrennt, also nie verloren oder aufgegeben werden können. Die veräußerlichen aber sind jene, welche davon getrennt werden können. Daß bedingte Rechte, z. B. die durch einen Contrakt erworbenen, veräußerlich sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Hier aber fragt es sich: „Sind die eben erwiesenen drei Urrechte, die doch alle wesentlich, unbedingt, von keiner Thatsache abhängig sind, unveräußerlich, und zwar in jeder Hinsicht? Ganz können sie in keinem Falle veräußert werden, wie aus den Beweisen selbst erhellet, aber wohl zum Theile, wie das in den vier nächsten §§. gezeigt wird.

§. 14.

1. Es ist dem Naturrechte nicht zuwider, wenn Jemand in einigen Stücken (welche mit dem Gewissen, mit der Menschenwürde vereinbarlich sind) sich freiwillig einem Andern als Diener desselben unterwirft.

Denn hierdurch befördert er das Wohl desjenigen, welchem er dient, und, insofern er hiefür das zu seinem eigenen Unterhalte Nothwendige und Nützliche erhält, auch sein eigenes Wohl. Die eigene und fremde Würde wird also hierdurch keineswegs beeinträchtigt.

§. 15.

2. Es ist dem Naturrechte nicht zuwider, wenn sich Mehrere (zwar nicht als Diener, wovon eben geredet ist, doch) als Unterthanen einem Andern, einem weisen, gütigen, gerechten Menschen, als ihrem Obern, freiwillig unterwerfen.

Denn gegen das Naturrecht ist es nur, daß Jeder der Un-

terthan eines Jeden sey. In dem Falle aber, wovon hier die Rede ist, wird die Würde der Menschen befördert, und das gemeinschaftliche Wohl erhöhet. Denn der Obere kann am besten das anweisen, was zu der allgemeinen Ordnung und Glückseligkeit am zuträglichsten ist, und durch die gehörig vertheilten Kräfte des zusammenwirkenden Ganzen die allgemeine Ordnung und Glückseligkeit am kräftigsten bewirken.

§. 16.

Darf ich mich einem Obern selbst in der Ausdehnung unterwerfen, daß derselbe das Recht bekommt, sogar über mein Denken und Glauben, also selbst über meine innern freien Handlungen zu gebieten?

1. Keiner kann zu den bloß innern Handlungen eines Andern ein Recht haben, weil es physisch unmöglich ist, die Gedanken, den Willen, überhaupt die bloß innern Handlungen eines Andern zu erzwingen, und weil es zu dem, was unmöglich ist, kein Recht geben kann.

2. Das Recht, nach hinreichenden Gründen zu urtheilen, ist unveränderlich und ewig, also unveräußerlich, weil immer die strenge Pflicht bleibt, nach hinreichenden Gründen zu urtheilen und zu handeln.

3. Wenn Jemand glaubt, in Rücksicht der Beurtheilung höchst wichtiger Gegenstände nicht genug Kenntnisse oder Festigkeit des Willens gegen die irreleitenden Neigungen zu haben; so ist es dem Naturrechte nicht zuwider, wenn er sich einen weisen und tugendhaften Führer, Obern, wählt, und diesem in der Beurtheilung und Befolgung der Sittenregeln folgt, und gleichsam blind ist gegen die irreleitenden Neigungen und Vorurtheile. Der Obere nun, welchem der Andere das Recht, über ihn zu gebieten, eingeräumt hat, hat dann das Recht zu fordern, daß der Andere (der Untergebene) in seinen äußern Handlungen wenigstens (de internis non judicat praetor) Folgsamkeit beweise, und es darthue, daß sein Urtheil mit dem Urtheile des Obern nicht im Widerspruche stehe. Ein solches Recht in Beziehung auf Staatsangelegenheiten und Staatspflichten hat auch das Staatsoberhaupt gegen die Staatsbürger; — ein solches Recht in Beziehung auf Kriegspflichten hat der im Kriege anführende Befehlshaber gegen seine Soldaten; — ein solches Recht in Beziehung auf die Pflichten rücksichtlich der Arzneimittel hat der Arzt gegen den sich ihm unterwerfenden Kranken; — ein solches Recht in Beziehung auf die Pflichten überhaupt haben die Aeltern gegen ihre Kinder (die ihnen freilich nicht durch einen Vertrag, sondern von der Natur selbst unterworfen sind, wie dieses in der Folge bewiesen werden wird).

Daß aber dieses Recht gewisse Grenzen hat, daß es sich nicht auf unerlaubte, nicht auf solche Handlungen erstreckt, die den von den Untergebenen anerkannten Gewissens-

pflichten widerstreiten, folgt daraus, weil das Recht und die Pflicht, sittlichgut zu handeln, und die Würde der Vernunft zu achten, unveräußerlich ist.

* Man wende nicht ein: „Eben die Achtung der Würde der Vernunft fordert, daß man selbst urtheile, und aus höhern Beweggründen handle, als der Wille eines menschlichen Obern ist." Denn der Wille des Obern soll ja in dem genannten Falle nur die Richtschnur, die Gelegenheit, Veranlassung, die Erkenntnißquelle seyn. Dabei steht es also jedem Untergebenen frei, aus höhern Gründen (aus den edelsten Beweggründen) dem erkannten Willensausspruche eines Obern zu folgen.

§. 17.

3. Es ist dem Naturrechte nicht zuwider, wenn Jemand, der in Rücksicht des Gebrauch's der nothwendigen Sachen gesichert ist, sein Eigenthum in Beziehung auf andere unnöthige Güter andern Menschen gibt, und für sich nichts weiter zum Eigenthume zu machen strebt.

Denn gegen das Naturrecht wäre es nur, wenn Jemand selbst die ihm zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Sachen nicht gebrauchen wollte. Für solche Menschen aber, die außerordentliche, zum allgemeinen Wohle im hohen Grade beitragende Geschäfte nicht anders verrichten können, als durch die Lossagung von dem Eigenthume über manche Güter, für solche ist es sogar rathsam, auf das Eigenthum ganz Verzicht zu leisten.

§. 18.

Abgeleitete Merkmale des Rechtsbegriffes.

Das ursprüngliche Merkmal des Rechtsbegriffs ist aus der Lehre von den Urrechten klar. Jetzt müssen noch die drei abgeleiteten Merkmale (Attribute) des Rechtsbegriffs erklärt und nachgewiesen werden, nämlich 1. das Vertheidigungsrecht, womit das Recht des Zuvorkommens enge verbunden ist; 2. das Recht der Zurückforderung und der Schadloshaltung; 3. das Recht der Bestrafung (welche drei Rechte durch das Zwangsrecht, die Zwanggewalt, das Schutz-, Sicherheitsrecht, ausgedrückt werden).

1. Das Vertheidigungsrecht.

§. 19.

Wenn wir nicht das Recht hätten, die (von Sachen, Thieren oder Menschen gelegten) Hindernisse der Ausübung unserer Rechte wegzuräumen, daher insbesondere andere Menschen zu zwingen, daß sie von der widerrechtlichen Verletzung unsers Zustandes abstehen; so hätten wir gar kein wirkliches Recht, wir durften gar nicht thun, was Rechtens ist, wir wären nicht im Stande, unsere Würde gegen widerrechtliche Angriffe zu behaupten. Die Zwanggewalt, das Recht der Vertheidigung ist also ein nothwendiges Attribut der Rechte. (Die Moral kann uns sogar in gewissen Fällen die Pflicht auflegen, das Vertheidigungsrecht auszuüben).

§. 20.

Wie weit erstreckt sich das Vertheidigungsrecht?

Dieses Recht kann sich nicht auf alle mögliche Mittel, sondern nur auf die nothwendigen erstrecken. (Die Moral erlaubt aber in Beziehung auf kleine Verletzungen der Rechte nicht, solche nothwendige Mittel, die zu hart, und dem Werthe der Sache nicht angemessen sind, anzuwenden. Wer also zu harte, für den Angreifer schädlichere Mittel gebraucht, als es die Größe der Verletzung oder die Nothwendigkeit der Vertheidigung erfordert, überschreitet das gehörige Maaß der Vertheidigung, zeigt nicht das moderamen inculpatae tutelae, und fehlt im ersten Falle gegen die Liebe, im zweiten sogar gegen die Gerechtigkeit).

§. 21.

Welches Recht hat der ungerechte Verletzer, gegen welchen der Verletzte Ungerechtigkeit ausübt, indem er gegen ihn mehr Mittel braucht, als zur Vertheidigung nothwendig sind?

Zuerst darf er keine andere Vertheidigung entgegensetzen, als die hinreichende Erklärung des festen Willens, jetzt von aller Verletzung abzustehen. Denn erklärt er sich so, und steht er wirklich von der Verletzung ab; so hat der Verletzte kein weiteres Recht mehr, sich gegen den Angreifer zu vertheidigen, weil gar kein anderes Mittel weiter nothwendig ist. Fährt nun der Verletzte doch noch fort, gewaltige und beschädigende Gegenangriffe zu machen; so hat der Andere jetzt das Recht, sich gegen ihn zu vertheidigen, nur muß er bei seiner Gegenvertheidigung das erforderliche Maaß nicht überschreiten.

§. 22.

Hat man auch das Recht, Andere, die ungerecht verletzt werden, und sich nicht vertheidigen können, zu vertheidigen?

Allerdings; denn dem ungerechten Verletzer dürfen alle nothwendigen Mittel der Vertheidigung entgegengesetzt werden, es ist hierbei völlig ein's, ob diese Mittel von dem Verletzten unmittelbar, oder (durch) andere Menschen) mittelbar angewandt werden.

§. 23.

Das Recht des Zuvorkommens.

Wir haben das Recht, selbst den Anfang einer gewiß vorhergesehenen Verletzung, die uns ein Anderer zufügen will, zu verhindern. Denn, dürfte man nicht dem Anfange der Verletzung zuvorkommen; so könnte die erste Verletzung so groß und derartig seyn, daß man sich nicht weiter zu vertheidigen im Stande wäre; die Feinde dürften uns also außer allen Gebrauch des Vertheidigungsrechtes setzen, und so die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt vernichten.

* Wenn man durch's Zuvorkommen leichter, geschwinder und auf eine weniger schädliche Art für seine Sicherheit sorgen kann, als wenn man schon verletzt ist, da in jenem Falle der Feind noch nicht so stark gerüstet und vorbereitet ist: so räth die ordentliche Selbst- und Feindes-Liebe, das Recht des Zuvorkommens zu gebrauchen. Doch, wenn der Vorsatz des Andern, mich zu verletzen, bloß mir bekannt ist, so könnte leicht durch mein Zuvorkommen der Andere den Schein annehmen, als wäre er von mir verletzt, und Andere würden sich vielleicht zur Vertheidigung desselben mitzuwirken entschließen. In diesem Falle fordert die kluge Selbstvertheidigung, daß ich mich des Rechtes zuvorzukommen nicht bediene.

** Gegen Solche, die in jeder Gelegenheit Jeden schwer zu verletzen suchen, hat offenbar jeder, der auch noch nicht verletzt ist, das Recht des Zuvorkommens, das Recht, die auch ihm drohende nahe Gefahr abzuhalten.

*** Das Wachsthum der Macht eines Andern gibt den Schwächern noch kein Recht des Zuvorkommens; denn, wo keine Verletzung und keine Gefahr der Verletzung ist, da findet auch kein Vertheidigungsrecht Platz. Aber wohl hat der Schwächere das Recht, seine Kräfte zu vermehren, mit Andern Verträge zu schließen, sich zum Kriege vorzubereiten, theils, um den Andern vom Vorsatze, ihn zu verletzen, abzuschrecken, theils, um im Falle des Angriffes sich vertheidigen zu können. Denn dieses widerstreitet dem Rechte keines Menschen, und wird zur Vorsicht von der Klugheit empfohlen. Wenn aber Jemand seine Uebermacht schon zu mißbrauchen anfängt, oder, wenn man mit hinreichender Gewißheit weiß, daß er sie zur Verletzung Anderer mißbrauchen will; so tritt das volle Recht des Zuvorkommens ohne allen Zweifel ein.

§. 24.

2. Das Recht der Zurückforderung und der Schadloshaltung.

Wer das ausschließliche Recht über eine Sache hat, hat auch das ausschließliche Recht, sie in seiner physischen Gewalt zu haben, weil er ohne diese Gewalt nicht nach Willkühr über die Sache verfügen könnte. Wenn also ein Anderer eine mir zugehörige Sache hat (unverschuldeter oder verschuldeter Weise); so habe ich das Recht, ihn zu zwingen, mir dieselbe auszuliefern; und der Andere hat die Pflicht, die mir gehörige Sache, worauf er kein Recht hat, mir zurückzugeben, wenn ich es auch nicht weiß, daß er meine Sache besitzt.

* Wenn Jemand den Herrn einer Sache (z. B. einer gefundenen Sache) nicht kennet, so hat er die Liebespflicht, die gefundene Sache zu erhalten, den Herrn derselben aufzusuchen, und sie ihm zurückzugeben; er hat aber die Gerechtigkeitspflicht, die Sache dem Herrn nicht zu verbergen, und, wenn er die genannte Liebespflicht nicht erfüllen will, die Sache an dem Orte zu lassen. Daß dieß Gerechtigkeitspflicht ist, erhellet hieraus: Durch das Verheimlichen der Sache hindert er den Herrn daran, wieder in den Besitz seiner Sache zu kommen, zu welchem Besitze er doch ein eigenes Recht hat. Durch das Wegnehmen ohne Aufsuchung des Eigenthümers hindert man jeden andern Finder, eine Liebespflicht in Aufsuchung des Herrn zu thun. Nun aber hat man das innere Recht, einen Liebesdienst von Andern zu bitten, weil man hier die Macht hat, über die Handlung des eigenen Subjekts (über das Bitten um den Liebesdienst) zu disponiren; man hat aber auch das äußere Recht, Jeden, der uns an der Ausübung dieses Rechts hindern, der also unsere Freiheit widerrechtlich beschränken will, zu zwingen, davon abzustehen. Voll-

ständig erhellet dieses aus der Erklärung eines unvollkommenen Rechtes (§. 30).

§. 25.

Das Recht der Schadloshaltung, nämlich das Recht, den Schadenersatz zu fordern.

Den Schaden ersetzen heißt, so viel von seinen Gütern einem Andern geben, als dieser an seinen Gütern Schaden gelitten hat. Hat nun Jemand ungerechter Weise mit Willen einem Andern einen Schaden zugefügt, so muß er diesen Schaden ersetzen, wenn er auch nicht im mindesten dabei gewonnen hat. Denn der Schadenersatz ist 1. das einzig hinreichende und nothwendige Mittel, ungerechte Beschädigungen zu verhindern, und das allgemeine Wohl in Sicherheit zu setzen; indem der Gedanke, daß man durch die Beschädigung nichts gewinnen, und dem Andern nicht mehr, als sich selbst schaden kann, da man den Andern in seinen ganzen vorigen Glücksstand zurückzusetzen verpflichtet ist, der mächtigste Abschreckungsgrund von solchen ungerechten Verletzungen ist. 2. Der Schadenersatz ist eine angemessene und nothwendige Strafe für die Schuld der ungerechten Verletzung, eine Strafe, die offenbar den Verbrecher treffen muß, ohne welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt unmöglich seyn würde.

Hat denn der ungerecht Beschädigte das Recht, den Andern zu dem Schadenersatze zu zwingen? Ohne Zweifel. Denn ohne diese Zwanggewalt würde wieder das allgemeine Wohl nicht hinreichend befördert; die Zwanggewalt ist aus den nämlichen Gründen, die wir eben für die Pflicht des Schadenersatzes angeführt haben, ein nothwendiges und hinreichendes Mittel zur Sicherstellung des allgemeinen Wohls und der Glückseligkeit des Unschuldigen, der kein Recht eines Andern gekränkt hat. Oder soll die Vollziehung der so nothwendigen Strafe der Willkühr des Ungerechten überlassen bleiben, und das allgemeine Beßte ein Spiel solcher Menschen werden, die alle Rechte und alle Pflichten mit Füßen treten?

* Folgender Grund: „Der Schadenersatz stützet sich auf das Eigenthumsrecht des Andern über die jetzt zu Grunde gerichtete Sache“ ist nicht haltbar. Denn 1. wie kann der Eigenthümer jetzt noch ein Recht haben auf eine Sache, die nicht mehr existirt? 2. Wie kann hieraus das Recht auf eine dem Beschädiger zugehörige Sache erwiesen werden? 3. Wollte man den angegebenen Grund gelten lassen, so träfe die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, auch den Unschuldigen, der ohne alle Schuld einem Andern einen Schaden zugefügt hat. Dieß kann aber durchaus nicht bewiesen werden.

** Die Pflicht des Schadenersatzes kann auch nicht aus dem Rechte des Eigenthümers, den Verletzer durch die Forderung des Ersatzes zu strafen, richtig gefolgert werden. Denn 1. kann hieraus noch keine innere Gerechtigkeitspflicht, keine Gewissenspflicht für die dem Beschädigten unbekannten Urheber des Schadens, sich selbst zu strafen, hergeleitet werden. 2. Das Strafrecht tritt, wie wir beweisen werden, nur dann ein, wenn ohne die Strafe eine wahrscheinliche Gefahr vorhanden seyn würde, daß die ungerechten Angriffe wiederholt werden. 3. Das Strafrecht ist auch dann vorhanden, wenn die entfremdete Sache noch ganz unverletzt vorhanden ist, und von keinem Schadenersatze die Rede seyn kann.

§. 26.

Grenzen und Grade der Ersatzpflichten.

1. Aus dem ganzen Beweise der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, und des Rechts, den Beschädiger dazu zu zwingen, erhellet, daß der Schadenersatz eine Strafe und ein abschreckendes Mittel von ungerechten Beschädigungen ist; daß also die Schuld, die formelle Bosheit des Beschädigers, der hinreichende Grund jener Pflicht und jenes Rechtes ist. Die Schwere (Größe) und Ausdehnung dieser Pflicht ist daher ganz der Größe und Ausdehnung der Schuld angemessen. Ist also die Schuld groß, so wie die Sache wichtig; so ist auch die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, eine schwere Pflicht. Ist aber die Schuld klein, so ist die Pflicht des Schadenersatzes nur klein, wenn auch die beschädigte Sache groß und wichtig ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es eine schwere Gerechtigkeitspflicht ist, eine wichtige, große Sache eines Andern diesem zurück zu stellen. Ist die Schuld zufällig groß, obgleich der zugefügte Schaden gering ist; so ist aber die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, nur eine kleine, geringe Pflicht. Denn zur Bewirkung einer geringen Sache, also zum Ersatze eines kleinen Schadens kann man nur unter einer kleinen Verbindlichkeit verpflichtet werden.

* Wann ist denn der zugefügte Schaden groß?
Antwort: 1. wenn die Verletzung groß ist, also wenn der Schaden rücksichtlich des Beschädigten wichtig ist, wenn nämlich das verletzte Gut in Rücksicht des gegenwärtigen Glücksstandes dieses Menschen nothwendig oder doch so nützlich ist, daß aus dem Verluste desselben eine sehr große Beschwerde in Erfüllung jener Pflichten entsteht, welche ihn zur Behauptung und Beförderung seiner und der Seinigen Glückseligkeit verbinden; 2. wenn der Schaden an und für sich (absolut) so groß ist, daß er durch seine Größe die Hab- oder Rachsucht gar zu sehr reizen, und so durch die bewirkten öftern Beschädigungen in der Art sehr große Uebel nach sich ziehen würde, wenn er nur durch ein geringes, nicht schwer verbindendes Gesetz verboten wäre.

** Was die Arten angeht, wie man selbst auf die freien Handlungen Anderer, also auch vermittelst dieser Handlungen auf die Beschädigung eines Dritten wirksamen Einfluß haben kann; so siehe darüber die Moralphisophie §. 70, woraus sich leicht folgende Fragen beantworten lassen: 1. Welche Personen sind zum Schadenersatze verpflichtet? 2. In welcher Ordnung und zu wie Vielem sind sie verpflichtet? . . .

§. 27.

2. Zugleich erhellet, daß, da der Schadenersatz eine Strafe und ein hinreichendes Mittel zur Abschreckung von ungerechten Verletzungen seyn soll, diese Strafe und dieses Mittel angemessen, also nicht alle Grenzen überschreitend seyn muß. Wenn nun zufälliger Weise der Schadenersatz moralisch unmöglich, d. i. wenn er (außer daß dem Beschädigten so viel von den Gütern des Beschädigers zurückgegeben wird, als jener Schaden gelitten hat) noch mit einem besondern, außerordentlichen, und nicht vorhergesehenen Nachtheile in Gütern gleichen oder gar höhern Ranges für den, welcher den Schaden ersetzen muß, verbunden ist: so

darf man den Schadenersatz so lange aufschieben, als er mit jenem großen besondern Nachtheile verbunden seyn würde. Dieser freilich für den Verletzten harte Fall muß dann als ein jeder andere Zufall, der ihn hätte treffen können, betrachtet werden.

* Hätte man diesen besondern Nachtheil vorhergesehen, und doch den Schaden zugefügt; so versteht es sich von selbst, daß, wie die Schuld sich auch auf dieß erstreckte, sich so auch die Pflicht des Schadenersatzes, diese jener Schuld angemessene Strafe, auf diesen Fall erstreckt.

** Was für ein Unterschied ist also zwischen der Zurückgabe und dem Schadenersatze? Antw. 1. Bei der Zurückgabe ist die Sache noch ganz unverletzt da (wenigstens im Werthe); nicht aber immer bei'm Schadenersatze. 2. Zum Schadenersatze ist man nur wegen der formalen Ungerechtigkeit, (wegen der Schuld) verpflichtet; zur Zurückgabe ist aber selbst der unschuldige Besitzer einer fremden Sache verbunden.

3. Das Strafrecht.

§. 28.

Strafe ist überhaupt ein physisches Uebel, welches man Jemanden wegen eines moralischen Uebels zufügt. Rechtliche, juridische Strafe ist ein physisches Uebel, welches man Jemanden wegen eines ungerechten Verfahrens (wegen der freien Verletzung der negativ moralischen Macht, des Rechts,) zufügt.

Die Zwecke der Strafe sind 1. die äußere Darstellung der Unverletztlichkeit, Heiligkeit, des Gesetzes (hier des Rechtsgesetzes); 2. die Beförderung der Sicherheit des Rechts, indem durch die Strafe die Menschen a. von ungerechten Verletzungen kräftig abgeschreckt (und vielleicht gar zur sittlichen Achtung der Rechte aufgeregt), oder b. in ihrer Fähigkeit zu Rechtsverletzungen beschränkt und gehemmet werden. —

Aus diesen Zwecken der Strafe ergibt sich das Strafrecht von selbst. Denn der bloße Schadenersatz, ohne ein anderes Ungemach, die bloße Vorstellung, daß, wenn der ungerechte Angriff entdeckt wird, nur das Genommene zurückgegeben zu werden braucht, würde den ungerechten Angreifer und Andere, welche zu ungerechten Angriffen Versuchung haben, nicht mit gehöriger Kraft von Ungerechtigkeiten abhalten, also die Rechte nicht auf die erforderliche Weise sichern. Wir haben aber das Recht, alle nothwendigen und nicht gar zu harten Mittel zur Abwendung der Gefahr einer neuen ungerechten Beschädigung anzuwenden.

§. 29.

Rechtliche Imputation.

Ohne Zurechnung kann keine Strafe stattfinden. Die rechtliche Zurechnung unterscheidet sich dadurch von der moralischen, daß es bei dieser eine sittliche, bei jener eine rechtliche Handlung ist, für deren freien Urheber man Jemanden hält. Zur rechtlichen Imputation gehört 1., daß jenes Wesen, dem etwas zugerechnet werden soll, nicht nur vernünftig ist, sondern auch den Vernunftgebrauch hat (nicht blöd-, wahnsinnig . . . ist), oder, wenn dasselbe des Vernunftgebrauches entbehrt, diesen Mangel sich

nicht durch eigene Schuld (z. B. durch freiwillige Trunkenheit) zugezogen hat; — 2. daß es die Rechtsverletzung als Rechtsverletzung nicht nur erkannt, sondern auch unmittelbar oder mittelbar gewollt, also wenigstens etwas freithätig gesetzt hat, mit welchem die Rechtsverletzung verbunden und als solche vorhergesehen war. Diese juridische Schuld ist also wohl zu unterscheiden von der moralischen Schuld.

Doch gibt es auch bei der juridischen Schuld verschiedene Grade. Denn 1. ist die Schuld größer, wenn man die Rechtsverletzung direkt bezweckt, als wenn man sie bloß indirekt gewollt hat; 2. wenn man alle Aufmerksamkeit bei seinen Handlungen, woraus Rechtsverletzungen folgen, freiwillig unterläßt, als wenn man es nur an der gewöhnlichen oder gar außerordentlichen Aufmerksamkeit fehlen läßt; 3. wenn man bei größerer Erkenntniß der Rechte und der Wichtigkeit derselben, und bei unbedeutendern Reizen, also mit größerer Besonnenheit, als wenn man bei geringerer Kenntniß, und bei weniger Ueberlegung und Freiheit die Rechte Anderer verletzt hat.

* Ueber vermeidlichen und unvermeidlichen (unüberwindlichen) Irrthum, über vermeidliche und unvermeidliche Unwissenheit.

** Das Strafrecht hat die nämlichen Regeln und Grenzen, wie das Vertheidigungsrecht, wovon es nur ein Theil ist. Es gründet sich auf die Schuld und die Gefahr der Wiederholung jener Schuld. Wenn also der ungerechte Angreifer hinreichende Zeichen seiner vollständigen Besserung gegeben hat, oder außer Stande ist, Rechtsverletzungen zu wiederholen; so hat man nur noch insofern das Recht, ihn zu strafen, als dieses zur Abschreckung Anderer nothwendig ist. Fällt auch dieser Grund weg (ist z. B. die Rechtsverletzung nur dem Verletzten bekannt), kann die wegen besonderer Gründe, z. B. wegen besonderer früher gesammelten Verdienste oder wegen der Fürsprache weiser, verdienstvoller Menschen geschehene Nachlassung der Strafe Andere nicht zur Nachfolge in ähnlichen Verletzungen reizen; so fällt das Strafrecht weg, welches ja nur dann stattfindet, wenn die Strafe zur Sicherung der Rechte nothwendig ist. Wer bei'm Strafen das Maß überschreitet, eine Strafe gebraucht, die nicht nothwendig ist, ist selbst ein ungerechter Angreifer, wogegen sich der Andere vertheidigen darf.

*** Wenn das „Gleiches mit Gleichem Vergelten" in gewissen Umständen nothwendig ist; so hat man also auch hierzu das Recht. Uebrigens ist dieses überhaupt genommen nicht der Fall.

Ueber die unvollkommenen Rechte.

§. 30.

Ein unvollkommenes Recht ist jenes, welches nicht von Einem allein, sondern nur in Verbindung mit einem Andern ausgeübt werden darf. Es ist also eben so viel, als ein Gemeinrecht, gemeinschaftliches Recht. Wenn z. B. eine Wiese zwei Menschen gehört, so darf der eine nur mit der Einwilligung des andern die Wiese verkaufen; ohne diese Einwilligung ist der Verkauf rechtswidrig. Wenn zwei Personen gemeinschaftlich ein Wahlrecht haben; so kann nur durch beiderseitige Einwilligung in eine bestimmte Wahl Jemand rechtskräftig gewählt werden. Obgleich in diesen angeführten Fällen Jeder allein nur ein Theilrecht, ein

unvollkommenes Recht in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ganze hat; so hat doch jeder an sich das vollkommene Recht, sein unvollkommenes Recht mit Gewalt durchzusetzen, und sich gegen ungerechte Angriffe zu schützen, so wie den aus der Verletzung dieses Rechts entstehenden Schaden sich ersetzen zu lassen.

* Da nun die ursprünglichen und abgeleiteten Merkmale des Rechtsbegriffs realisirt sind; und nicht nur das vollkommene, sondern auch das unvollkommene Recht erklärt ist: so müssen nun die einzelnen Rechte des Menschen mit ihren Attributen (dem Vertheidigungsrechte....) nach den gehörigen Grenzen dargestellt werden.

Die einzelnen Rechte des Menschen.

I. In Rücksicht auf den Leib.

§. 31.

1. Das Recht, das Leben des Körpers zu schützen.

Der Todtschlag ist außer dem Falle der Nothwehr das größte Unrecht, was ein Anderer uns zufügen kann. Er ist a. ein Unrecht; denn es wird uns dadurch die physische Gewalt, über uns zu verfügen, widerrechtlich genommen. Er ist b. das größte Unrecht, weil uns bei'm Verluste dieses Rechts der Gebrauch aller übrigen unmöglich ist.

Folgerungen.

1. Daher haben wir das Recht, unser Leben mit Gewalt zu vertheidigen, und selbst, wenn gelindere Mittel nichts nutzen, den ungerechten Angreifer direkt zu tödten, sollte der Angreifer auch nur unsinnig, rasend seyn. Man wende nicht ein: „Der Mensch hat Würde, hat das Recht zu leben, folglich ist kein Fall möglich, wo ich ihn tödten dürfte"; denn ich habe auch als Mensch das Recht zu leben, und die zur Behauptung dieses Rechtes nothwendigen Mittel zu gebrauchen. Daß der ungerechte Angreifer meines Lebens ein Mensch ist, ist Zufall. Wenn ich ihn, um mein Leben zu retten, tödten muß; so tödte ich ihn nicht als einen Menschen, sondern als ein mein Leben bedrohendes Wesen, Thier ...

2. Ist der Mörder zum Schadenersatze und zur Unterwerfung unter eine Strafe verbunden?

Da mit dem Leben alle Fähigkeit zu irgend einem Rechte verschwindet; so kann der zugefügte Schaden dem Ermordeten nicht ersetzt werden. Hat der Ermordete aber Kinder, die sich noch nicht ernähren können, die offenbar das Recht haben, vom Vater den nöthigen Unterhalt zu fordern; so hat der Mörder, welcher den Kindern einen so großen Schaden widerrechtlich zugefügt hat, die Gerechtigkeitspflicht, den Kindern ihren Schaden zu ersetzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Mörder absichtlich (formal ungerecht) den Todtschlag verübt, und die für die Kinder nachtheiligen Folgen vorhergesehen haben muß, wenn er die Gerechtigkeitspflicht des Schadenersatzes haben soll.

§. 32.

2. Das Recht, den Leib unverstümmelt zu erhalten.

Die Verstümmelung und Verwundung eines Menschen ist (außer dem Falle der Nothwehr) die Verletzung des Rechts, welches der Mensch über seinen Leib und die Glieder des Leibes hat.

Folgerungen.

1. Will Jemand mir eine tödtliche oder so schwere Wunde schlagen, daß eine Todesgefahr damit verbunden ist, oder daß die Wunde doch nur durch eine lange und schmerzvolle Behandlung geheilt werden kann; so habe ich das Recht, gegen diese schwere Verletzung alle nothwendigen Mittel anzuwenden, also, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, den ungerechten Angreifer niederzustrecken.

2. Da durch die Verstümmelung 1. ein Glied des Körpers und so der Gebrauch desselben verloren geht, 2. ein Schmerz hervorgebracht wird, worauf dann noch die schmerzlichen Heilmittel und die etwa durch die Wunde entstandenen Krankheiten wirken, 3. die Kraft geraubt wird, vermittelst dieses Gliedes und des schmerzlosen, freien Geistes äußere Güter zu erwerben, 4. Ausgaben zur Heilung nöthig gemacht werden; so fragt sich: „Zu welchem Schadenersatze ist der Verstümmler verpflichtet? kann er selbst für die Schmerzlosigkeit, worauf doch der Verstümmelte ein Recht hatte, die aber unschätzbar und mit Gelde nicht meßbar, nicht vergleichbar ist, den Schaden ersetzen?

Was nro. 3 und 4 angeht, so bedarf es keines Beweises, daß er darin den Schaden ersetzen kann und muß. Wäre der Verstümmelte sein ganzes Leben lang unfähig geworden, sich zu ernähren; so hätte der Verletzer die Gerechtigkeitspflicht, ihn das ganze Leben desselben hindurch zu ernähren. Aber in Rücksicht des 1. und 2ten Stückes kann er freilich den ganzen Schaden nicht ersetzen; allein, sollte daraus folgen, daß er zu nichts verpflichtet sey? Würde dann nicht zankfüchtigen und jähzornigen Menschen freier Spielraum gelassen, Andere zu schlagen und zu verwunden? Und, wenn auch das Glied und die Schmerzlosigkeit nicht mit Gelde vergleichbar ist, ist dann nicht doch das Vergnügen, welches aus dem für die Verletzung gegebenen Gelde entspringt (besonders wenn der Verletzte sehr arm, ja dürftig ist), welches Vergnügen so groß seyn kann, daß er jetzt den überstandenen Verlust und Schmerz für nichts hält, oder doch kaum mehr achtet, ist nicht dieses Vergnügen der verletzten Schmerzlosigkeit wenigstens in etwa vergleichbar? Hieraus folgt also, daß der ungerechte Verletzer dem Verstümmelten für den Schmerz und Verlust genug thun muß (so nennet man den Schadenersatz in Gütern, die mit dem Gelde nicht meßbar sind), daß er ihm nämlich ein so großes Gut geben muß, daß Jener aus dem Besitze desselben ungefähr eine so große Freude schöpft, als er Schmerz aus der Verstümmelung empfunden hat.

§. 33.

3. Das Recht, alle Körperskräfte nach seinem eigenen Willen zu gebrauchen.

Dieses Recht ist das Recht der äußern Freiheit. Es widerstreitet diesem Rechte die völlige Sklaverei, worin der Mensch bloß als eine Sache, als ein Mittel für Andere, betrachtet und behandelt wird. Selbst die Aeltern dürfen also ihre Kinder nicht in die Sklaverei verkaufen, dürfen sie nicht als eine Sache aussetzen . . . Eben so wenig darf Jemand sich selbst als bloßes Mittel für Andere hingeben, sich zum Sklaven Anderer hingeben; denn er verletzte dadurch die Rechte der Menschheit in sich selber, und könnte von einer solchen Ungerechtigkeit mit Gewalt von Andern abgehalten werden.

§. 34.

4. Insbesondere das Recht, uns gegen Jeden zu vertheidigen, der mit Gewalt unsern Körper zum Laster mißbrauchen will.

Gegen einen Solchen haben wir das Recht, alle nothwendigen Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, also selbst, wenn es nöthig ist, ihn umzubringen; weil er eine sehr schwere Verletzung in einer der wichtigsten Sachen uns zufügen will. —

Ist aber eine solche Verletzung schon geschehen, so haben wir das Recht nicht, diesen Verbrecher zu tödten, weil hiedurch die Verletzung nicht gut gemacht wird, und weil dieses kein nothwendiges Mittel dazu ist, künftige Verletzungen zu verhindern. Wir haben auch das Recht nicht, uns selbst umzubringen, weil hiedurch ebenfalls nicht das Uebel gut gemacht wird, und weil dieses gegen künftige Angriffe kein nothwendiges Mittel ist.

Jedoch hat der ungerechte Angreifer die Rechtspflicht, uns für die aus seiner Ungerechtigkeit entstandenen Uebel, Unbilden und Traurigkeiten Genugthuung zu leisten.

II. In Rücksicht auf die Seele.

§. 35.

A. Das Recht auf Wahrheit.

Ein Recht dazu, daß uns Jemand die Wahrheit sage, uns seine Erkenntnisse mittheile, gibt es freilich nicht; aber wohl ein Recht dazu, daß er, wenn er uns etwas mittheilen will, was wir nur durch ihn erfahren können, für dessen Wahrheit uns nur seine Aussage bürgt, uns nicht Unwahrheiten sage. Denn von der einen Seite haben wir das Recht, unsere Sinnorgane, insbesondere unsern Gehörssinn nach unserm Belieben zu gebrauchen; von der andern Seite hat der Andere das Recht, sein Sprachorgan zu gebrauchen. Hier ist also ein gemeinschaftliches Recht. Dazu, daß der Andere uns durch seine Rede täusche,

werden wir ihm nie unsere Einwilligung geben, werden wir seine Einwirkung auf unsern Gehörssinn ihm nie erlauben; wir erlauben ihm also seine Einwirkung auf unsern Gehörssinn nur unter der Bedingung, daß er die Wahrheit sage. Thut er dieses nun nicht, so verletzt er unser unvollkommenes Recht, er handelt also ungerecht.

* Darf ich denn Jemanden zwingen, zur Bekräftigung seiner Aussage einen Eid abzulegen? Im Naturzustande gewiß nicht, weil ich Keinen zwingen darf, Religion zu haben, eben so wenig, als ich Jemanden zwingen darf, dem, der den Eid abgelegt hat, Religion zuzutrauen, und sich so mit der Aussage des Schwörenden zu beruhigen. — In der bürgerlichen Verfassung aber würde die Rechtsverwaltung ganz unmöglich seyn, man würde auf die Entdeckung geheimer Wahrheiten in den wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens gänzlich verzichten müssen, wenn nicht in der vernünftigen Voraussetzung, daß Jeder, von dem das Gegentheil nicht allgemein bekannt ist, so viel Religion habe, als zum Eide erfordert wird, der Eid als ein Nothmittel zum Behufe des rechtlichen Verfahrens vor einem Gerichtshofe gebraucht werden könnte. Uebrigens muß man Jeden nur bei dem schwören lassen, was ihm nach den Lehren seiner Religion heilig ist, und man hat kein Recht, Jene zum Eide aufzufordern, die nach den Grundsätzen ihrer Sekte nicht schwören dürfen.

** Ist durch die Täuschung ein Schade entstanden, so muß der Lügner diesen Schaden ersetzen, und der Getäuschte hat das Recht, Mißtrauen gegen den Betrüger zu äußern.

§. 36.

B. Das Recht auf Sittlichkeit.

Verletzt der Verführer zur Unsittlichkeit die Gerechtigkeit?

1. Ueberhaupt genommen nicht, weil ich nur durch eigene Einwilligung unsittlich werde, weil also der Verführer ohne meine Einwilligung mir nicht schaden kann (volenti non fit injuria).

2. Verführt Jemand einen solchen Menschen, welcher seiner Unwissenheit oder Jugend wegen durch eigene Kraft sich nicht zu schützen vermag (gegen die Macht des Beispiels, gegen die lockenden Reden . . .); so geschieht diesem offenbar Unrecht, und der Verführer muß den daraus entstandenen Schaden ersetzen, insofern er sich ersetzen läßt.

3. Hat der Verführer den freien Gebrauch der Geisteskraft bei Andern verhindert (durch die Erhöhung ihrer Sinnlichkeit zum Nachtheile der Vernünftigkeit, durch sinnliche Eindrücke, welche die freie Selbstbestimmung hindern, z. B. durch verführerische Versprechungen, Drohungen, Zwang, endlich durch jede Verminderung oder gar Störung des Selbstbewußtseyns, auf welche Art sie auch bewirkt seyn mag: so hat er ebenfalls gegen die Gerechtigkeit gefehlt, muß den möglichen Schadenersatz leisten, und für die Zukunft Sicherstellung geben. Siehe Droste-Hülshof §. 84. 85. 76. 77. 64.

§. 37.

Hat Jeder das Recht, solche Bücher zu verbreiten, die der Wahrheit und Sittlichkeit zuwider sind?

Da es so viele unwissende und geistesschwache Menschen gibt, welche durch ihre eigene Kraft solchen Verführungen nicht widerstehen können; so ergibt sich hieraus das Recht, sich und Andere da-

gegen zu schützen (wie gegen das Honigversprechende, weil süße, Gift), und, so wie öffentliche, durch Beispiel verderbliche Unsittlichkeit zu unterdrücken, so auch die Ausbreitung verführerischer Bücher zu hemmen.

* Sogar Wahrheit zu lehren, überhaupt Wohlthaten zu erweisen, habe ich nur dann ein Recht, wenn Jene, die ich belehren will, diese Belehrung annehmen wollen. Ich dürfte sie nie durch Zwang dazu anhalten. Wer sich also ein Recht anmaßet, seine wahre oder falsche Lehre mit Gewalt Andern beizubringen, verletzt die ursprünglichen Freiheitsrechte desjenigen, dem er eine solche Gewalt anthut; weil es einem Jeden frei steht, ihn zu hören, und der innere Beifall ohnehin nicht erzwungen werden kann und darf.

** Kinder, die wegen ihres schwachen Verstandes und Willens in der äußersten Noth sind, zum Lernen der nothwendigen Wahrheiten und zur Ausübung der Tugend anzuhalten, hat man (haben insbesondere die Aeltern) das Recht und die Pflicht.

III. In Rücksicht auf den äußern Zustand.

§. 38.

A. Auf die von Andern uns zu erweisende Ehre und Gunst.

1. Das Urtheil Anderer über meine Vollkommenheiten und ihr besonderes Wohlwollen gegen mich sind beide zur persönlichen Freiheit des Menschen gehörige Handlungen, die zu erzwingen ich kein Recht habe. Daher widerstreiten die freventlich bösen Urtheile und der Haß unsers Nächsten in Rücksicht auf uns gar nicht der Gerechtigkeit (sondern nur der Liebe).

2. Selbst die Aeußerungen dieses Urtheils und dieser Gesinnung gehören zur persönlichen ursprünglichen Freiheit, jedoch nur insofern, als sie nicht auf die Sinne eines Andern wirken, als sie kein Recht eines Andern verletzen.

3. Wenn ich durch meine Handlungen (Reden) auf die Sinne Anderer einwirke, und diese nach ihrem persönlichen Rechte dieses mein Einwirken nicht dulden wollen; so verletze ich offenbar durch meine freien Handlungen die persönlichen Rechte Anderer, und diese haben das Recht, mich mit Gewalt hievon abzuhalten. Weil also Jeder überzeugt seyn kann, daß, wenn er boshafter Weise sein Urtheil (selbst das wahre Urtheil) über mich in meiner Gegenwart äußert, um mich zu kränken (dieses geschehe nun in Worten, Geberden oder Thaten), ich hierüber unwillig werden, und mein Freiheitsrecht, dieß nicht zu leiden, brauchen werde: so ist jede Injurie Ungerechtigkeit, und muß durch Genugthuung wieder gut gemacht werden. Ueberhaupt ist jede Art von Ueberlast, die man Andern (selbst wegen des Mißbrauchs ihrer Freiheit) wider ihren Willen zufügt, d. i. jede Art von Zwang, wodurch man ihre Freiheit vermindert oder aufhebt, eine Verletzung ihres Freiheitsrechts. Ist die Injurie sogar Realinjurie; so ist sie nicht bloß Verachtung, sondern zugleich Verletzung am Körper.

Ja selbst dann, wenn ich, um Andere zu bessern, mein Urtheil

über sie äußere (in ihrer Gegenwart), wenn ich also mein unvollkommenes Recht übe, im Falle, daß sie einwilligen; so haben sie, wenn sie diesen Dienst nicht annehmen wollen, das Recht, mich zurückzuweisen, und, wiefern ich gegen ihren Willen noch fortfahre, mich zum Ablassen von meinen Reden zu zwingen.

* Selbst unschuldige Scherze, Neckereien sind dann ungerecht, sobald die Person, welche der Gegenstand ist, sich unzufrieden damit erklärt; so wie überhaupt alle eigenmächtigen Handlungen, womit diejenigen, an welchen sie vorgenommen werden, nicht zufrieden sind, zu den ungerechten Handlungen gehören. Siehe Droste-Hülshof. §. 78.

4. Obgleich es kein Recht auf positive (innere und äußere) Ehre gibt; so haben wir doch das Recht zu fordern, daß uns Keiner durch falsche Nachrichten, durch Betrug, um unsere Ehre bringe (daß uns Keiner verläumde). Denn, obschon wir nur ein unvollkommenes Recht haben, von Andern, die unsere guten Eigenschaften kennen, Ehre, Anerkennung derselben, wenn sie wollen, zu verlangen: so haben wir doch in Beziehung auf alle andere Menschen das vollkommene Recht, von ihnen zu fordern, daß sie uns im freien Gebrauche dieses Rechts nicht durch Falschheiten, Betrügereien bei den Uebrigen hindern.

* Regeln in Beziehung auf die Größe dieses Unrechts, und die daraus hervorgehenden Gerechtigkeitspflichten.

1. Wer durch Verläumdung oder Betrug Jemanden an der Erlangung eines vortheilhaften Amtes hindert, ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, nach der vernünftigen Schätzung des Werthes seiner Hoffnung und der Größe des gehofften Vortheils.
2. Eine der größten Ungerechtigkeiten ist es, Jene, die im großen Ansehen stehen und viel Gutes wirken könnten, auch nur durch eine geringe Verläumdung um ihr Ansehen zu bringen.
3. Wer Andern Ungerechtigkeit andichtet, verletzet sogar ihr vollkommenes Freiheitsrecht, indem er den Andern das Recht des Schadenersatzes gegen ihn . . . einräumt.
4. Man mag unwissend, oder ohne besondere Absicht Jemanden verläumdet haben; so ist man doch schuldig, den guten Namen wieder herzustellen, wie ein fremdes Gut.
5. Ist denn auch die Ehrabschneidung, die Bekanntmachung wirklicher (nicht erdichteter) Fehler in Fällen, wo es der Nächstenliebe widerstreitet, gegen die Gerechtigkeit?

Der, welcher wirkliche Fehler begeht, hat nicht einmal ein vollkommenes Recht, von Andern Ehre zu fordern, worauf er durch seine Fehler verzichtet hat; er hat also auch kein vollkommenes Recht, von den Uebrigen zu fordern, daß sie ihn in der Ausübung dieses Rechts (welches ihm ja fehlt) nicht hindern.

* Wer aber einen ungewissen Fehler eines Andern für gewiß bei Andern erklärt, verletzt die Gerechtigkeitspflicht; weil der Andere noch im Besitze seines unvollkommenen Rechts auf die Ehre ist. Daher wird vor dem bürgerlichen Gerichte derjenige verdammt, welcher entweder verläumdet hat, oder die Wahrheit seiner entehrenden Aussage nicht beweisen kann; wer aber den Fehler, den er bekannt gemacht hat, beweiset, wird nicht gestraft.

6. Wer zwar nicht durch Verläumdung, aber doch durch Betrug, z. B. durch die falsche Angabe, Jemand habe schon ein Amt, diesen um die Gunst eines Andern (um die Stimme desselben für ihn) bringt, handelt eben so ungerecht, als der Verläumder.

§. 39.

B. Auf die von Andern uns zu leistenden Dienste.

1. (Außer dem Falle der äußersten Noth und der ungerechten Beschädigung) kann nur durch wechselseitige Einwilligung (durch einen Vertrag) ursprünglich das Recht erworben werden, von andern Menschen gewisse Dienste zu fordern.

2. Hat uns aber Jemand ungerecht beschädigt, und zwar so, daß er nur durch gewisse Dienstleistungen uns den Schaden wieder gut machen kann; so haben wir das Recht, ihn mit Gewalt zu solchen Diensten anzuhalten.

* Vom Rechte der äußersten Noth wird in der Folge die Rede seyn.

§. 40.

C. Auf äußere Sachen (auf Gegenstände des Vermögens).

Wir haben, wie bewiesen ist, das Recht auf die nothwendigen Sachen, deren sich andere Menschen noch nicht bemächtigt haben. Hier ist es aber noch unbestimmt, über welche Sache insbesondere (über welche Speise, welches Kleid . . .) wir das Recht des Gebrauches haben. Noch weniger ist hier bestimmt und begründet das Eigenthumsrecht, das Recht, über eine bestimmte Sache fortdauernd nach Willkühr zu verfügen. Es fragt sich nun: „Wodurch wird denn eine bestimmte Sache mein Eigenthum, und worauf gründet sich die Rechtmäßigkeit dieses Erwerbs?“

* Hugo Grotius erdichtete eine positive ursprüngliche Gütergemeinschaft in dem Sinne, daß alle Menschen das Recht auf alle Dinge hätten, daß also Jeder über Alles ursprünglich zu disponiren befugt gewesen sey. Aber offenbar hat Jeder nur das Recht, die nothwendigen Sachen zu seinem Gebrauche zu nehmen, nicht aber das Recht, alle Sachen an sich zu ziehen und in seine Gewalt zu bringen. Denn jeder Mensch hat die Pflicht und das Recht, sich den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Also bei der Ergreifung der äußern Sachen gar keine Grenzen anerkennen heißt: Andern das Nothwendige und Nützliche, auf dessen Erwerbung sie ein Recht haben, entziehen, und so ungerecht handeln.

** Pufendorf und nach ihm Wolf nehmen eine negative uranfängliche Gemeinschaft aller Güter an, wo nämlich ohne alles Eigenthum keine Sache irgend einem gehörte, obgleich das Recht, die Sachen zu gebrauchen, Allen gemeinschaftlich gewesen wäre. Was von dieser Meinung richtig ist, erhellet aus dem Gesagten; übrigens ist eine negative Gütergemeinschaft gar keine Gemeinschaft. Siehe Krug's Rechtslehre §. 507*.

§. 41.

Wer mich daran hindern wollte, bestimmte Sachen, die noch kein Anderer in Besitz genommen hat, zu meinem Gebrauche zu ergreifen, der würde mein natürliches Freiheitsrecht kränken, wornach ich befugt bin, mich der nothwendigen Sachen zu meinen Absichten zu bedienen. Aber folgt hieraus, daß ich ein fortdauerndes Recht auf diese Sachen auch nach dem unterbrochenen physischen Besitze, daß ich also ein Eigenthumsrecht darauf habe? Gewiß nicht. Wir müssen also weiter forschen.

§. 42.

Voraussetzungen.

a. Die Einführung des Eigenthumsrechts widerstreitet nicht dem Naturgesetze. Denn ungeachtet jener Einführung bleibt den Menschen, die nachher geboren werden, das Vermögen (so wie das Recht), sich einiger Sachen, die ihnen nämlich nothwendig und nützlich sind, zu bedienen, und, wenn der gehörige Fleiß angewandt wird, allen Lebensbedürfnissen genug zu thun; indem die Welt mit hinlänglichen Mitteln, sie alle zu ernähren, versehen ist, und jedem das Recht, die Sachen zu gebrauchen, mit der Einschränkung zukommt, daß jeder andere das nämliche Recht behalte, das nämliche Recht auszuüben vermöge. Nur derjenige, welcher dieser Einschränkung zuwider handelt, fehlt gegen das Naturrecht.

b. Die Einführung des Eigenthumsrechts ist sogar rathsam, ja moralisch nothwendig. Freilich, wenn alle Menschen sittlich gut wären, wenn alle arbeitsam, klug, mäßig wären; so wäre die Einführung des Eigenthumsrechts nicht rathsam; jeder könnte dann von dem Vorhandenen so viel nehmen, als ihm nothwendig und nützlich ist, und Keiner würde dabei Nachtheile haben, indem noch immer für Jeden genug da bliebe. Aber, betrachtet man die Menschen, wie sie sind, ihren Hang zur Trägheit, ihren Leichtsinn, ihre Unvorsichtigkeit, ihre Neigung zur Verschwendung, zu Ausschweifungen, zum Lustgenusse . . .: so sieht man ein, daß es sehr rathsam, ja moralisch nothwendig ist, daß man ein Eigenthum habe, daher Andere vom Gebrauche unserer Sachen auszuschließen befugt sey. Denn ohne dieses würde es selbst den Guten, Arbeitsamen und Sparsamen sehr schwer, ja unmöglich werden, das Nothwendige und Nützliche zu erhalten, indem die Unthätigen, die Verschwender, die Lüstlinge Alles schon für sich genommen und jenen kaum noch das Nöthigste übrig gelassen hätten. Nach diesen Voraussetzungen läßt sich nun das Eigenthumsrecht auf folgende Art begründen:

§. 43.

Ich kann bestimmte Sachen so mit mir (mit meinem innern Eigenthume, mit meiner körperlichen oder geistigen Kraft) in Verbindung setzen, daß sie dadurch die Bedingung des freien Gebrauches und Genusses des natürlichen, angebornen Eigenthums werden, daß also der, welcher mir jene Sachen nähme, mir auch meine Freiheit und den willkührlichen Gebrauch meiner Kräfte ganz oder zum Theile wegnehmen, also mich hindern würde, mein natürliches Eigenthum (meine Glieder, Kräfte...) nach Willkühr zu gebrauchen. Z. B. Ich schaffe mir Lebensmittel an; ich mache also dieselben zur Bedingung des Gebrauch's und Genusses des natürlichen Eigenthums meines Lebens. Ich schaffe mir ein Werkzeug an, um vermittelst desselben meine Kräfte zu gebrauchen. Wer sich also, wenn ich es weggelegt habe, aber mit dem Vorbehalt, es zu gebrauchen, wenn ich es für nöthig finde, wer sich dieses Werkzeugs gegen meinen Willen bedient, macht mir

den Gebrauch meines natürlichen Eigenthums (meiner Kräfte) unmöglich, handelt ungerecht. Das Eigenthumsrecht gründet sich also auf die Verbindung einer Sache mit einem Urrechte, so daß nämlich das Urrecht selbst verletzt würde, wenn ein Anderer über unsere Sachen nach Willkühr disponiren wollte. Aber wie? wenn ich (bei vorausgesetzter Tugend und Klugheit aller Menschen) gleich jede andere Sache zu mir beliebigen Zwecken dann gebrauchen könnte, wo ein Anderer die von mir schon ausersehene und in Besitz genommene Sache nähme; würde dann auch mein Urrecht dadurch verletzt, daß ein Anderer erst von einer gewissen von mir schon ausersehenen Sache Gebrauch machte? Gewiß nicht. Also zur vollen Begründung des Eigenthumsrechts ist die im §. 42 angeführte Voraussetzung unter b. nothwendig. Nämlich das Eigenthumsrecht ist wegen des Hanges der Menschen zum Bösen ein nützliches, ja nothwendiges Mittel zum allgemeinen und besondern Wohle, zum Gebrauche und Genusse unserer wesentlichen Rechte, Urrechte. Nun aber, was hiezu nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist, dazu haben wir Pflicht und Recht. Auf diese Weise ist nun das Eigenthumsrecht völlig begründet. Dasselbe ist zwar kein angeborenes, aber doch erworbenes Recht, und läßt sich, wie nun geschehen ist, nach den Grundsätzen des Naturrechts beweisen, ohne daß man nöthig hätte, zur bürgerlichen Gesellschaft seine Zuflucht zu nehmen, die Jedem das Eigenthum, was er schon hat, sicher stellen und mit allen Kräften schützen muß. Aber nun entsteht die Frage: „Da das äußere Eigenthum erworben werden muß, so muß eine Thatsache, ein Faktum vorhergehen, wodurch das ausschließliche Recht auf eine bestimmte äußere Sache erlangt wird. Die Beschaffenheit dieser Thatsache muß zugleich den Grund enthalten, woraus man erkennt, daß durch die Thatsache wirklich ein solches und ein so großes Recht erworben wird. Welches ist nun diese Thatsache? Welches ist die Art, ein Eigenthumsrecht zu erwerben, und welches ist der Titel dieser Erwerbung?“

§. 44.

Arten, ein Eigenthum zu erwerben.

Es gibt zwei Hauptarten, wie man sich ein äußeres Eigenthum erwerben kann, nämlich 1. eine ursprüngliche, wodurch man ein Recht auf eine Sache bekommt, die im nächsten Augenblicke vorher noch keinem Andern zugehörte; 2. eine abgeleitete, wodurch man ein Recht auf eine Sache bekommt, die unmittelbar vorher einem Andern zugehörte (dessen Recht nun auf uns herübergeleitet wird). Die ursprüngliche Art wird auch die einseitige, die abgeleitete aber die doppelseitige genannt, indem jene die Folge der einseitigen Willkühr, diese aber die Folge des Willens von beiden Seiten, vom Besitzer und vom Empfänger (die Folge der Verträge) ist.

* Daß das innere Recht über unsern Körper (welches man auch wohl das Eigenthumsrecht nennet) nicht erworben wird, sondern uns wesentlich

ist, so wie das Recht, eine nothwendige Sache zu gebrauchen, ist schon gesagt. Die erste Quelle also, woraus wir die Kenntniß unserer Rechte schöpfen, ist das Wesen der menschlichen Natur. Da nun (wie gleich bewiesen werden soll) die gehörige Bemächtigung einer Sache die ursprüngliche Erwerbungsart eines Eigenthums ist, die Verträge aber die abgeleitete Erwerbungsart sind; so haben wir gerade drei Hauptquellen unserer Rechtskenntnisse, 1. das Wesen der menschlichen Natur, 2. die Bemächtigung einer Sache, 3. die Verträge.

A. Von der ursprünglichen Art, ein Eigenthum zu erwerben.

§. 45.

Eine Sache ergreifen heißt, sie so in seine physische Gewalt setzen, daß man darüber nach Willkühr disponiren kann. Ist diese Ergreifung (apprehensio) fortdauernd, so nennet man sie Aufenthaltung (Beibehaltung, detentio) der Sache. Die Bemächtigung (occupatio) ist die Ergreifung einer Sache mit der hinlänglichen Erklärung, daß man die Sache als ein Eigenthum besitzen wolle.

Zur Bemächtigung einer Sache gehören folgende wesentliche Stücke:

Erstens gehört dazu der Wille, die Sache nicht bloß zu gebrauchen (wie Jeder das Recht hat, eine noch keinem Andern gehörige Sache zu gebrauchen), sondern sie stets als Eigenthum zu haben. Denn die Bemächtigung ist die Ausübung des angebornen Freiheitsrechtes, welche Ausübung zu hindern Keiner das Recht hat, so lange durch diese Ausübung keines Menschen Recht gekränkt wird. Nun aber ist ohne den wirklichen Willen eine solche Ausübung des Freiheitsrechts nicht möglich.

Zweitens gehört dazu die hinlängliche Erklärung dieses Willens; weil ohne diese Erklärung das durch jene Ausübung des Freiheitsrechts erworbene Recht andern Menschen nicht kennbar, und daher auch für sie nicht äußerlich verbindend wäre. Die äußerliche strenge Verbindlichkeit aber gehört zum Wesen eines jeden strengen äußern Rechtes.

Drittens gehört dazu eine solche Ergreifung der Sache, daß der Gebrauch der Sache wirklich zunächst möglich ist, und jeder Andere vom Gebrauche derselben mit Gewalt abgehalten werden kann. Denn hat Jemand eine Sache schon so in seine physische Gewalt gebracht; so muß derjenige, welcher sich ihrer darauf bemächtigen will, sie aus der physischen Gewalt des Andern herausziehen, und der freien Handlung desselben Gewalt entgegen setzen, d. i. die Freiheit desselben verletzen. Aber der bloße Wille des Andern, eine Sache zu haben, und die Erklärung desselben ist zur Begründung des Eigenthums nicht hinreichend, weil jeder Andere, der doch dasselbe Recht, zu wollen und diesen Willen zu erklären, hat, jene Sache für sich haben zu wollen erklären kann, und, wenn er dem Andern in Ergreifung der Sache zuvor kommt, dem Andern keinen Zwang anthut, also die Freiheit desselben nicht verletzt.

Hieraus folgt dann, daß viertens die Sache bestimmt, und so beschaffen seyn muß, daß sie ergriffen, bemächtigt werden kann, daß also z. B. die Sonne kein Eigenthum werden kann, indem zur Begründung des Eigenthums eine gehörige Ergreifung erfordert wird.

* Welches ist also der Rechtstitel bei der Bemächtigung einer Sache? Dieß, daß ich die Sache, welche Keinem zugehört, deren Ergreifung also dem Rechte keines Andern widerstreitet, wo also Keiner das Recht hat, sich dieser Ergreifung zu widersetzen, in meine physische Gewalt bringe, und meinen Willen, sie zum Eigenthume zu haben, hinreichend erkläre. Denn jede Disposition eines Andern über diese Sache wäre dem gerechten Gebrauche meiner Freiheit positiv zuwider. Der vollständige Beweis ist im §. 43 und §. 45 beim dritten Erfordernisse gegeben.

** Das Bemächtigungsrecht, was man hat, kann auf keine Art durch Bemächtigung erlangt werden? Denn das Bemächtigungsrecht ist ein Theil des angebornen Freiheitsrechtes. Wer sich also dieses Rechtes bemächtigen wollte, würde das Freiheitsrecht hemmen. Ueberhaupt können fremde Rechte nicht durch Bemächtigung erlangt werden. Denn nicht nur kann man sie, die unkörperlichen Dinge, nicht in die physische Gewalt bringen; sondern sie können auch als Sachen, die schon einem Andern zugehören, nicht bemächtigt werden. Nur durch Verträge können sie auf Andere übertragen werden.

§. 46.

Folgerungen a. rücksichtlich der Erfordernisse von Seiten des Menschen.

1. Wenn die Willenserklärung zugleich eine Art der Ergreifung ist, wenn nämlich keine andere Ergreifung nöthig oder gar möglich ist; so ist diese Willensbezeichnung hinreichend. So ist es genug, eine Insel, ein Land mit einem Marksteine, mit einem Wappen zu bezeichnen. Aber die Willenserklärung, die in der Luft frei umherfliegenden Vögel als Eigenthum zu haben, ist nicht hinreichend.

2. Oft ist die Ergreifung einer Sache eine hinlängliche Willenserklärung. Wer zweifelt z. B. wohl, daß du die jungen Vögel, die du aus dem Neste nimmst, als dein Eigenthum behandeln willst?

3. Die körperliche Ergreifung wird nur dann erfordert, wenn die Sache durch keine andere äußere Handlung in die physische Gewalt gebracht werden kann. Hat sich z. B. ein Vogel in das von dir gelegte Netz verwickelt, so gehört er dir, wenn du ihn auch noch nicht mit eigener Hand berührt hast. Aber dazu, daß eine Insel dein Eigenthum werde, gehört, daß du auf derselben landest, und sie für dein Eigenthum erklärst. Ist die volle Ergreifung möglich, so ist die Bemühung, eine Sache zu haben, nicht hinreichend. So gehört das Wild, welches du verfolgst, ja schon in etwa geschossen hast, noch nicht dir, sondern demjenigen, welcher es so verwundet, daß es seiner Hand nicht mehr entfliehen kann.

§. 47.

Folgerungen b. rücksichtlich der Erfordernisse von Seiten der Sache.

1. Dasjenige, was von keinen Grenzen eingeschlossen ist, und deshalb nicht ergriffen werden kann, kann kein Eigenthum eines Menschen werden. Ein bestimmtes Meer kann also zwar nicht von einem Menschen, aber doch von mehreren benachbarten Völkern in Besitz genommen und gegen andere nicht benachbarte Völker sicher gestellt werden. Sachen vom unerschöpflichen Gebrauche, z. B. Luft, Sonnenlicht, Wasser . . . können, und wenn einige auch könnten, z. B. Flußwasser . . ., so dürfen sie doch nicht bemächtigt werden; weil eine solche Bemächtigung dem allgemeinen Wohle widerstreiten würde.

2. Die Sachen, die man in Besitz nehmen kann, sind entweder bewegliche leblose, oder unbewegliche leblose, oder lebende Dinge, und zwar wilde Thiere (die in Vögel, Fische und das eigentliche Wild eingetheilt werden). Die zahmen Thiere, Hausthiere, z. B. Tauben, Bienen, Hüner, Schafe . . . gehören offenbar dem, der sie zahm gemacht hat und sie erhält, können also jetzt von keinem Andern rechtmäßig bemächtigt werden.

Was nun a. die beweglichen Sachen angeht, so müssen diese, wenn man sie ursprünglicher Weise zum Eigenthum machen will, ergriffen und an einen sichern Platz gesetzt werden.

b. Bei unbeweglichen Sachen ist es genug, wenn sie begrenzt sind, sie mit dem Fußtritte zu berühren und zu erklären, daß man sie als Eigenthum haben wolle. Ist der Boden aber von Natur nicht begrenzt; so muß man ihn nicht nur betreten, sondern ihn auch umgrenzen oder bearbeiten.

c. Das Wild in Netzen, Teichen, geschlossenen Wäldern . . . gehört dem Eigenthümer der Netze, Teiche, Wälder. Denn wer Netze, Teiche, Hecken . . . anlegt, erklärt dadurch genug seinen Willen, die eingeschlossenen Thiere als Eigenthum zu haben.

d. Das Wild, welches noch frei umherschweift, gehört noch Keinem, weil es noch von Keinem bemächtigt ist. Da nun Jeder das Bemächtigungsrecht hat, so hat auch Jeder das Recht zur Jagd, zum Fischen und Vögelfangen.

e. Ein begrenzter Boden kann mit jedem (nicht unerschöpflichen) Gebrauche bemächtigt werden; denn er kann sowohl an und für sich, als in Rücksicht des Gebrauchs ergriffen werden, mit der Erklärung, daß man den Boden an und für sich und den Gebrauch desselben eigen haben will. Das Recht also, den Boden zur Jagd, zum Fischen, zum Vögelfangen zu gebrauchen, kann durch Bemächtigung erlangt werden, wenn der Boden an und für sich, oder doch in Hinsicht dieses Gebrauchs noch Keinem gehört. Es wird nämlich dadurch erlangt, daß man den Boden wirklich dazu gebraucht, und erklärt, man wolle das ausschließliche Recht haben, ihn dazu zu gebrauchen. Das Jagdrecht auf einem (nicht eingeschlossenen) Boden ist nur ein Sach-

recht auf den Boden, nämlich auf diesen Gebrauch des Bodens, aber kein Sachrecht auf das noch freie Wild, indem das freie Wild noch in keine physische Gewalt irgend eines Menschen gebracht ist.

* Mit den Metallen, Edelsteinen, Perlen ... im Innern der Länder verhält es sich eben so, wie mit dem freien Wilde.

§. 48.

Besondere Folgerungen aus dem Gesagten rücksichtlich des Jagd-, Fisch- ... Rechts.

1. Das Recht, einen Boden nur zur Jagd ... zu gebrauchen, kann durch Bemächtigung selbst dann erlangt werden, wenn der Boden an und für sich und in Hinsicht eines andern Gebrauchs schon von einem Andern in Besitz genommen ist, wenn nur das Jagdrecht ... nicht irgend einem Rechte, z. B. die Früchte unverletzt zu erhalten, schädlich ist, d. i. nicht auf eine schädliche Art gebraucht wird. Denn ich kann bloß diesen Gebrauch des Bodens beabsichtigen, meinen Willen in dieser Hinsicht durch äußere Zeichen erklären, und durch einen solchen Gebrauch des Bodens das Jagdrecht erlangen.

2. Wer also auf einem Boden, worauf ein Anderer das Recht zur Jagd ... hat, jagt, verletzt das Recht, welches ein Anderer auf den Boden zum Gebrauche desselben zur Jagd besitzt; macht aber das freie Wild, was er fängt, zu seinem Eigenthume. Zu welchem Schadenersatze ist er also verpflichtet? Er muß so viel ersetzen, als das Recht, auf diesem Boden in einer so großen Zeit, und so oft, und so angestrengt zu jagen, geschätzt wird. Zu dieser gehörigen Schätzung ist es gut, daß man auf den Miethvertrag Rücksicht nimmt, wodurch man gewöhnlich das Jagdrecht erhält. — Welches Recht hat der so verletzte Herr? Er hat das Recht, eine solche Strafe ihm zuzufügen, welche nöthwendig ist, ihn und Andere von ähnlichen Verletzungen abzuschrecken, ihm also 1) die ganze Beute, die er durch die Jagd gemacht hat, abzunehmen (indem die Beute der anlockende Beweggrund gewesen ist), und 2) noch eine andere Strafe zuzusetzen, (weil sonst die Hoffnung der Straflosigkeit mit der Hoffnung der Beute verbunden ein neuer anlockender Beweggrund zu ähnlichen Verletzungen seyn würde).

* Die verschiedenen Lehren anderer Philosophen hierüber siehe in Stattler's ethica communis, im 5ten Bande, S. 495 und 496 angeführt und widerlegt.

§. 49.

Wodurch das Eigenthumsrecht verloren gehe und wodurch es nicht verloren gehe.

So lange man lebt, kann man das Eigenthumsrecht nicht anders, als durch die eigene Einwilligung verlieren; es sey denn, daß man durch ungerechte Verletzung eines Andern diesem das Recht gäbe, uns ein Recht als Schadener-

satz oder Strafe zu entziehen. Wenn also der Eigenthümer einer Sache auch den Besitz derselben verlöre, so hörte er darum nicht auf, Eigenthümer derselben zu seyn. Kann Jemand eine aus dem Besitze verlorne ihm zugehörige Sache nicht wieder erlangen, oder ist wenigstens keine vernünftige Hoffnung dazu; so setzt man mit Rechte voraus, daß er den Willen, die Sache als Eigenthum zu haben, aufgebe; und insbesondere, daß er sie dem schenke, welcher allen Fleiß in Auffindung des Eigenthümers angewandt hat, und nun die Sache nicht länger erhalten kann. Hat aber Jemand aus Bosheit einen Andern um den Besitz eines Eigenthums gebracht; so kann man von diesem nie voraussetzen, daß er, wenn Jener nicht mehr den verletzten Herrn auffinden und ihm die Sache zurückgeben kann, dazu einwillige, daß jener ungerechte Verletzer sie für sich behalte. Denn der Verletzer muß vielmehr Strafe, als Wohlthaten haben; eine solche Wohlthat aber würde ihn und Andere noch mehr zum Stehlen anlocken. Der ungerechte Besitzer muß also die Sache, wenn er den Eigenthümer nicht ausfindig machen kann, einem Andern, und zwar einem Solchen (z. B. einem Armen) geben, in Rücksicht dessen man vermuthen kann, daß der Eigenthümer sie in den Besitz desselben gesetzt wissen wolle.

* 1. Wenn Jemand aus fremder Materie ein Kunstwerk macht (welches man specificatio nennt); so gehört zwar diese hervorgebrachte Form, die der Materie einen besondern Werth hinzusetzt, demjenigen, welcher sie gemacht hat, aber die Materie bleibt das Eigenthum des Andern. Der Eine muß dann dem Andern so viel zahlen, als ihm gebührt. Hat der Eine aber aus Bosheit die einem Andern zugehörige Sache so gebraucht, so kann dieser ihn dadurch strafen, daß er ihm für die Form nichts gibt, wenn nämlich diese Strafe verhältnißmäßig ist.

2. Es kann zu einer Sache entweder von Natur oder durch die Kunst, oder durch den Fleiß Etwas in eine solche Verbindung kommen, daß es mit ihr zusammenhängt. Dieß ist die sogenannte accessio.

A. Wenn durch Anspülung einem nahe liegenden Boden nach und nach etwas Land hinzugesetzt wird; so gehört das hinzugekommene Land, welches noch von Keinem bemächtigt ist, noch Keinem zu, zumal, wenn der eigene Boden gemessen oder umgrenzt ist, indem sich dann der Wille, etwas in Besitz zu nehmen, bloß auf dieses Maaß oder auf diese Grenzen erstreckt hat. Wäre aber das Land, was man bemächtigt hat, vom Flusse begrenzt; so gehört das hinzugekommene Land dem Eigenthümer des Landes. Denn es bleibt ja in ihm der Wille, das Land als ein vom Flusse begrenztes Land zu besitzen, und dieser Wille ist durch die erste Bemächtigung genug erklärt.

B. Wenn ein Theil des Landes gewaltsamer Weise z. B. durch einen Fluß von dem Lande abgerissen wird; so bleibt das abgerissene Stück, z. B. die entstandene Insel, ein Eigenthum des Herrn des Landes. Entsteht eine Insel im Flusse; so gehört sie dem Eigenthümer des Flusses (des Flußbettes); und gehört der Fluß noch Keinem; so wird die Insel ein Eigenthum desjenigen, der sich ihrer zuerst bemächtigt.

C. Die Ufer eines Flusses und die Gestade eines Meers gehören in verschiedenen Hinsichten nicht nur dem Eigenthümer des Flusses- oder Meer-Bettes, indem die Ufer und Gestade Theile des Fluß- und Meerbettes sind, ohne welche dasselbe nicht bestehen kann; sondern auch den Eigenthümern der Länder, deren Grenzen die Ufer und Gestade ausmachen. — Wenn ein Fluß sein Bett verläßt, so bleibt das Bett dem vorigen Eigenthümer.

D. Wenn die Sachen zweier Herrn vermischt werden (confusio vel

commixtio); so verhält sich Alles in Rücksicht der Rechte, wie sub nro. 1.

E. Hat Jemand auf einem fremden Boden aus seinem Holze, oder auf eigenem Boden aus fremden Holze ein Haus gebauet; oder hat Jemand seine Pflanze in deinen Boden versetzt . . .; so tritt wieder der Fall ein, der sub nro. 1. angeführt ist.

F. Wem der Boden gehört, dem gehört auch der perpendikuläre Raum über demselben so weit, als man ihn vom Boden aus bemächtigen kann. Denn man nimmt ja den Boden in Besitz, um darauf bauen, pflanzen . . . zu können; man nimmt also auch den Raum über dem Boden in Besitz, welcher Raum zu jenen Zwecken nothwendig ist. Wenn also der Baum deines Nachbarn einige Aeste durch den Raum über deinem Boden ausbreitet; so hast du das Recht, diese abzuschneiden, wenn sie deinem Rechte schädlich sind (einen dir möglichen Gebrauch, wozu du Recht hast, verhindern).

G. Sind die Früchte einer Sache bloß natürliche Früchte und Produkte, so bemächtigt sich der Eigenthümer der Sache dieser Früchte in dem Augenblicke, wo sie entstehen; denn er hat das Eigenthum der Sache wegen ihres Nutzens, er will also die Früchte haben, sobald sie existiren, und diesen Willen hat er durch die Bemächtigung der Sache hinreichend erklärt. Die Früchte können aber auch Früchte des Fleißes oder der Kunst seyn; und dann sind sie, insofern sie nur als solche betrachtet werden können, ein Eigenthum des Bearbeiters und Künstlers; insofern aber auch die Natur der Sache zu jenen Früchten beitragen muß, ein Eigenthum des Herrn der Sache.

* Jene innern und äußern Handlungen der Menschen, welche passend sind, die Glückseligkeit Anderer zu befördern, können wie Früchte oder wie Sachen betrachtet werden, die einen Werth haben, und ein Eigenthum des Menschen sind.

** Zum vollständigen Rechte über eine Sache gehört 1. das Grundrecht (**dominium directum**, das Recht über den Grund, die Substanz der Sache, z. B. das Recht, die Sache zu veräußern, zu verwandeln . .); 2) das Nutznießungsrecht (**dominium utile**, das Recht, eine Sache zu gebrauchen und die Früchte der Sache zu genießen). Ist nun dieses vollständige Recht in seiner Fortdauer von fremder Willkühr unabhängig, so heißt es das Eigenthumsrecht; ist es aber davon abhängig, so heißt es ein prekäres Recht. Hat kein Anderer Theil an meinem Rechte, so ist es ein ausschließliches Recht (**jus privativum**); haben aber Mehrere an einem Rechte Theil, so ist es ein Gemeinrecht (**jus cumulativum**). Ein privates Recht (**jus privatum, bassum**) ist jenes, welches zwar nicht von fremder Willkühr, vom fremden Rechte, aber doch von der moralischen Macht eines Andern, des Staatsoberhauptes, abhängt; ein **dominium altum** aber ist die moralische Macht eines Andern (eines Obern), der die Privatrechte unterworfen sind. —

*** So wie es ein Sach-Recht gibt, so gibt es auch ein persönliches Recht. Das persönliche Recht ist das Recht über andere Personen und ihre Handlungen. Dieß wird eingetheilt in ein schlechthin persönliches Recht, ein Recht, irgend eine Handlung oder Unterlassung einer andern Person zu fordern, also einen Andern zu einem Zwecke zu gebrauchen, und in ein Recht auf die Sache eines Andern, nämlich ein Recht, von einem Andern eine ihm zugehörige Sache (z. B. die Zahlung des Arbeitslohnes), also die auf uns zu machende Uebertragung eines Realrechts desselben zu fordern. Daß das persönliche Recht, das Recht über Andere kein wesentliches Recht ist, und durch Bemächtigung nicht erlangt werden kann, ist aus allem bisher Bewiesenen wohl klar genug. Die Erlangung eines persönlichen Rechts wird durch Verträge möglich.

B. Von der abgeleiteten Art, ein Recht zu erwerben.

Von Verträgen.

§. 50.

Die hinlänglich erklärte Uebereinstimmung des Willens verschiedener Personen (die Uebereinkunft derselben) zur wirklichen Uebertragung eines veräußerlichen Rechts von einer derselben auf die andere heißt ein Vertrag (contractus, pactum).

* Die Verträge haben also eine gegenwärtige Wirkung, nämlich die Erlangung eines Rechts. Die bloßen Versprechungen, in Zukunft etwas zu leisten, sind nicht immer mit dem Willen verbunden, ein Recht gleich zu verlieren, und einem Andern das Recht zu geben, ihn zur Haltung des Versprechens zu zwingen; also die bloßen Versprechungen haben oft nicht eine gegenwärtige Rechtswirkung, dürfen daher nicht mit Verträgen verwechselt werden. Aber darf ich nicht so die Verträge erklären: „Verträge sind Versprechungen, welche zur Leistung des Versprochenen vollkommen verbinden?“ Nein; denn wenn Titius den Cajus um einen Thaler bittet, und Cajus ihm gleich denselben schenkt; so ist dieß ein Vertrag, weil der Wille Beider zur Uebertragung eines Rechts übereinstimmt; aber es kommt dabei gar kein Versprechen vor. Sogar das Versprechen, etwas zu leisten, wobei der Versprechende sich dem Andern vollkommen verbindlich macht, ihm nämlich das Forderungsrecht gibt, erzeugt nicht eher eine vollkommene Verbindlichkeit, als bis der Andere das Versprechen annimmt, also bis sein Wille mit dem Willen des Andern übereinstimmt. Aus dieser Uebereinstimmung, aus diesem Vertrage erst entsteht dann als ein Attribut die vollkommene äußere Verbindlichkeit.

§. 51.

Realisirung dieses Begriffs.

Zur Erlangung des Rechts eines Andern wird A. von Seiten des Andern erfordert: 1., der Wille desselben, daß das Recht nicht mehr sein Recht, 2. daß es dein Recht seyn soll, und die hinreichende Erklärung dieses Willens; B. von deiner Seite der Wille, jenes Recht als dein Recht zu haben. Denn 1. Keiner kann ohne seinen Willen ein wirkliches Recht verlieren. 2. Wollte er aber ein Recht nicht mehr haben, unbekümmert, wer es haben möchte; so hat Jeder das Recht, sich dessen zu bemächtigen, was wenigstens jetzt keinen Herrn mehr hat. Wenn du also ohne Bemächtigung, also nicht ursprünglicher, sondern abgeleiteter Weise ein Recht erhalten willst; so muß Jener wollen, daß gerade du sein Recht erhaltest. Ohne die Erklärung seines Willens in diesen Rücksichten vernommen zu haben, könntest du nicht wissen, ob du, ohne ihm unrecht zu thun, ein Recht als das deinige haben wollen könnest. Daß auch du den Willen haben mußt, jenes Recht als dein Recht zu haben, folgt daraus, weil 1) der Andere kein Recht auf deine Freiheit hat, dich also nicht zur Annahme seines Rechts zwingen kann; weil 2) der Andere nur dir seine Sache überläßt, also sein Recht nur unter der Bedingung aufgibt, daß du (kein Anderer) sie als dein Eigenthum haben wollest; weil du also, wenn du sie wirklich ha-

ben willst, keines Menschen Rechte (weder das Recht des Ueberträgers, noch das Recht eines Andern) verletzest, und so dein Freiheitsrecht gebrauchst.

* Daß der Herr eines Rechts das natürliche Freiheitsrecht hat, sein Recht auf einen Anderen und zwar gerade diesen zu übertragen, ist offenbar; denn das Freiheitsrecht erstreckt sich auf alle freie Handlungen, welche keinem Rechte eines Andern zuwider sind. Nun aber ist der Wille, seine Sache oder auch das veräußerliche Recht auf irgend eine von seinen freien Handlungen einem Anderen, und zwar gerade diesem zu geben, keinem Rechte eines Andern zuwider.

** Durch den Vertrag erhält man zwar das Recht zu einer Sache, und so auch das Recht, sie zu besitzen, aber den Besitz selbst erhält man dadurch nicht immer. Zum Besitze, wo man die Sache in seiner physischen Macht hat, gehört noch ein Faktum, die Auslieferung, welche nach Verschiedenheit der Gegenstände auf verschiedene Arten geschehen kann.

§. 52.

Requisite zum (gültigen) Vertrage.

Die Requisite zum gültigen Vertrage (zu einem solchen, wodurch wirklich ein Recht von Einem auf den Andern übertragen wird) sind in dem Gesagten schon enthalten, nämlich I. Personen, die zu jenem Vertrage fähig sind, die frei einwilligen können (und durch kein Staatsgesetz für unfähig erklärt sind). II. Ein fähiges Objekt, d. i. a. ein eigenes, b. ein veräußerliches, c. ein erreichbares Recht. Dieß letzte Erforderniß: „ein erreichbares Recht" fehlt bei den bloß innern Handlungen, weil man hiezu Keinen zwingen, also keine Macht hierüber erhalten kann. III. Die wechselseitige Einwilligung, welche wahr, hinlänglich erklärt, frei, also fern vom Irrthume, von List und von ungerechter Furcht seyn muß. (Endlich gehört noch im Staate die vorgeschriebene Form dazu).

* Was II. angeht, so ist der Vertrag selbst dann gültig, wenn man auch durch Abschließung desselben sündigt (z. B. durch zu freigebiges Schenken); denn so lange man Keinem unrecht thut, so lange man ein Recht auf eine Sache hat; so lange kann man auch dieses Recht auf einen Andern übertragen.

§. 53.

Ueber die bedingten Verträge insbesondere.

Ist ein Vertrag nur unter einer Bedingung gemacht (ist er bedingt); so will der eine Theil der Kontrahenten nicht eher, als bis die Bedingung erfüllt ist, sein Recht übertragen. Der Vertrag ist also nur dann rechtskräftig, erhält nur dann seine absolute Kraft, wenn die Bedingung erfüllt ist. —

In Rücksicht der Bedingungen bemerke man: 1. Wenn sie innerlich oder äußerlich unmöglich sind, und der Kontrahent dieß weiß; so ist sein Wille zu kontrahiren offenbar nicht wirksam. Kennet er aber die Unmöglichkeit nicht; so kann sein bedingter Wille nicht absolut werden. Also in beiden Fällen ist der Vertrag ungültig; im ersten Falle muß er aber dem unschuldigen, unwissenden Theile den etwa entstandenen Schaden ersetzen. Eine

nur moralisch unmögliche Bedingung kann, obgleich mit Beschwerde, erfüllt werden, und steht so der Gültigkeit des Vertrages nicht entgegen.

2. Ist die Bedingung absolut oder physisch nothwendig; so ist der Vertrag nur dem Scheine nach bedingt. Die nicht nothwendigen Bedingungen hangen entweder bloß vom Zufalle, oder von der Willkühr des einen von den Kontrahenten, oder theils von der Willkühr, theils vom Zufalle ab. Daß auch solche Verträge nach erfüllter Bedingung gültig sind, ist ohne einen weitern Beweis einleuchtend genug.

3. Ist die Handlung, die man zu setzen verspricht, schändlich oder doch unerlaubt; so ist ein solches Versprechen ungültig; denn das Freiheitsrecht, nichts Böses zu thun, ist dem Menschen wesentlich und unveräußerlich. — Ist aber eine schändliche, sogar ungerechte Handlung schon verübt, und wär sie die Bedingung, unter welcher ein Vertrag geschlossen ist; so ist jetzt der Vertrag gültig. Denn durch den Vertrag selbst wird das Recht keines Menschen verletzt, wenn auch durch die Erfüllung der Bedingung das Recht irgend eines Menschen verletzt ist; und nach der gesetzten Bedingung ist der Vertrag absolut geworden. —

§. 54.

Ueber die Unwissenheit und den Irrthum bei Abschließung der Verträge.

Wenn eine Unwissenheit oder ein Irrthum die einzige Ursache war, die dich zum Vertrage bewogen hat; so ist der Vertrag ungültig. Denn der Vertrag war nur bedingt: wenn die Sache sich so verhält . . . Hier findet also, da die Bedingung nicht da ist, die Uebereinkunft beider Willen, das Wesen eines Vertrages, nicht statt. Ist aber deine Unwissenheit, dein Irrthum verschuldet; so mußt du dem Mitkontrahenten den aus dem scheinbaren Vertrage für ihn hervorgehenden Schaden ersetzen.

* Der Betrug also hindert die Gültigkeit eines Vertrags. Wer den Schein annimmt, als kontrahire er, und hat den Willen nicht, macht zwar keinen Vertrag, aber ist zum Schadenersatze verpflichtet.

§. 55.

Ueber erzwungene Verträge.

Wer durch physische Gewalt, oder durch Drohungen (also durch eingejagte Furcht) ungerechter Weise einen Andern zum Vertrage zwingt, verletzt die Rechte desselben. Hat dieser aus Noth wirklich eingewilligt; so hat er doch das Recht der Vindikation seines verletzten Rechts, und kann die Einwilligung und so auch den Vertrag zurücknehmen und auflösen. Ohnehin war auch die Einwilligung nur bedingt, wenn nämlich der ungerechte Zwang nicht zu verhindern ist. — Jene erzwungenen Verträge aber gelten, wobei der Zwang gerecht war, z. B. von einem gerechten

Obern, bei einer Nothwehr, bei einer Collision der beiderseitigen Rechte, z. B. in Fällen der Accession, Spezifikation.

§. 56.

Ueber die stillschweigende Einwilligung.

Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört die hinlänglich geäußerte Einwilligung beider Kontrahenten. Die Aeußerung braucht aber nicht gerade durch Worte, sondern kann auch durch andere Zeichen geschehen. — Wer bei'm angebotenen Vertrage schweigt, wo er reden, protestiren könnte und sollte, wo er sich durch's Protestiren gar kein großes Ungemach zuziehen würde, von dem vermuthet man mit Rechte, daß er einwillige; willigt er aber nicht ein, so muß er den Schadenersatz leisten.

§. 57.

Ueber Kaution bei Verträgen.

Kaution ist ein Sicherheitsmittel (Versicherungsmittel), welches ein Kontrahent zum Vollzuge des Vertrags entweder gegen die Untreue des Andern, oder auch gegen die Zufälle des Unglücks anwendet. Bei einer vorhergesehenen Gefahr räth es sogar die Selbstliebe, sich eine Kaution, die mit keinem Nachtheile des Mitkontrahenten verbunden ist, zu verschaffen. Da nun der Eid eine ganz unschädliche und dabei sehr kräftige Kaution ist; so kann man denselben, wenn übrigens der Vertrag wichtig, und die größte Sicherheit erforderlich ist, mit allem Rechte von Solchen fordern, die so viel Gottesfurcht haben, daß sie nicht leicht einen falschen Eidschwur thun werden. Ein solcher Eid hat dann nur die Kraft einer Kaution, kann aber dem Vertrage nicht die Gültigkeit geben.

§. 58.

Auflösung der aus dem Vertrage entstandenen Verbindlichkeit.

Die aus dem Vertrage entstandene Verbindlichkeit wird aufgelöset 1) durch den Vollzug des Vertrags, 2) durch die Nachlassung derselben von demjenigen, welchem man verbindlich war; 3) durch das erfolgte gänzliche und immerwährende Unvermögen, den Vertrag zu halten; 4) durch ein vom Andern erlittenes Unrecht, in Rücksicht dessen die Nichthaltung des Vertrags eine gerechte Schutzwehr ist; 5) durch die äußerste Noth, welche streng fordert, daß man erst sich und sein Leben erhalte.

Ueber die Verträge insbesondere.

Eintheilung derselben.

§. 59.

Die allgemeinste Eintheilung der Verträge ist die Eintheilung derselben in wohlthätige, unentgeldliche (pacta gratuita, benefica), wobei nur ein Theil dem andern ein Recht überträgt,

ohne von ihm ein Recht dafür zu empfangen, — und in entgeldliche, Vergeltungs-, Vergütungs-, Tauschverträge, wo beide Theile einander ein Recht übertragen. Dieß letztere kann entweder so geschehen, daß man für das an den Andern übertragene Recht eins von gleichem Werthe von ihm erhält, oder daß der eine Theil weit mehr gibt, als er vom andern erhält. Die Verträge, worin man solche ungleiche Rechte vertauscht, kann man gemischte oder Mittelverträge nennen.

I. Art: die wohlthätigen Verträge.

§. 60.

1. Schenkung (donatio).

Schenkung ist ein wohlthätiger Vertrag, wodurch man einem Andern ein Recht überträgt, ohne von ihm irgend ein anderes dafür zu erhalten. Erhält der Andere das Recht schon vor dem Tode des Schenkenden; so heißt die Schenkung eine Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos); sonst eine Schenkung des Todes wegen, donatio mortis causa. Daß man sowohl das Grundrecht, als das Nutzungs- und Nutznießungsrecht, und nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Rechte, gültig verschenken kann, selbst dann, wenn die Schenkung pflichtwidrig, übrigens aber nicht ungerecht ist, leuchtet von selbst ein.

§. 61.

2. Der Leihvertrag (commodatum).

Der Leihvertrag ist jener wohlthätige Vertrag, wodurch man das Nutzungsrecht einer Sache einem Andern überläßt, jedoch unter der Bedingung, daß er die nämliche Sache entweder nach einer bestimmten Zeit oder nach der Willkühr des Herrn zurückstelle. Der Verleiher bleibt Herr der Sache; geht sie ohne die Schuld des Andern zu Grunde, so trifft der Schade den Verleiher, den Eigenthümer. Der Entlehner darf die geliehene Sache nur zu dem verstatteten Gebrauche anwenden, muß die zum Gebrauche der Sache nothwendigen Kosten zahlen, muß den durch seine Schuld entstandenen Schaden ersetzen, und zur bestimmten Zeit die Sache im vorigen Zustande zurückgeben.

§. 62.

3. Das Darlehen (Borgen, mutuum).

Das Darlehen ist ein Vertrag, wodurch man einem Andern eine verbrauchliche Sache (rem fungibilem) als Eigenthum unentgeldlich überläßt, jedoch unter der Bedingung, daß er nach einer bestimmten Zeit eine andere Sache von gleicher Art, Güte und Quantität dafür zurückgebe. Eine verbrauchliche Sache ist jene, welche durch den gewöhnlichen Gebrauch physisch, z. B. Korn, oder bürgerlich genommen, z. B. Geld, aufgelöset, verzehrt wird, und deren Stelle eine andere Sache von der nämlichen Art ersetzen

kann. Bei'm Darlehen wird offenbar der Empfänger, Schuldner (mutuatarius) Herr, Eigenthümer der Sache; zieht mit Rechte allen Gewinn davon, muß aber auch die Gefahr der Sache tragen. Da der Gläubiger nur eine Sache von gleicher Art wiederhaben will; so muß ihm, wenn auch die Gattung der geborgten Sache im äußern Werthe gestiegen oder gefallen ist, der Schuldner nur eine Sache von jener Gattung, von gleicher innern Güte, nicht mehr und nicht weniger zurückstellen.

§. 63.

4. Der Verwahrungs-(Hinterlegungs-) Vertrag (depositum).

Der Verwahrungsvertrag ist ein Vertrag, wodurch Jemand die Sache eines Andern umsonst zu verwahren übernimmt. Der Depositar (depositarius) muß die hinterlegte Sache mit einem solchen Fleiße bewahren, welchen sonst thätige Menschen anzuwenden pflegen; er muß sich (ohne Erlaubniß des Deponenten) von allem Gebrauche der Sache enthalten; muß die Sache mit allen ihren Früchten dem Deponenten zurückgeben, sobald dieser es haben will; muß, wenn durch seine Schuld die Sache beschädigt wird, allen Schaden ersetzen; hat aber auch das Recht, die zur Erhaltung der Sache nothwendigen ausgelegten Kosten zurückzufordern.

§. 64.

5. Die Vollmacht (Bevollmächtigung, mandatum).

Die Vollmacht ist ein Vertrag, wodurch Jemand das ihm übertragene Geschäft eines Andern umsonst auszuführen übernimmt. Der, welcher das Geschäft einem Andern überträgt, heißt der Bevollmächtiger, mandans; der aber, dem es übertragen wird, der Bevollmächtigte, mandatarius. So lange der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht überschreitet, verbindet er bei der Erfüllung seiner Kommission nicht sich, sondern den Bevollmächtiger, und auch Andere verbindet er nur gegen diesen. Da der Bevollmächtiger sich auf die persönliche Geschicklichkeit und Freundschaft des Bevollmächtigten verlassen, und deswegen ihm die Führung des bestimmten Geschäfts übertragen hat; so sieht man wohl ein, daß der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht einem Dritten übergeben darf, sondern selbst das Geschäft besorgen muß. Daß die zur Führung des Geschäfts nothwendigen Kosten der Bevollmächtiger tragen, und den für den Bevollmächtigten durch die Kommission wissentlich verursachten Schaden ersetzen muß, unterliegt keinem Zweifel. — Die Vollmacht hört auf 1) wenn das Geschäft vollendet ist, 2) wenn sie vom Bevollmächtiger zurückgenommen wird, 3) wenn der Bevollmächtiger stirbt, ehe das Geschäft vollendet ist.

§. 65.

6. Die Bürgschaft (fidejussio).

Die Bürgschaft ist ein Vertrag, wodurch man sich unent-

geldlich einem Andern verbindlich macht, ihm für einen Dritten etwas Jenem Schuldiges zu leisten, wenn dieser Dritte es nicht leisten würde (nicht leisten könnte oder wollte). Die Bürgschaft ist also eine Art Kaution. Ist der Bürge vom Schuldner gebeten, Bürgschaft zu leisten, und ist er vom Gläubiger angenommen; so kommt ein doppelter Vertrag vor; denn 1. verbindet sich durch einen stillen Vertrag der Gläubiger, dem Bürgen sein Recht gegen den Schuldner nach der vom Bürgen geleisteten Zahlung zu überlassen; 2. der Schuldner verbindet sich, in einem solchen Falle Schuldner des Bürgen zu werden. Hat sich der Bürge aber, ohne vom Schuldner darum gebeten zu seyn, dem Gläubiger für den Schuldner verbürgt; so hat er es sich zuzuschreiben, wenn er etwa eine Schuld bezahlt hat, die der Schuldner nicht anerkennt, und des Schadens halber kann er sich an keinen andern halten, als an den Gläubiger. Es ist offenbar, daß sich der Gläubiger zuerst an den Hauptschuldner halten muß, dann aber erst, wenn derselbe nicht kann oder nicht will, sich an den Bürgen wenden darf. — Die Bürgschaft hört auf, 1) wenn man die Nachlassung der Bürgschaft auf das Bitten vom Gläubiger erlangt hat; 2) wenn die zur Bürgschaft festgesetzte Zeit verflossen ist; 3) wenn die Schuld durch die Bezahlung oder auf eine andere Weise getilgt ist; 4) wenn man einen andern passenden und angenommenen Bürgen gestellt hat; 5) wenn der Bürge stirbt, und die Bürgschaft bloß auf seine Person eingeschränkt ist.

II. Die Tausch-Verträge (contractus onerosi).

§. 66.

Es gibt Fälle, wo man der Sache oder des Dienstes eines Andern bedarf, und irgend eine andere eigene Sache entbehren, irgend einen andern Dienst dem Andern leisten kann, so daß durch das wechselseitige Verzichtleisten auf ein ihnen zugehöriges Recht den Bedürfnissen Beider abgeholfen wird. Offenbar hat dann Jeder das Recht, seine Sachen oder Dienste für die Sachen oder Dienste eines Andern hinzugeben, und zwar das Recht, eben so viel vom Andern zu fordern, als er ihm gegeben hat, also die völlige Gleichheit bei'm Geben und Empfangen zu beobachten, da er weder den Willen, noch die Gerechtigkeitspflicht (oft selbst nicht die Liebespflicht) hat, in dieser oder jener Rücksicht dem Andern etwas umsonst zu geben oder zu thun.

§. 67.

Aber wie kann diese Gleichheit beobachtet werden? Nicht anders ist dieß möglich, als dadurch, daß man auf den Werth einer jeden Sache und eines jeden Dienstes Bedacht nimmt. Der Werth (der innere Werth) der Sachen oder Dienste ist die Nützlichkeit derselben zur wahren Glückseligkeit, und zwar der Grad dieser Nützlichkeit. Das Urtheil von diesem

innern Werthe einer Sache oder eines Dienstes hinsichtlich einer andern Sache oder eines andern Dienstes ist der Preis der Sache oder des Dienstes. Das Mittelding, welches den Werth der Sachen und Dienste vertritt, abmißt, ist das Geld. Das Geld hat an sich keinen Werth, ist keine Waare, sondern stellt nur Waare vor, und besitzt nur den indirekten Werth, daß man sich dafür Waaren anschaffen kann. Der Stoff, der zum Gelde gebraucht wird, muß theils selten seyn, theils so viel in der Auffindung und Bearbeitung an Fleiß kosten, daß er mit dem Fleiße der Menschen, deren Fleiß dadurch geweckt werden soll, im Verhältnisse steht; dabei muß der Stoff fähig seyn, in viele Theile zerlegt zu werden, so daß er verschiedene, größere und kleinere Preise zu vertreten vermag. Wer hat nun das Recht, den Preis für eine jede Sache, für einen jeden Dienst im Geldmaße zu bestimmen?

§. 68.

Man bemerke wohl, daß es einen dreifachen Preis gibt, 1) einen natürlichen (in der Sache selbst gegründeten) Preis, der wieder dreifach seyn kann, nämlich der höchste, mittlere und niedrigste, 2) einen vom Staate festgesetzten (legalen) Preis, und 3) einen Affectionspreis (pretium affectionis).

§. 69.

1. Der natürliche Preis.

Der Preis muß 1) dem innern Werthe der Sache und des Dienstes angemessen seyn. Da sich aber der innere Werth bei veränderten Verhältnissen ändert, so muß der Preis auch 2) den veränderten Umständen und Verhältnissen angemessen seyn. So fordert es die allgemeine Glückseligkeit, daß wegen des verminderten Vorraths der Sachen der Preis erhöhet werde, damit nämlich theils die nothwendige Sparsamkeit, theils der Fleiß in Bewirkung eines größern Vorraths befördert werde. Auf gleiche Art ist die größere Menge derjenigen, welche eine gewisse Sache haben wollen, so wie der höhere Grad des Kunstwerks, der Arbeit und der Gefahr, womit jene Sache angeschafft oder bewahrt wird, ein hinreichender Grund der Erhöhung des Preises. Aber keinen hinreichenden Grund zur Preiserhöhung gibt 1. die Noth und Dürftigkeit, 2. die Unwissenheit und der Irrthum des Andern; weil a. in solchen Fällen weder der innere Werth der Sache oder Arbeit, noch das äußere Verhältniß derselben zum allgemeinen Vorrathe der Mittel menschlicher Glückseligkeit eine Aenderung bekommt; weil b. der Andere in der Noth, in der Unwissenheit oder in dem Irrthume nie absolut einwilligt.

* Da weder der innere wahre Werth jeder einzelnen Sache, noch das äußere Verhältniß derselben hinreichend bekannt ist; so ist es dem Urtheile und der Willkühr eines Jeden überlassen, den höchsten, mittlern oder niedrigsten, übrigens aber gerechten Preis für seine Sachen oder Dienste zu fordern.

§. 70.

2. Der legale Preis.

Am beßten ist es, wenn die Obrigkeit im Staate die Preise wenigstens der nöthigen Sachen festsetzt. Die Obrigkeit bestimmt auch die verschiedenen Munzen. Durch das Gesetz der Obrigkeit wird dann für alle im Staate der Werth des Geldes und mancher andern Dinge bestimmt und allgemein gemacht.

§. 71.

3. Der Affectionspreis.

Wenn man gewisse Sachen wegen der besondern Lust, die man daran hat (z. B. ein Geschenk), gar nicht verkaufen will, und ein Anderer will sie durchaus kaufen; so habe ich das Recht, mir auch die besondere Lust, die ihren Werth hat, bezahlen zu lassen, und also den Preis der Sache um so viel höher anzuschlagen, als mir die Lust an der Sache wichtig ist. Jedoch habe ich nicht das Recht, bloß nach der thörichten Laune des Käufers den Preis zu erhöhen.

Drei Hauptarten der Verträge.

§. 72.

Es gibt nur drei Hauptarten der Tauschverträge; denn entweder heißt es bei'm Vertrage: 1. „Ich gebe dir meine Sache für deine Sache“ (do, ut des); oder: 2. „Ich gebe dir meinen Dienst für deinen Dienst“ (facio, ut facias); oder: 3. „Ich gebe dir meine Sache für deinen Dienst“ (do, ut facias). Denn es gibt nur Rechte über Sachen oder Personen; die Rechte auf Personen betreffen entweder das Leisten eines Dienstes (der in einer Handlung oder Zulassung besteht) oder das Uebergeben einer Sache. Alle Verträge also, worin gegenseitig Rechte übertragen werden, müssen, es seyen nun einfache, oder zusammengesetzte Verträge, sich auf die genannten drei Arten zurückführen lassen. Einige Verträge haben ihrer besondern Umstände wegen besondere Namen erhalten; die übrigen nennet man deshalb die unbenannten Verträge. So verschieden auch die Verträge seyn mögen; so verlangt man doch eigentlich bei jedem Vertrage nur genau zu wissen, was für Rechte ich durch den Vertrag erlange, und was für Rechte ich übertrage.

Daher braucht man nur I. zu untersuchen, was für Rechte und Gerechtigkeitspflichten aus folgenden drei ursprünglichen Formen der Verträge entstehen: 1. „Ich gebe dir meine Sache (do jus meum reale);“ 2. „Ich verbinde mich dir meine Sache zu geben (do jus ad rem meam);“ 3. „Ich verbinde mich dir diesen Dienst zu leisten (do jus ad operam meam, a me tibi praestandam).

Dann ist zu bemerken II., welche von diesen drei Formen bei jedem besondern Vertrage, einzeln oder zusammengesetzt vorkommen.

Zuletzt III. ist zu erwägen, ob die drei Formen absolut oder bedingt vorkommen, ob sie nämlich ihre Wirkungen gleich, oder nur nach den erfüllten Bedingungen hervorbringen.

I. Ueber die drei ursprünglichen Formen der Verträge.

§. 73.

Ueber die erste Form.

Findet die Form statt: „Ich gebe dir meine Sache"; so ist, (a) wenn der Andere diese Uebertragung des Eigenthumsrechts annimmt, der Vertrag gleich vollkräftig; (b) der vorige Eigenthümer verliert gleich sein Eigenthumsrecht, und der Andere erhält es. (c) Dieser hat dann zugleich das Recht, die Uebergabe und den Gebrauch der Sache zu fordern, und (d) alle Früchte derselben zu genießen, so wie er (e) anderseits allen zufälligen Schaden an derselben und (f) alle Kosten zu ihrer Erhaltung und Verbesserung zu tragen hat.

§. 74.

Ueber die zweite Form.

Bei der zweiten Form: „Ich verbinde mich dir meine Sache zu geben" erhält im Augenblicke der beiderseitigen Einwilligung der Andere das persönliche Recht, von Jenem die wirkliche Uebertragung des versprochenen reellen Rechts zur versprochenen Zeit zu fordern, ihn zu dieser Uebertragung zu zwingen, allen Ersatz des Schadens zu verlangen, welchen Jener durch freiwillige Nichterfüllung seiner personellen Pflicht verursacht hat. Vor der Uebergabe bleibt das Eigenthum der versprochenen Sache mit allen Früchten und Nutzungen, mit allen Gefahren, Nachtheilen und Kosten bei dem Versprechenden. Dieser muß aber gerade eine solche Sache geben, welche er versprochen hat, und der Andere ist nicht schuldig, den Werth der Sache im Gelde anzunehmen, wenn Jener eine bestimmte Sache versprochen hat.

§. 75.

Ueber die dritte Form.

Die dritte Form: „Ich verbinde mich dir diesen Dienst zu leisten" gibt gleich bei der Uebereinkunft Beider dem Andern das persönliche Recht, diesen Dienst zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte zu fordern, im Falle der Weigerung desselben Zwang zu gebrauchen, und den Ersatz des Schadens zu verlangen, wenn Jener seine Pflicht gar nicht, oder nicht auf die rechte Weise erfüllet.

II. Welche von diesen drei Formen bei jedem besondern Vertrage vorkomme, und zwar III. absolut oder bedingt vorkomme. Also jetzt von den einzelnen vorzüglichsten entgeldlichen Verträgen.

§. 76.

Die einzeln vorzüglichsten entgeldlichen Verträge sind: 1. der

Tausch, 2. der Kauf und Verkauf, 3. das Pachten oder Miethen, 4. die Erbleihe, 5. der Lehenvertrag, 6. der Zinskauf, 7. der Gesellschaftsvertrag, 8. der Verlagsvertrag, 9. der Glücksvertrag, 10. der Pfandvertrag, 11. die Dienstbarkeit, 12. der Wuchervertrag, 13. der vermuthete Vertrag (quasi-contractus).

§. 77.

1. Vom Tausche (de permutatione).

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch Jemand seine Sache einem Andern unter der Bedingung gibt, daß dieser seine bestimmte Sache dafür Jenem gibt.

* Hier findet also die erste Form Statt.

§. 78.

2. Vom Kaufe und Verkaufe.

Der Kauf und Verkauf ist ein Vertrag, vermöge dessen der Eine seine Sache dem Andern geben und dieser Jenem dafür eine bestimmte Summe Geldes als den Werth derselben geben soll.

* Der Verkäufer braucht die erste Form der Verträge, der Käufer aber die zweite, indem dieser nur die Größe, nicht das Individuum des Geldes bestimmt, also, weil bei einer Thatsache nichts Unbestimmtes vorkommen kann, nicht wirklich gibt. Der Käufer sagt ja: „Ich werde dir den so großen Geldpreis für die Sache geben;" der Verkäufer aber sagt: „Ich gebe dir diese meine bestimmte Sache für einen so großen Geldpreis." Beide verbinden sich nur bedingt, der Verkäufer: „wenn der Käufer sein Wort wird gehalten haben;" der Käufer: „wenn der Verkäufer ihm die Waare wird übergeben haben." Hieraus folgt 1. für den Käufer: Er erhält gleich ein Realrecht auf die bestimmte Waare, zwar nur ein bedingtes, welches aber durch die Zahlung des Preises absolut wird. Es gehören ihm also gleich alle Früchte und Nutzungen der Waare, so wie er auch alle Gefahren und Nachtheile (z. B. wenn der Preis der Waare ab- oder aufschlüge) tragen muß. Wäre die Waare noch nicht bestimmt, z. B. wenn man von einem Haufen Korn zwei Scheffel verkaufen wollte; so wäre dieß noch kein Kaufvertrag, so hätte nur ein rechtliches Versprechen zum Verkaufe Platz, und der Verkäufer hätte noch selbst alle Vortheile und Nachtheile, die mit seiner noch nicht verkauften Waare verbunden sind. — 2. Für den Verkäufer folgt aus dem Gesagten, daß er nur ein Personalrecht gegen den Käufer erhält, welches durch die Auslieferung der Waare absolut wird; daß er selbst dann, wenn er auf längeres Borgen mit dem Käufer übereinkommt, und die Waare auslieferт, dem Käufer das absolute Eigenthum der Waare überläßt.

** Darf man, wenn der Käufer die Waare noch nicht bezahlt hat, die verkaufte Waare einem Andern verkaufen (der z. B. mehr dafür gibt)? Antwort: 1. Dieß wäre gegen die Gerechtigkeit, weil man das bedingte Recht des ersten Käufers auf diese Waare verletzen würde; man wäre also verpflichtet, dem ersten Käufer den aus dem verletzten bedingten Rechte desselben hervorgehenden negativen und positiven Schaden zu ersetzen. Aber 2., obgleich der zweite Verkauf unerlaubt und ungerecht wäre; so wäre er doch gültig, wenn der zweite Käufer die Waare schon bezahlt oder in Besitz genommen hat. Denn die Waare bleibt noch so lange das Eigenthum des Verkäufers,

als der Käufer sie nicht bezahlt hat, und ein bedingtes Recht kann die Wirkungen des Eigenthums nicht aufheben.

*** Wenn man übereinkommt, daß die Waare verkauft seyn soll, wenn kein vortheilhafterer Verkauf vorfallen sollte; so heißt dieß addictio in diem. Kommt man überein, daß der Käufer, wenn er die Waare wieder verkaufen will, sie dem Verkäufer oder einer andern bestimmten Person vor allen Uebrigen verkaufen soll, im Falle daß Jener den nämlichen Preis geben will; so heißt dieß pactum de retrahendo, jus retractus. Das Pactum de retrovendendo besteht darin, daß der Verkäufer sich vorbehält, die Sache nach einer Zeit wieder zu kaufen. Ist der Verkäufer sogar verpflichtet, die Sache nach einer bestimmten Zeit wieder zu kaufen; so ist dieß ein pactum de redimendo.

§. 79.

3. Vom Pachten oder Miethen.

Der Pacht- oder Miethvertrag (locatio et conductio) ist ein Vertrag, wodurch Jemanden ein bestimmtes Nutzungsrecht der Sache oder des Dienstes eines Andern für einen bestimmten Preis gegeben wird. Hier kommt also die zweite oder dritte Form und zwar bedingt vor. Der Vermiethende muß die Wesenheit der Sache oder des Dienstes im gehörigen Stande erhalten, muß, wenn diese Wesenheit Schaden erhält, diesen Schaden selbst tragen, und, wo möglich, die Sache wieder brauchbar machen (z. B. wenn ein Land zum Theile abgerissen und unbrauchbar gemacht ist). Denn der Vermiethende bleibt Herr der Sache, der Wesenheit. Der Pächter aber wird Herr des Nutzens, der Frucht, und muß also, wenn dieser durch was immer für einen Zufall, z. B. das Korn durch Ueberschwemmung, verdorben wird, den Schaden tragen.

§. 80.

4. Die Erbleihe.

Durch die Erbleihe wird das Nutznießungsrecht einer unbeweglichen Sache dem Andern übergeben, welcher die Verbindlichkeit eingeht, dem Grundherrn zu gewissen Zeiten eine bestimmte Reallieferung dafür zu leisten, und den Grund selbst in einem guten Nutznießungsstande zu erhalten. Der Grundherr beobachtet die erste, der Andere die zweite und dritte Form der Verträge.

§. 81.

5. Der Lehenvertrag.

Der Lehenvertrag ist der nämliche mit der Erbleihe, nur mit dem Unterschiede, daß sich der Empfänger des Nutznießungsrechts (der Vasall) zur Leistung gewisser Dienste verbindlich macht.

§. 82.

6. Der Zinskauf.

Der Zinskauf besteht im dem Kaufe irgend eines steten Nutznießungsrechts entweder aus einem unbeweglichen fruchtbaren Gute, oder aus den nützlichen Dienstleistungen einer Person.

§. 83.

7. Der Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag besteht darin, daß mehrere Personen ihre Sachen zu einem Gemeingute machen, um es zu irgend einem Nutzen zu verwenden, und dann verhältnißmäßig Gewinn oder Schaden zu theilen. —

Aber der Gesellschaftsvertrag wird auch noch in einem andern Sinne genommen. Nämlich: Der Gesellschaftsvertrag ist ein Vertrag, wodurch sich zwei oder mehrere Personen verbindlich machen, durch vereinigte Kräfte einen gewissen Zweck zu erreichen.

§. 84.

8. Der Verlagsvertrag.

So gut man über ein Grundstück einen Gesellschaftsvertrag machen, dasselbe verschenken, vertauschen, verkaufen, vermiethen... kann; eben so gut kann der Verlagsvertrag in einzelnen Fällen eine sehr verschiedene Natur annehmen. Er kann seyn

1. eine Schenkung (donatio) sub modo,
2. ein Tausch (bei stipulirten Freiexemplaren),
3. ein Kaufvertrag,
4. ein Lohn- (Mieth-) Vertrag,
5. ein Bevollmächtigungsvertrag,
6. ein Gesellschafts- (Societäts-) Vertrag.

Der Nachdruck ist in der Regel ungerecht. Zwar ist ein erkauftes Exemplar des Käufers Eigenthum, der nach Belieben damit verfahren, der es verschenken, zerreißen oder durch den Druck vervielfältigen kann; aber er darf doch nur einen solchen Gebrauch von dem Exemplare machen, wodurch die Rechte Anderer nicht gekränkt werden; eben so wenig, als man von einem andern Eigenthume, z. B. von einer Flinte einen die Rechte des Andern verletzenden Gebrauch machen darf (wie wenn man mit ihr Hühner, Tauben des Nachbarn schösse). Daher darf der, welcher den Nachdruck befördert, die Exemplare nicht verkaufen, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn; er würde hiedurch von seinem Exemplare einen Gebrauch machen, welcher den Verleger und Verfasser in ihren persönlichen Rechten kränkt. Denn durch den Nachdruck raubt er dem Verleger den Vortheil, der ihm vermöge des Vertrages des Auctors allein gebührt, und in dessen Hoffnung er die Kosten des Verlags übernommen hat; dem Verfasser entzieht er den Nutzen, der für ihn aus einer mehrmaligen Auflage seines Buchs durch den rechtmäßigen Verleger entstehen würde, er handelt, auch abgesehen hievon, dem Willen des Verfassers entgegen, der in der Regel gewiß nicht seine Einwilligung dazu gibt, daß andere auf solchen Wegen die Verbreitung seines Buches befördern. Wie, wenn man sich zur Ausführung eines Geschäfts, das du schon einem Andern übertragen hast, eigenmächtig aufdringen, und nun von dir den Lohn verlangen wollte,

den du dem Andern versprochen oder schon gegeben hast? Siehe Snell S. 158, 159.

Man wende nicht ein: „Wer eine öffentliche Rede hört, und sie Wort für Wort im Gedächtnisse behält, darf sagen: „Jener hielt folgende Rede", und nun die ganze Rede deklamiren, also ... Denn, verletzt dieser hiedurch, wie bei'm Büchernachdrucke, die Rechte eines Andern? Wer eine öffentliche Rede hält, wünscht sogar, daß sie möglichst verbreitet werde. Auf die Einrede: „Was einer zum Publikum reden will, ist sein jus personalissimum, was er bereits geredet hat, ist Gemeingut geworden, und kann von jedem für eigene und fremde Bildung und Bereicherung benutzt werden, denn jeder darf aussprechen, was er öffentlich gehört oder gelesen hat", kann geantwortet werden: „Freilich, aber nicht auf eine Weise, welche die (oben bewiesene) Rechte eines Dritten kränkt." Aber, könnte man ferner sagen, der Gewinn, welcher durch den Nachdruck dem Verleger und Verfasser entzogen wird, wird ja nur durch die Behandlung einer eigenen Sache, nicht der Sache des Verlegers oder Verfassers gewonnen.

Antwort: Darf ich denn meine Sache zur Verletzung fremder Rechte gebrauchen? — Wie aber, wenn der Käufer die stillschweigende Bedingung, daß kein Nachdruck befördert werde, nicht annähme?

Antwort: Ich bin durch eine Gerechtigkeitspflicht verbunden, jene Bedingung anzunehmen, die mir der Kontrahent macht; ohne die Annahme dieser Bedingung ist der Vertrag ungültig. Oder habe ich das Recht, ohne Rücksicht auf die mir gesetzte Bedingung den Vertrag abzuschließen, und mich einer Sache gewaltsam zu bemächtigen, die ich nur durch einen gültigen Vertrag erhalten kann? Würde aber wohl der Verleger ein Exemplar einem Solchen verkaufen, von welchem er zu befürchten hätte, daß derselbe dieses Exemplar zum Nachdrucke brauchen werde?

* Wünschten aber der Verfasser und Verleger, daß ein Buch auf was immer für eine Weise möglichst verbreitet werde (so wie ein öffentlicher Redner die möglichste Ausbreitung seiner Rede, die Beförderung der Zwecke seiner Worte auf was immer für eine Weise zu beabsichtigen pflegt): so wäre in diesem Falle der Büchernachdruck keineswegs ungerecht. Daher ist der Büchernachdruck nur in der Regel, nicht aber in jedem einzelnen Falle rechtswidrig.

§. 85.

9. Der Glücksvertrag.

Der Glücksvertrag ist ein Vertrag, wodurch man sich verbindlich macht, es von einem Glücksfalle abhangen zu lassen, wer von den Kontrahenten dem andern eine Sache oder einen Dienst unentgeldlich geben soll. Der Vertrag ist gerecht, wenn das Glück für beide gleich ungewiß ist, wenn kein Betrug dabei vorfällt ...

Bei'm Assekurationsvertrage übernimmt der Eine für einen gewissen Preis die Verbindlichkeit, den Schaden gut zu machen, welcher etwa aus einer ungewissen (für Beide gleich ungewissen)

Gefahr oder aus einem unglücklichen Zufalle dem Andern entstehen könnte.

Durch den Hoffnungskauf kauft man für einen gewissen Preis eine von einem ungewissen Zufalle noch abhangende Eroberung einer Sache oder eines Rechts.

Der trassirte Wechsel besteht darin, daß man seine gewisse Geldsumme einem Wechsler mit der Verbindlichkeit übergibt, daß dieser für einen bestimmten Lohn die nämliche Summe in einem entfernten Orte auf seine Gefahr selbst oder durch einen Andern in einer dort gangbaren Münze bezahle. Der Zweck ist also Assekuration der Geldlieferung. Der Wechsler leistet einen nützlichen Dienst, übernimmt die Gefahr oder hat durch seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit dafür gesorgt, daß keine Gefahr vorhanden ist, und fordert hiefür nach der Größe der Geldsumme (und selbst für die Ausstellung des Wechselbriefes) mit allem Rechte ein bestimmtes Aufgeld.

§. 86.

10. Der Pfandvertrag.

Beim Pfandvertrage übergibt man seine Sache dem Gläubiger entweder gleich in dessen Macht, so daß derselbe bei nicht erfolgter Schuldbezahlung sich vermittelst derselben gleich bezahlt machen kann (Pfand), oder man übergibt ihm nur das Pfandrecht, ohne die Sache selbst ihm zu übergeben. In beiden Fällen verliert der Schuldner einen Theil des vollen Eigenthums, und er kann über diese Sache nur insofern gültig disponiren, als dem Gläubiger dadurch kein Schade erwächst. Die Nutznießung der Sache bleibt dem Schuldner.

§. 87.

11. Die Dienstbarkeit.

Es giebt eine persönliche Dienstbarkeit (die Gerechtigkeitspflicht, durch Handlung oder Unterlassung Jemanden einen Dienst zu leisten), und eine reelle (die Gerechtigkeitspflicht, vermöge welcher der Eigenthümer einer Sache es zulassen muß, daß ein Anderer [Dienstherr] sie zu seinem Nutzen brauche). Diese reelle Dienstbarkeit übernimmt jeder Eigenthümer der Sache (sie ist also gleichsam etwas der Sache Anhangendes), bis der Dienstherr Eigenthümer wird. Oft ist auch der Eigenthümer eines Guts mit demselben dem jedesmaligen Eigenthümer des andern Guts oder schlechthin einer Person dienstbar. So muß z. B. der Herr eines Feldes dem Eigenthümer des andern die Durchfahrt, oder Jemanden den Durchgang verstatten. In diesem Sinne ist eine Sache der andern dienstbar; ist ein Landgut dem andern Gutsherrn oder dem Publikum dienstbar.

1. Daß man nicht durch die Geburt, sondern nur durch freie Einwilligung oder durch außerordentliche Rechtsverletzungen der Dienstknecht (Sklave, jedoch nicht im strengsten Sinne) werde, ist schon früher gesagt.

2. Die Realdienstbarkeiten können ursprünglich nur durch Vermächtigung, auf die abgeleitete Weise aber nur durch einen Vertrag entstehen. Das bürgerliche Recht eröffnet noch einen neuen durch Erbschaft und Verjährung.

§. 88.

12. Der Wuchervertrag.

Der Wuchervertrag ist ein solcher Borgvertrag, wobei man die ausdrückliche Bedingung macht, daß man außer dem Capitale noch jährlich einen Gewinn (Zinsen) bloß des Borgens wegen von dem Empfänger erhalte.

1. Ist der Kontrahent nicht im Falle der Noth, so steht es uns frei, unsern eigenen Nutzen durch einen zweiseitig lästigen Vertrag, z. B. durch einen Zinskauf, Gesellschaftsvertrag oder ein Miethen des Dienstes desselben in der Benutzung unsers Geldes zu suchen. Hieraus ergibt sich die Rechtmäßigkeit mäßiger Zinsen aus Capitalien, die wir Andern leihen. —

2. Rechtmäßige Titel, Zinsen (außer dem Capitale) zu fordern, sind: a. der Verlust eines Gewinnes, den man mit dem Gelde hätte machen können (angenommen, daß das Geld, was man noch behalten hat, nicht dazu hinreichend war); b. der positive Schaden, den man des Borgens wegen leiden muß; c. die Gefahr, daß das Capital verloren gehe (wenn diese Gefahr nicht durch einen Bürgen oder ein Pfand gehoben ist).

* In dem letzten Falle muß der Zins nur der Größe der vorhergesehenen Gefahr angemessen seyn (wenn der Vertrag absolut), dem wirklichen Verluste und Schaden aber (wenn er bedingt ist).

3. Sind die eben genannten Rechtstitel nicht vorhanden, so ist es ungerecht, bloß des Borgens wegen, außer dem Capitale noch Zinsen zu nehmen. Denn in allen zweiseitig lästigen Verträgen gehört zur Gerechtigkeit derselben die Gleichheit zwischen dem Gegebenen und Empfangenen; wenn nun der Empfänger in der Noth ist, wenn er weder ein fruchtbares Gut hat, noch ein einträgliches Gewerbe treibt, dessen Nutzungsrecht er einem, der ihm Geld dafür borgt, durch einen Zinsverkauf überlassen könnte; wenn er durch das geliehene Capital sich bloß aus seiner Noth rettet, und also von dem erhaltenen Darlehn weiter keinen Nutzen hat: so ist schon durch das Geben und Wiederempfangen des Capitals die Gleichheit vorhanden, und die Zinsen in diesem Falle störten die Gleichheit.

4. Auflösung der Einwendungen: A. Der Gebrauch des Capitals hat einen besondern von der Grundsache desselben verschiedenen Werth, und kann so mit Zinsen vergütet werden.

Antwort: Sachen, welche durch ihren Gebrauch verzehrt werden, haben keinen solchen verschiedenen Werth; sie lassen nur einen zeitlichen Gebrauch zu; das Grund- und Nutznießungsrecht derselben sind daher unzertrennlich. Andere Sachen lassen freilich ein vom Grundrechte verschiedenes und absonderliches Recht zu, z. B. ein Haus,

welches vermiethet wird. Daher muß auch der Vermiether die Gefahr des Grundeigenthums tragen. Durch's Borgen aber geht das ganze von dem Nutzungsrechte unabsonderliche, mit der Nutzung gleich aufhörende Eigenthumsrecht des Capitals auf den Schuldner über.

B. Der Gebrauch des Capitals kann dem Schuldner, also auch dem Borger einen Nutzen bringen. Sollte der Borger nicht den Werth dieses Nutzens außer dem Capitale zurückfordern können?

Antwort: Nur der Verlust, der Schaden, die Gefahr, welche aber dem Wesen des Borgvertrags zufällig sind, wäre dann Rechtstitel eines billigen Ersatzes (nicht mehr eines Wuchers). Ohne dieß kann aber der Gewinn, den der Schuldner aus dem Gebrauche des Capitals zieht, allein kein Rechtstitel seyn, denn 1. ist dieser Gewinn die Frucht seines Fleißes, 2. er ist der Eigenthümer des geborgten Capitals, ihm kommt also der Nutzen desselben zu.

C. Im Gesellschaftsvertrage, wo der eine Geld, der andere Personaldienste beiträgt, gewinnt derjenige, welcher Geld beigetragen hat, eben so, wie der Andere.

Antwort: Im Gesellschaftsvertrage bleibt aber derjenige, welcher Geld beiträgt, Eigenthümer seines Geldes, er trägt also auch die Gefahren, die das Geld bedrohen; aber der Borger bleibt nicht Eigenthümer des verborgten Capitals, und trägt also nicht die Gefahren. Auch vergesse man nicht, daß in dem Falle, wovon hier die Rede ist (in der Noth des Andern) kein Gesellschaftsvertrag, kein Zinskauf möglich ist.

D. Der Empfänger macht ja den Vertrag so, daß er so viele Zinsen geben will; er ist ja Herr über seine Sache . . .

Antw.: Dazu, daß sich der Empfänger verpflichte, so viele Zinsen zu geben, wird ein gültiger Vertrag, z. B. Schenkung erfordert. Aber schenken will er ja hier nichts; er will einen lästigen Vertrag eingehen, der also nur dann gültig ist, wenn Gleichheit im Geben und Empfangen statt findet; er würde nicht einwilligen, wenn er durch die Noth und durch den Mitkontrahenten nicht dazu bewogen und verpflichtet würde. Der Mitkontrahent hat aber kein Recht, mehr als Gleichheit zu fordern, und fehlt, wenn er es doch thut, gegen die Gerechtigkeit; gegen diese würde er nicht fehlen (obgleich wohl gegen die Liebe), wenn er gar nicht einen Vertrag mit Jenem einginge.

§. 89.

13. Der vermuthete Vertrag (quasi Contractus).

Wenn man mit Grunde die Einwilligung eines Andern (z. B. zur Uebernehmung eines Geschäfts, zur Wegschaffung des Hausgeräths aus dem in Feuer stehenden Hause . . .) vermuthen kann; so handelt man durch die Besorgung der fremden Sache nicht gegen die Gerechtigkeit, man muß aber mit dem gehörigen Fleiße die fremde Sache besorgen; man hat denn zugleich das Recht, den Ersatz des dadurch erlittenen Schadens oder Verlustes zu fordern, so wie die Rückzahlung der nothwendigen Kosten.

§. 90.

Ob es noch andere Titel einer Rechtsableitung von einem Menschen zum andern gebe, a. Verjährung (Ersitzung), b. Erbfolge.

a. Verjährung.

Eine Verjährung ist die Erlangung des Eigenthums über eine fremde Sache durch den langen redlichen Besitz derselben. Hier findet die ursprüngliche Erwerbungsart nicht statt, auch nicht die abgeleitete, so lange der vorige Eigenthümer den Willen hat, die Sache für sich zu behalten. Weil aber kein sicherer und dauernder Besitz möglich wäre, wenn allemal das Eigenthum verloren ginge, sobald ein Anderer auf eine Sache ein älteres Recht vorgäbe, die wir lange redlich besessen haben, ohne daß wir jedoch beweisen können, daß und wie sie diejenigen, von welchen wir sie erhalten haben, rechtlich erworben haben (und wie groß ist die Menge der Gegenstände, von welchen bei dem schnellen und unaufhörlichen Wechsel des Eigenthums die rechtmäßige Erwerbung sich nicht historisch nachweisen läßt!): so macht der Staat durch ein positives Gesetz den langen redlichen Besitz einer Sache zu einem neuen Rechtsgrunde auf die Sache, und bestimmt dabei näher die Zeit, die Art und dergleichen.

b. Beerbung.

Hier sind drei Fälle möglich: I. Jemand macht mit dir den Vertrag, daß du, wenn er stirbt, gleich sein ganzes Vermögen als dein Eigenthum haben sollst. Du hast durch deine Einwilligung, durch diesen gültigen Vertrag, also offenbar das bedingte Recht auf die Sachen des Andern erhalten, welches durch die eintretende Bedingung (durch den Tod desselben) absolut wird. —

II. Jemand vermacht dir in seinem Testamente sein Vermögen, ohne dir etwas davon bekannt werden zu lassen. Du kannst also nicht einwilligen, und ohne deine Einwilligung ist kein Vertrag da. Man wendet ein: „Durch mein Vermächtniß habe ich zwar mein Vermögen selbst noch nicht auf dich übertragen, aber doch das ausschließliche Recht der Wahl, ob du es annehmen wollest oder nicht. Willst du es nun annehmen (nach meinem Tode), so ist mein und dein Wille moralisch ein und derselbe Wille, obgleich die Willensakte in verschiedenen Zeiten erfolgt sind, und so wäre dann ein wirklicher Vertrag da, welcher dir den Rechtstitel gibt.“ Allein 1. wird nur durch die bürgerlichen Gesetze dem Erben die Erbschaft bis zur Zeit der Aeußerung des Willens unversehrt erhalten und gegen die Besitzergreifer gesichert. 2. Mit dem Tode hören alle Rechte auf, der Verstorbene ist kein Rechtssubjekt mehr, mit der Ursache des lebenden Willens hören alle Wirkungen desselben auf, der Wille, welcher im nächsten Augenblicke nach dem Tode nicht mehr unter Lebenden existirt, kann keine neue Wirkung unter Lebenden hervorbringen.

III. Hat Jemand gar kein Testament gemacht, so fällt sein Ver-

mögen nach dem Naturrechte dem ersten Besitzergreifer, nach dem Staatsrechte aber den nächsten Verwandten zu.

IV. Aber läßt sich denn aus dem Naturrechte nicht das Erbrecht für die nächsten Verwandten ableiten? Hat nicht die ganze Familie an den Gütern des Familienhauptes ein Miteigenthum?

Antwort: 1. Wie läßt sich dieß beweisen? 2. Hat sie wirklich ein Miteigenthum, wie jeder Andere (nicht bloß Verwandte) das haben könnte, so ist dieß kein Erbrecht, sondern eine accessio, ein Zuwachs. 3. Hat der Erblasser Gerechtigkeitspflichten, z. B. unmündige Kinder zu ernähren; so müssen diese aus der Hinterlassenschaft erfüllt werden, wie wenn er Jemanden ein Capital schuldete.

§. 91.

Ist das Verbrechen ein Rechtstitel?

Ein solches, wodurch uns ein gewisser, ungerechter Schaden durch die Schuld eines Andern zugefügt wird, gibt uns das Recht des Schadenersatzes (wie schon früher bewiesen ist).

§. 92.

Das Nothrecht.

Die äußerste Noth, wovon hier die Rede ist, besteht darin, daß unser oder unsers Mitmenschen Tod oder größtes Elend ohne eine gewisse Handlung nicht vermieden werden kann. Alle Bemächtigungen und Festhaltungen des Eigenthums sind nur des allgemeinen Beßten wegen erlaubt, und geben ein Recht, Andere davon auszuschließen. So ist auch der Grund aller ursprünglichen Freiheitsrechte dieser, weil das allgemeine Wohl dieses so fordert. Ist aber nicht die äußerste Noth ein Umstand, in welchem es besser, ja nothwendig ist, daß jenes Recht in diesem einzelnen Falle aufhöre? Hört nicht der Grund des Freiheitsrechts in einer äußersten Noth auf, und fordert nicht das allgemeine Wohl, daß dann diese Freiheit in diesem Falle aufhöre? Ist unsere Erhaltung gegen den Tod und das äußerste Elend ein nicht viel größeres Gut, als das Freiheitsrecht eines Andern (in einem bestimmten Falle, zur Unbilligkeit, Unbarmherzigkeit gegen uns)?

I. Fall: Wenn wir selbst in der äußersten Noth sind.

a. Ist der Andere in der nämlichen äußersten Noth, so haben wir kein Recht, gegen sein Recht zu handeln. So darf ich bei'm Schiffbruche einem Andern das Brett nicht nehmen, welches er besitzt und zu seiner eigenen Rettung bedarf.

b. Ist der Andere aber nicht in gleicher Noth, so habe ich das Recht, die nothwendigen Mittel zur Abhaltung meiner äußersten Noth zu gebrauchen, und im Falle, wenn der Andere auf unsere Bitte uns diese Mittel nicht gutwillig gibt, ihn dazu zu zwingen.

II. Fall: Wenn ein Anderer in der äußersten Noth ist,

a. habe ich dann das Recht, ihn zu zwingen, daß er sich helfen läßt?

Offenbar aus dem schon angeführten Grunde; jedoch muß seine

Noth gewiß seyn und wir dürfen nur solche Mittel anwenden, die er selbst billigen würde, wenn er nach der Vernunft urtheilte. — Daher haben wir das Recht, den, welcher sich selbst morden will, mit Gewalt hievon abzuhalten.

b. habe ich das Recht, einen Andern (der dazu fähig und verpflichtet ist) einem Dritten in der äußersten Noth zu helfen, z. B. wenn das Haus eines Andern brennt, müssige Zuschauer zu zwingen, bei den Löschanstalten zu helfen, mit Gewalt die Thür eines Andern zu sprengen, um Wasser zum Löschen aus dessen Brunnen zu holen, was er nicht gutwillig hergeben will?

Der oben angeführte Grund entscheidet für die bejahende Antwort. —

* Die äußerste Noth hebt nur diejenigen Gesetze auf, welche bloße Eigenthums- und augenblickliche Freiheitsrechte ohne Pflichten der Liebe zum Grunde haben; dasjenige aber, was auch im äußersten Nothfalle noch böse bleibt, noch ein schlechthin nothwendiges Mittel eines größern Guts hindert, bleibt auch in der äußersten Noth verboten.

§. 93.

Ueber das bloß vermeintliche und über das zweifelhafte Recht.

1. Ein ehrlicher Besitzer (possessor bonae fidei) wird derjenige genannt, welcher gewiß (aber oft irrig) glaubt, er habe das Recht, eine gewisse Sache oder ein gewisses Recht als Eigenthum zu behandeln. Zweifelt Jemand, ob irgend eine Sache ihm gehöre; hat er aber einen Grund, sich dem Andern vorzuziehen, und ist es ihm unmöglich, diese größere Wahrscheinlichkeit auf eine völlige Gewißheit zu bringen: so hat er offenbar die Gewißheit zu glauben, daß er das Recht habe, die Sache, die er hat, als eigen haben zu wollen.

Daß der irrige, obgleich redliche Glaube (die ehrliche Besitzung) kein reales Recht ertheilt, sondern der vorige Herr derselben, dem sie entkommen ist, Eigenthümer bleibt, ist schon früher gesagt. Wie aber, wenn ich eine gestohlne Sache, die ich für ein Eigenthum des Verkäufers halte, gekauft habe, und sich nun der rechte Herr der Sache findet, verliere ich da alles Recht auf die Sache (jus in re)? Freilich, indem der Kaufvertrag (zwar ohne meine Schuld) ungültig war; aber ich habe doch das persönliche Recht, auf Entschädigung zu dringen, indem ich den Eigenthümer gar nicht beschädigt habe, und daher nicht durch die Gerechtigkeit verpflichtet bin, zu meinem Schaden einem Andern zum Besitze seiner Sache zu verhelfen; der Herr der Sache muß die zur Erhaltung seiner Sache (entweder durch einen Zufall von der Natur oder von Menschen) nothwendig gemachten Kosten bestreiten; ich, der ich Keinen formell verletzt habe, kann also weder aus diesem, noch aus einem andern Titel (weil ich hier durch eine fremde Sache auch nicht reicher geworden bin, wenn ich die Sache selbst gleich zurückgebe), verbunden werden, auf den ausgelegten Preis zum Vortheile des Eigenthümers zu verzichten.

Weil aber unmöglich jeder Käufer den Besitztitel des Verkäufers nachzusuchen verbunden, ja nicht einmal befugt ist; weil endlich sonst gar kein Erwerb mehr zuverlässig, und kein richterlicher Ausspruch in solchen Streitfällen möglich wäre: so hat das bürgerliche Gesetz mit Rechte bestimmt, daß man durch den gehörig betitelten Kauf der wahre Eigenthümer der Sache werde, daß nämlich die Rechtmäßigkeit der Erwerbung auf der gesetzlichen Form ruhen soll, nach welcher das vorgebliche oder wahre Eigenthum eines Andern auf mich übertragen wird, ohne daß ich fragen darf, wie jener dazu gekommen sey. Siehe Snell 189.

2. Ein ehrlicher Aufbewahrer (detentor bonae fidei), ohne ein ehrlicher Besitzer zu seyn, ist derjenige, welcher das Recht hat, eine fremde Sache bei sich zu behalten.

3. a. Ist Jemand noch nicht im Besitze einer Sache, worüber rücksichtlich seiner und deiner Zweifel über das Eigenthum statt findet, so hast du zwar das Recht, dich der Sache zu bemächtigen, du mußt aber den ernstlichen Vorsatz haben, wenn das Recht des Andern darüber als wahrscheinlicher oder gar als gewiß erwiesen wird, diesem gleich die Sache mit allen Früchten und Nutzungen zu übergeben.

b. Ist der Andere aber auch schon im Besitze der zweifelhaften Sache, so kannst du ihn doch zwingen, daß er das streitige Recht mit dir erforsche, deine Gegengründe anhöre und seine Gründe angebe, und dir bis zum Ausgange des Streites Caution leiste.

c. Wenn nach aller möglichen Forschung die Wahrscheinlichkeit des Rechts auf beiden Seiten gleich wäre (und selbst der Besitz keinen besondern Grund der Entscheidung gäbe); so müßte die Sache zwischen Beiden getheilt werden.

Conkretes (angewandtes) Naturrecht.

Einleitung.

§. 94.

Da das angewandte Naturrecht die Rechte in der häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft darstellt; so müssen zuerst die Begriffe von Gesellschaft überhaupt und von den Arten derselben auseinandergesetzt werden. Daher:

1. Gesellschaft überhaupt ist die Zahl der Menschen, welche gemeinschaftlich vollkommen verpflichtet sind, zur Erreichung eines bestimmten Zweckes mitzuwirken. Jede Gesellschaft ist ein moralisches Ganze, eine moralische Person.

2. In Rücksicht des unmittelbaren allgemeinen Zweckes sind die Gesellschaften entweder häusliche (Privat-) Gesellschaften, wenn sie die besondere Wohlfahrt einzelner Menschen zunächst bezwecken; oder öffentliche (bürgerliche, kirchliche),

wenn sie das gemeinschaftliche Wohl aller zur Gesellschaft gehörigen Mitglieder unmittelbar zum Zwecke haben. Insofern das gemeinschaftliche Wohl in der Sittlichkeit Aller besteht, daher von den Mitgliedern einer Gesellschaft die Sittlichkeit aller zunächst bezweckt wird, heißt diese Gesellschaft eine kirchliche (eine Kirche). Insofern aber das gemeinschaftliche Wohl an und für sich (ohne die Sittlichkeit, die aber deswegen nicht ausgeschlossen wird) betrachtet und von den Mitgliedern einer Gesellschaft bezweckt wird, heißt diese Gesellschaft eine bürgerliche (ein Staat). Liegt der Grund der Privatgesellschaft in der Abstammung gewisser Menschen von andern, so heißt sie Familie, Familiengesellschaft. Ist dieses aber nicht der Fall, hängt eine Gesellschaft vielmehr (sowohl ihrer Existenz, als dem Wesen nach) von der Willkühr der Menschen ab; so ist es eine willkührliche Gesellschaft (z. B. eine Gelehrten-, Künstlergesellschaft).

Private Gesellschaft.

A. Familiengesellschaft.

§. 95.

Uebersicht.

Die Familienverhältnisse rühren zuletzt von der ehelichen Gesellschaft her. Aus dieser entsteht der Aelternstand, und aus beiden zugleich geht der Hausherrnstand hervor.

1. Der Ehestand.

A. Das Wesen (der Stand) der Ehe.

§. 96.

Erklärung.

Der Ehestand ist die Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts mit besonderer Beziehung auf die Grschlechtsverschiedenheit. Diese besondere Beziehung betrifft die Zwecke der Ehe. Diese sind: a. Erhaltung des Menschengeschlechts, b. Mittel gegen die aus dem Geschlechtstriebe hervorgehenden Gefahren, c. die innigste Freundschaft, woraus wechselseitige Hülfe und (in der Regel auch) das Geschlechtsleben (der Gebrauch der Geschlechtsverschiedenheit) entsteht. Die Moral ist zwar damit zufrieden, wenn die Eheleute auch nur einen von diesen drei Zwecken ausdrücklich beabsichtigen, indem die Ehe dann schon vernünftig (aus der Herrschaft der Vernunft über die bloße Sinnlichkeit hervorgehend) ist; jedoch fordert die Moral sowohl, als das Naturrecht, daß keiner von diesen drei Zwecken ausgeschlossen (die Verhinderung eines dieser Zwecke direkt oder indirekt beabsichtigt) werde.

§. 97.

Folgerungen.

1. Es widerstreitet dem Wesen der Ehe, bei'm Ehevertrage die Erziehung der Kinder auszuschließen; denn ohne die Erziehung würde das Menschengeschlecht theils absterben, theils würden die Menschen, die auf was immer für eine Weise im Leben blieben, nicht als wahre Menschen, als vernünftige, zur Erreichung ihrer Bestimmung fähige, Wesen, sondern als Thiere, als Geschöpfe ohne gehörige Kenntniß ihrer Pflichten, und ohne die rechte Kraft, pflichtmäßig und tugendhaft zu handeln, ihr elendes Daseyn fortschleppen, und sich und Andern zum Verderben seyn.

2. Es widerstreitet dem Wesen der Ehe, bloß die Befriedigung der sinnlichen Lust zu suchen; indem dieß offenbar mit der Erhaltung des Menschengeschlechts nicht bestehen kann (das Sinnliche ist nicht Haupt-, sondern Nebenzweck, ist Mittel zum Hauptzwecke); indem dieß ferner die menschliche Würde ganz herabsetzte, da der Mensch, der frei nach den Vorschriften der Vernunft handeln soll, sich hier bloß von der Sinnlichkeit ziehen und beherrschen ließe. Daher widerstreitet der Ehe

3. alle widernatürliche Wohllust, z. B. Onanie, sodomitische Sünden . . . .

4. Die Polyandrie (die Ehe eines Weibes mit mehreren Männern) ist den Hauptzwecken der Ehe zuwider; aber nicht

5. die Polygamie (die Ehe eines Mannes mit mehreren Weibern). Zwar wird hiedurch die Erreichung der Zwecke des Ehestandes erschwert, aber doch nicht unmöglich gemacht. Man kann also nicht strenge beweisen, daß nur die Ehe eines Mannes mit Einem Weibe (Monogamie) nach dem Naturrechte eine rechtmäßige, gültige Ehe sey. Aber, wendet man ein, bei der Polygamie wird nicht die Gleichheit zwischen dem Gebenden und Empfangenden beobachtet, indem so die Frau, die sich ganz hingibt, nur einen Theil der Person ihres Mannes wieder empfängt, und sie sich versündigt, indem sie sich gegen das Recht und die Würde der Menschheit behandeln läßt.

Antw. 1) Wenn die Frau (wie z. B. die Frau des Abraham) damit zufrieden ist, ja selbst den Rath gibt, daß ihr Mann noch andere heirathe; so braucht keine Gleichheit beobachtet zu werden.

2) Wie sollte denn dieses gegen die menschliche Würde seyn? Wird denn dadurch die Frau zum bloßen Mittel herabgewürdigt? Behält sie nicht das Recht der Persönlichkeit, das Recht pflichtmäßig zu denken, zu wollen, zu handeln? Gehört zu unserer Würde, daß wir gerade so viel Rechte wieder erlangen, als wir Andern übertragen?

6. Die Ehe ist nach dem Naturrechte nicht unauflöslich. Denn sobald die Erziehungspflichten erfüllt sind, kann sich die eheliche Gesellschaft wieder auflösen, wie jede Gesellschaft, die durch einen Vertrag entstanden ist. Im Falle eines Ehebruchs, und der daraus

entstandenen Trennung der Gemüther . . . könnte sie durch den unschuldigen Theil (ohne Einwilligung des andern) aufgelöset werden.

* Der rechtlichen Gleichheit zwischen den beiden Eheleuten ist eine gewisse Herrschaft des Mannes nicht zuwider, die sich auf die größern geistigen und körperlichen Kräfte desselben stützet, und zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt, zur besseren Führung des Hauswesens, zu einer zweckmäßigen Erziehung der Kinder nothwendig ist. Es wird dabei vernünftig vorausgesetzt, daß die Frau aus diesen Gründen sich freiwillig unterwerfe.

** Daß die Ehe nach dem positiven Gesetze Christi unauflöslich ist, und nur zwischen einem Manne und einer Frau gestattet werde, ist Jedem aus dem Religionsunterrichte bekannt.

*** Das Wesen der Ehe, die Einrichtung, die Rechte und Rechtspflichten der Eheleute, sind nothwendig, unabänderlich. Jeder also, welcher den Ehestand wählt, muß die durch die Natur des Ehestandes vorgeschriebenen Rechtspflichten und Rechte übernehmen. In dieser Hinsicht ist die Ehe etwas Nothwendiges. Insofern aber Jemand die Ehe überhaupt, und mit dieser oder jener Person insbesondere wählen kann oder nicht, ist die Ehe etwas Willkührliches, welches in Beziehung auf bestimmte Personen nur durch einen Vertrag zu Stande kommen kann. Daher

§. 98.

B. Der Ehevertrag.

Keiner kann zum Ehevertrage (eben so wenig, als zu jedem andern Vertrage) gezwungen werden; es gehört zu den persönlichen Rechten eines Jeden, zu entscheiden, ob er in den Ehestand überhaupt, und mit einer bestimmten Person insbesondere eintreten wolle oder nicht. — Der Ehevertrag ist zum Ehestande nothwendig; denn ohne die beiderseitige Einwilligung läßt sich gar nicht einsehen, warum gerade diese beiden Personen die Ehe-Rechte und Pflichten gegen einander haben . . .

Zur Gültigkeit des Ehevertrags gehört 1., was überhaupt zur Gültigkeit eines Vertrags erfordert wird, nämlich die beiderseitige Einstimmung (welche wahr, überlegt, frei und hinlänglich erklärt seyn muß).

2. Fähige Personen, nämlich a. Personen verschiedenen Geschlechts, die b. durch kein trennendes Ehehinderniß zum gültigen Ehevertrage unfähig sind. Die Ehehindernisse sind entweder durch ein natürliches oder positives Gesetz Gottes, oder durch ein Staats- oder Kirchengesetz festgesetzt. So widerstreitet die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten dem Naturrechte, indem die Geschlechtsliebe und eheliche Vertraulichkeit, das freie Verhältniß und die Gleichheit der Personen in der Ehe mit der kindlichen Liebe und Ehrfurcht schlechthin unvereinbarlich ist.

§. 99.

2. Der Aelternstand.

Die Aeltern haben (nicht nur die Gewissens-, sondern auch) die Rechtspflicht, ihre Kinder zu erhalten und ihnen die nothwendige physische und moralische Erziehung zu

geben. Die Kinder haben ein Recht auf ihre Erhaltung und eine solche Erziehung durch ihre Aeltern, daß sie zu verständigen und guten Menschen gebildet werden, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten und zu leiten. Jeder kann die Aeltern, welche dieser Gerechtigkeitspflicht zuwider handeln, zur Erfüllung derselben zwingen ...

Beweis: Die Kinder sind in der äußersten Noth, sie sind völlig unvermögend, ihr Leben zu erhalten und sich die nothwendige physische und moralische Erziehung zu geben. Daß nun gerade die Aeltern die Pflicht haben, dieser Noth abzuhelfen, leuchtet daraus ein, weil sie an dieser äußersten Noth Schuld sind, weil ihnen die Erzeugung ohne die Uebernahme der Pflicht der Erziehung, d. i. die Erzeugung zum positiven Unglücke und Elende Anderer gar nicht verstattet seyn konnte. Hiezu kommt noch, daß die Aeltern auch die physische Macht haben, den Kindern die nothwendige und nützliche Hülfe zu leisten. Diese Rechtspflicht wird auch die natürliche väterliche (und mütterliche) Gewalt genannt. Sie erstreckt sich a. auf den Leib der hülflosen Kinder, auf die Sorge für ihr Leben, ihre Gesundheit, geraden Glieder, nothwendige Fertigkeiten, Nahrung, Kleidung, Wohnung, b. auf die Seele, auf die Ausbildung ihres Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungsvermögens, c. auf den künftigen äußern Glückstand der Kinder, insofern dieß die Nothdurft der Kinder fordert (z. B. sie ein Handwerk lehren zu lassen, ihnen Vermögen zu geben, so viel den Kindern nöthig und den Aeltern möglich ist).

§. 100.

Dauer der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt dauert, so lange das äußerste Bedürfniß der Kinder und die physische Macht der Aeltern dauert; also so lange sie nicht fähig sind, für sich selbst zu sorgen, und sich nicht so der Macht der Aeltern entziehen, daß es diesen unmöglich wird, weiter für ihre Kinder zu sorgen.

§. 101.

Bestandtheile der väterlichen Gewalt.

Zur väterlichen Gewalt gehört außer der Gewalt, für sie zu sorgen, ihnen körperliche und geistige Hülfe zu leisten, die Zwanggewalt (die physische und moralische Zwanggewalt), die Gewalt, sie zu zwingen a. zu den nothwendigen freien Handlungen (so wie zur Unterlassung der bösen und schädlichen). Denn obgleich es überhaupt wahr ist, daß Liebesdienste nicht mit Gewalt aufgedrungen und Andere zu guten Handlungen nicht gezwungen werden dürfen; so ist doch hier ein Fall der äußersten Noth. In einem solchen Falle hat man die moralische Macht, selbst durch angemessenen Zwang Andere dahin zu bringen, daß sie thun oder unterlassen, was zur Abhaltung ihres gewissen äußersten Unglücks zu thun oder zu unterlassen nothwendig ist. Nun aber sind die Kinder

offenbar wegen ihres unreifen Verstandes und ihres schwachen Willens so im Falle der äußersten Noth, daß sie ohne die Zwanggewalt der Aeltern durch das frühzeitigste Sittenverderben, welches endlich kaum mehr abgeändert werden könnte, . . . in das äußerste zeitliche und ewige Unheil verfallen würden.

* Man braucht also kein **quasi pactum**, keinen vermutheten Vertrag zwischen Aeltern und Kindern anzunehmen, um daraus die väterliche Gewalt und die Zwanggewalt insbesondere zu beweisen. Ohnehin kann eine noch nicht wirklich vorhandene Einwilligung keinen wirklichen Vertrag, und deshalb auch keinen Grundtitel einer Rechtsableitung von einem Menschen auf den andern ausmachen.

§. 102.

Wenn die Kinder schon mündig geworden sind, so hört freilich die Zwanggewalt auf, weil der Grund aufhört; allein wenn sie *fortfahren, bei den Aeltern zu bleiben*, und sich von ihnen versorgen zu lassen, wenn sie also einen *stillen Vertrag* mit den Aeltern eingehen: so dauert die väterliche Gewalt, selbst die Zwanggewalt aus diesem Titel fort. Uebrigens haben dann auch diese Kinder das Recht, nicht bloß den Unterhalt, sondern für besonders wichtige und nützliche Dienste eine Vergütung zu erwarten. Jedoch gehört dieß schon in die Lehre von den Rechten der Dienstboten und Herrschaften.

§. 103.

b. Zwangsrecht der Aeltern, womit sie von den Kindern *Beistand und Dienste in ihrem Hauswesen* fordern dürfen.

Daß die Aeltern das Recht haben, ihre Kinder zu Dienstleistungen zu zwingen, erhellet daraus, weil sie theils das Recht und die Pflicht haben, sie zur Arbeitsamkeit (diese Hauptbedingung zur Tugend und Glückseligkeit) zu gewöhnen, theils daraus, weil die Aeltern dadurch noch besser in den Stand gesetzt werden, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, theils endlich daraus, weil die Aeltern nur der Noth der Kinder abhelfen müssen, also insofern die Kinder einen Beitrag zu ihrer Ernährung liefern können (unbeschadet jedoch ihrer nothwendigen Geistesbildung), die Aeltern diesen Theil nicht beizutragen verpflichtet, sondern von den Kindern zu fordern berechtigt sind.

* Haben die Aeltern das strenge Recht, von den erwachsenen Kindern sich die zur Erziehung derselben erforderlichen Arbeiten und Kosten bezahlen zu lassen?

Antw. Die Aeltern haben durch die Erziehung gethan, was zu thun sie durch die Gerechtigkeit verpflichtet waren. Wie könnte man also einen Titel auffinden, vermöge dessen die Kinder zum Schadenersatze nach der Gerechtigkeit verbunden wären? Daß übrigens die Liebe die Kinder verpflichte, ihnen zu Hülfe zu kommen . . ., daß die Kinder ihren Aeltern eine besondere Dankbarkeit und Liebe stets beweisen müssen, lehrt die Moral.

§. 104.

Die väterliche Zuchtgewalt.

Sofern die väterliche Zwanggewalt sich *in der Bestrafung*

moralischer Fehler der Kinder zeigt, heißt sie die Zuchtgewalt. Diese Zucht ist ein nothwendiges Mittel gegen das sonst gewisse Verderben der Kinder. Nun aber erstreckt sich die väterliche Gewalt auf alle solche nothwendigen Mittel. Uebrigens ist jeder den Kindern von den Aeltern zugefügte Verdruß, Schmerz, und jede Schmach, wenn dieß bloß willkührlich geschieht, und nicht zur Bestrafung der Kinder, zu ihrer Besserung und zur Abschreckung der andern Kinder nothwendig ist, nicht nur gegen die Liebe, sondern auch gegen die Gerechtigkeit.

* Das Recht und die Pflicht der Aeltern, von ihren Kindern vernünftigen Gehorsam zu fordern, liegt in allem bisher Gesagten. Wie weit erstreckt sich denn die väterliche Gewalt? Im Allgemeinen ist hierauf schon geantwortet. Jetzt sollen noch einige besondere Stücke angegeben werden.

§. 105.

Erstreckt sich die väterliche Gewalt auf die Religion der Kinder?

Antw. 1. So lange die Kinder noch nicht zum hinreichenden Gebrauche der Vernunft gekommen sind, hat sowohl der Vater, als die Mutter das Recht, sie mit Zwang zu ihrer für wahr gehaltenen Religion anzuhalten, sie zu nöthigen, daß sie sich in derselben unterrichten lassen, und nicht eine andere Religion ausüben. Hielten sich die Kinder von der Falschheit einer Religion für überzeugt, so hätten die Aeltern zwar das Recht, sie weiter zu unterrichten . . ., aber nicht, sie zu zwingen, gegen ihr Gewissen zu handeln.

2. Sobald die Kinder zum hinreichenden Gebrauche der Vernunft gekommen sind, so hört alle Zwanggewalt der Aeltern auch in Rücksicht der Religion auf.

§. 106.

Haben die Aeltern das Recht, Sachen, die ihren unmündigen Kindern für ihr reifes Verstandesalter geschenkt werden, als ihr Eigenthum zu betrachten?

Unmündige Kinder sind freilich noch nicht fähig, ein Eigenthum zu bekommen: a. nicht durch die erste Bemächtigung, b. nicht durch einen Vertrag, weil sie noch nicht den Willen haben können, eine Sache als eigen zu haben. Aber sie erhalten doch das Eigenthum, sobald sie nach erhaltenem Gebrauche der Vernunft in Rücksicht auf die für sie bestimmten Güter einwilligen, und die Aeltern sind durch die Gerechtigkeit verpflichtet, die ihnen unter der Bedingung gegebenen Güter, daß sie dieselben den Kindern einst ausliefern, ihnen dann wirklich als das Eigenthum der Kinder zu übergeben, in der Zwischenzeit aber sie zu erhalten und zu ihrem Nutzen zu gebrauchen.

§. 107.

Erstreckt sich die väterliche Gewalt auch darauf, daß die Aeltern ihre Kinder enterben dürfen?

1. Bedürfen die Kinder noch einer leiblichen und geistigen Er-

ziehung; so ist es für die sterbenden Aeltern eine schwere Gerechtigkeitspflicht, dafür zu sorgen, daß von ihren Gütern wenigstens so viel den Kindern zukomme, als ihnen nöthig ist zur Hebung jener äußersten Noth. Eines solchen für die Kinder hinterlegten Gut's darf sich dann Niemand bemächtigen, indem es sogar in gleicher Noth, also weit mehr in einer geringern, oder in gar keiner, ungerecht ist, dem Andern das Seinige zu nehmen.

2. Sind aber die Kinder nicht mehr in einer solchen Noth, so ist es nur Liebes-, nicht Gerechtigkeitspflicht der Aeltern, den Kindern ihre Güter zu überlassen.

3. Insofern übrigens die Kinder ohne die Unterstützung der Aeltern, ohne die Güter derselben . . . in Rücksicht ihres äußern Glückstandes in der äußersten Noth wären, haben die Aeltern die Gerechtigkeitspflicht, auch dieser Noth ihrer Kinder abzuhelfen, ihnen so viel Vermögen zu geben, ihnen zu einer Versorgung behülflich zu seyn . . .

§. 108.

Die väterliche Gewalt in Beziehung auf andere Menschen.

1. Nur den Aeltern kommt die väterliche Gewalt zu; wer sie daran hindern will, verletzt das ausschließliche Recht und die Pflicht der Aeltern in Rücksicht ihrer Kinder. Offenbar kommt den Aeltern die Macht zu, selbst zu urtheilen, ob dem Wohle ihrer Kinder besser durch die von ihnen, oder von Andern gegebene Erziehung geholfen sey.

2. Wären aber die Aeltern a. *nicht fähig* oder b. *nicht bereitwillig*, die wesentliche Erziehung ihren Kindern zu geben; so hätte man das volle Recht, ihnen ihre Kinder mit Gewalt zu nehmen, und sie besser zu erziehen. Denn man hat offenbar das Recht, die armen hülflosen Kinder gegen die ungerechte Behandlung ihrer Aeltern zu schützen.

3. Dieses Recht kommt auch jedem Ehegatten gegen den andern zu, um so mehr, da sich die beiden Eheleute gegenseitig die strenge Verbindlichkeit aufgelegt haben, die Hauptzwecke des Ehestandes (wozu gewiß die Erziehung gehört) zu erfüllen.

4. Selbst die Kinder haben das Recht, sich der Gewalt der Aeltern (in jenem Falle) zu entziehen, und bei Andern Hülfe zu suchen.

§. 109.

3. Der Hausherrnstand.

Sind die Kinder mündig, und treten sie also (auch ohne ausdrückliche Aufkündigung) aus der väterlichen Gewalt: so können sie doch vermittelst eines stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrags (*so wie andere freie Personen*) mit den Aeltern (die jetzt als Herrschaften betrachtet werden) zu einem Hauswesen vereinigt seyn. Sie machen sich dann (so wie fremde Personen) verbindlich, ihnen *Unterwürfigkeit zu beweisen und Dienste*

zu leisten (auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, jedoch mit dem Vorbehalte vorhergehender Aufkündigung), wogegen sich die Herrschaft verbindlich macht, ihnen Nahrung und Unterhalt, auch wohl noch einen gewissen Lohn zu geben. Die Hausherrschaft darf nicht willkührlich von dem Hausgesinde Leistungen fordern, die entweder die Kräfte desselben übersteigen oder doch gegen den Vertrag sind (so darf sie den Knecht nicht zwingen, bei einem andern Herrn zu dienen [vertragswidrig]); sie darf nicht die dem Gesinde versprochenen Belohnungen und Leistungen ihm vorenthalten.

* Weder im Ehestande, noch im Aeltern-, noch im Hausherrnstande ist es nur auf eine gewisse Leistung abgesehen; selbst die Person in Besitz zu nehmen, das entlaufene Gesinde mit Gewalt einzuholen . . ., hat man ein Recht. Aber folgt hieraus, daß ein persönliches Recht auf sachliche Art entsteht? Dieses Recht unterscheidet sich von andern Rechten nur dadurch, daß ich, weil ich das Recht habe, nicht etwa eine Dienstleistung auf einige Male, sondern eine gewisse Art von Dienstleistungen auf eine Zeitlang zu fordern (wozu die Gegenwart ihrer Person als eine Bedingung erfordert wird), ich auch das Recht habe, selbst ihre Person gleichsam in Besitz zu nehmen (nicht wie eine Sache), sondern sie zu zwingen, in meiner Nähe nach meinem Willen zu seyn (wobei sie übrigens ihre Persönlichkeit, Selbstständigkeit behält).

§. 110.

B. Willkührliche Gesellschaften.

Wenn sich Mehrere die Erreichung eines bestimmten erlaubten Zweckes vorsetzen, und sich zur Erreichung desselben ihre Kräfte zu vereinigen verbindlich machen; so ist dieß eine willkührliche Gesellschft. Die Wirkung dieses Vereinigungsvertrages ist 1. das Recht, jedes Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung jenes Zweckes zu zwingen, und die Rechtspflicht, den Zweck zu befördern.

2. Das Recht, sich gegen ungerechte Störungen von außen zu schützen.

3. Das Recht, an den Vortheilen des gemeinsamen Wirkens Theil zu nehmen.

* Bei größern Gesellschaften wird durchgehend's auch ein Vertrag über die Art gemacht, wie in jedem vorkommenden Falle die Mittel für den Zweck bestimmt und angewandt werden sollen (Verfassungs-, Constitutions-Vertrag). Hierbei kommen sie überein, daß entweder a. der gemeinschaftliche Wille aller einzeln, oder b. der Wille der Mehrheit, oder c. der Wille einiger Personen (der Wille einer bestimmten Minorität), oder d. der Wille eines Einzigen den gesellschaftlichen Gesammtwillen bestimmen soll. Da alle ihre Einwilligung hiezu geben; so ist also in jedem Falle, selbst da, wo einige bei einzelnen Beschlüssen einen verschiedenen Willen hätten, der Wille, welcher auf die im Vertrage gemeinschaftlich bestimmte Weise entschieden ist, der gemeinschaftliche Wille aller Mitglieder der Gesellschaft. Die Wirkung des Verfassungsvertrages ist die Rechtspflicht eines jeden Mitgliedes, den verfassungsmäßig ausgesprochenen Gesammtwillen zu vollziehen.

** Ist die Gesellschaft nur auf eine gewisse Zeit eingegangen, so hört sie mit der abgelaufenen Zeit auf. So auch, wenn nur ein bestimmter Zweck, der nur einmal erreicht werden kann, der Gesellschaft zur Auf-

gabe gemacht war. Eine Gesellschaft, die nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, kann entweder durch allgemeine Einwilligung oder durch den Tod aller Mitglieder aufgehoben werden. Kein einzelnes Mitglied darf deswegen austreten, um sich einer übernommenen Rechtspflicht zu entziehen; aber wohl, wenn das Bleiben in der Gesellschaft gegen das Gewissen seyn würde, oder doch durch den Gesellschaftsvertrag das Austreten nicht verboten ist.

Oeffentliche Gesellschaft.

A. Bürgerliche Gesellschaft.

§. 111.

Erklärung.

Eine bürgerliche Gesellschaft (ein Staat) ist die unabhängige Zahl von Familien, welche gegen einander die vollkommene Rechtspflicht haben, durch ihre vereinigte Kräfte die Sicherung ihrer gemeinschaftlichen Rechte und die Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu erstreben.

§. 112.

Zwecke.

Wenn man jeden Menschen als ein sich allein überlassenes Wesen betrachtet, und dann bedenkt, wie so viele Menschen theils durch ihre Unwissenheit, theils durch ihre Hab-, Herrsch-, Rachsucht und sonstige Bösartigkeit hingetrieben werden, die Rechte ihrer Mitmenschen durch ihre überlegene physische Kraft in den Staub zu treten; so ergibt sich, daß der Privatstand, der außerbürgerliche Stand ein Zustand der immerwährenden Gefährdung aller Rechte, also ein solcher Zustand ist, in welchem die Ausübung, Behauptung, Vertheidigung der Rechte moralisch unmöglich, mithin rechtlos, von der Gerechtigkeit entblößt ist. Der erste Zweck des Staates ist also die Sicherung der Rechte.

Betrachten wir ferner, wie wenig der einzelne Mensch seine Glückseligkeit zu befördern vermag, wie nur durch gemeinschaftliches, zu einem zweckmäßigen Ganzen geleitetes und wohlgeordnetes Zusammenwirken Vieler für die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Menschengeschlechts rücksichtlich der Cultur der Seele, des Körpers, der äußern Güter gesorgt werden kann; so ist zweitens klar, daß der Privatstand, der außerbürgerliche Stand ein Zustand des tiefsten Elendes und der größten Hülflosigkeit, daher kein mit der größten gemeinschaftlichen Wohlfahrt harmonirender Zustand ist. Daher ist der zweite Zweck des Staates die Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt.

* Die Einwendungen gegen diesen zweiten Zweck, welche Zöllner in seinem Buche über Moses Mendelsohns Jerusalem macht, sind in Stattler's wahrem Jerusalem S. 57 - 65 aufgelöset, und können kurz schon dadurch widerlegt werden, daß man zeigt, wie sie alle, wenn sie gültig wären, selbst gegen den ersten Zweck (die Sicherung der Rechte) gebraucht werden könnten.

§. 113.

Rechtspflicht, in einen Staat zu treten.

Der außerbürgerliche Stand ist, wie eben gezeigt ist, ein Zustand der immerwährenden Gefährdung aller Rechte; der Staat ist also zur Ausübung, Behauptung und Vertheidigung der Rechte *nothwendig*. Was aber hierzu nothwendig ist, dazu haben wir ein Recht und eine Rechtspflicht. Wir dürfen daher Solche, die nicht mit uns in einen Staat, also nicht in den Zustand der Herrschaft des Rechts treten (und doch nicht so weit von uns sich entfernen wollen, daß wir keine Rechtsverletzungen von ihnen zu befürchten haben), mit Gewalt dazu anhalten, daß sie Mitglieder des Staates werden. Hieraus folgt, daß der Staat keine willkührliche, keine durch einen *willkührlichen Vertrag* entstandene, sondern eine *nothwendige* (durch ein Rechtsgesetz gebotene) *Gesellschaft* ist. Auch sind die Zwecke und die zur Erreichung derselben nothwendigen Mittel (z. B. eine obrigkeitliche Gewalt) etwas *Nothwendiges*, *nicht etwas Willkührliches*. Nur dieses, daß in dem einen Staate diese, in dem andern jene Regierungsform . . . ist, ist zufällig, und kann ursprünglich nur aus einem (stillschweigenden oder ausdrücklichen) Vertrage hervorgegangen seyn. So auch, daß Jemand gerade zu diesem, nicht zu jenem Staate gehört, ist zufällig, und ist theils von nöthigenden Umständen (die ihn z. B. an dieses Land fesseln, wo gerade dieser Staat ist), theils von der freien Wahl abhängig.

Die Kinder, die in einem bestimmten Staate geboren werden, nehmen seit dem ersten Augenblicke ihres Daseyns an dem Schutze, der Sicherheit und so vielen Wohlthaten des Staates Theil; sie sind durch die von den Aeltern geerbten liegenden Güter, durch das Gewerbe, welches sie nachher im Staate treiben, mit demselben verbunden; sie haben die Rechtspflicht, in einen Staat und zwar gerade in den Staat zu treten, wo sie wohnen, sind also wirkliche Mitglieder dieses bestimmten Staates. Will ein Eingeborner auswandern, so darf er dieses nur unter der Bedingung, daß er den Rechtspflichten gegen den Staat, worin er bisher gewesen ist, Genüge geleistet hat, und von dem Staate entlassen ist, und muß, wenn er äußeres, unter dem Schutze des Staates erworbenes Eigenthum mitnehmen will, zuvor den Abschoß geben, welchen der Staat zu fordern befugt ist. — Wenn also auch irgend ein Staat bloß durch Gewalt entstanden wäre, ja wenn auch bei keiner Staatsgesellschaft ein ausdrücklicher Vertrag nachgewiesen werden könnte; so bleiben doch die Staaten rechtskräftig, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit keines von den jetzigen Mitgliedern der Staaten abzuschließenden Vertrages. Denn Jeder hat die Rechtspflicht, in einen Staat zu treten, und kann hierzu rechtskräftig gezwungen werden; jeder ist also zu einem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrage, in diesem oder jenem Staate zu leben, vermöge einer Rechtspflicht verbunden. Es liegt freilich in der

Natur der Sache, daß sich ursprünglich die Menschen dem Stärkern, Einsichtsvollern, Vermögendern anschlossen, sich in seinen Schutz begaben, und sich dem zum Besten führenden Willen desselben unterwarfen. Dieses geschah offenbar veranlaßt durch das Bedürfniß des Einen, und durch die Kraft des Andern, diesem Bedürfnisse abzuhelfen: aber doch mit aller Freiheit, mit freier Einwilligung der Schwächern; oder wäre auch der Schwächere anfangs gegen seinen Willen zur Unterwürfigkeit gezwungen; so kann doch derjenige, welcher diese Gewalt früherhin ausgeübt hat, jetzt so regieren, als ob ein gültiger Vertrag zum Grunde läge, und, was hier ganz entscheidend ist, so ist doch der Staat, wenn auch bei der Begründung einige moralische Fehler, Lieblosigkeiten vorgefallen sind, an sich doch rechtskräftig, weil nothwendig, und zwar so nothwendig, daß zu irgend einem, wenn auch noch unvollkommenen Staate, Jeder gezwungen werden darf. Ueberhaupt ist das viele Zweifeln, daß die Regierung so geführt werde, als ob ein gültiger Vertrag zum Grunde läge; das viele Grübeln, auf welche Art dieser oder jener Staat entstanden sey, als wäre die Pflicht des zu leistenden Gehorsams von der Art der Entstehung des Staates abhängig, und dieß Zweifeln und Grübeln jedem Unterthanen frei stellen und so auch die Pflicht des Gehorsams unmöglich machen, dieses ist mit jedem Staate unverträglich, folglich rechtswidrig; so zu Werke gehen heißt wahrlich die Staatsverbindungen auflösen, und den Zustand der Gesetzlosigkeit und Verwirrung herbei führen. (Es ist also selbst gegen das Gewissen, gegen das Gesetz Gottes, die Rechtmäßigkeit der bestehenden Obrigkeit im Herzen zu läugnen und so die Wirksamkeit des Gesetzes bei sich zu schwächen. In allen diesen Hinsichten ist alle Obrigkeit von Gott). —

Aber wie, wenn die Obrigkeit Ungerechtigkeiten übte, und sich selbst der Tyrannei schuldig machte? Antwort: Zwingen darf der Unterthan die Obrigkeiten nicht; denn die obrigkeitliche Zwangsgewalt ist die oberste; ein Aufstand der Unterthanen gegen das Staatsoberhaupt (selbst wenn dieß Ungerechtigkeit übt) ist widerrechtlich. Denn 1. vor allen Dingen müßte es doch entschieden seyn, ob das Staatsoberhaupt seine Gewalt mißbrauche. Soll diese Entscheidung von dem Volke ausgehen, welches in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn darf, welches entweder aus Kurzsichtigkeit oder Leidenschaft oft die gerechtesten Handlungen für ungerecht hält, welches so leicht von selbstsüchtigen Verführern irre geleitet werden kann? Kann es also wohl vorausgesetzt, als möglich gedacht werden, daß bei'm Staatsvertrage das Gesetz genehmigt wäre „In gewissen Fällen darf der Unterthan Gewalt gegen die Obern brauchen?" Hiedurch würde ja der Staat, die obrigkeitliche, höchste Gewalt unmöglich gemacht. 2. Wie sehr fehlt man durch den Aufstand wider die Gerechtigkeitspflichten gegen die Staatsglieder! Denn a. wer hat demjenigen, welcher die bürger-

liche Verfassung zerstört, den Auftrag, die Vollmacht dazu gegeben, die gegenwärtige Ordnung der Dinge, worin so viele Menschen Schutz und Sicherheit und Glück fanden, zu vernichten? Wer hat ihn selbst dazu wohl bevollmächtigt, an die Stelle des Schlechtern etwas Besseres zu setzen? — Ferner werden wohl alle Bürger dasjenige für besser halten, was man ihnen statt des ihnen Genommenen zu geben verspricht? — b. Wer ist Schuld an so vielen Gräueln der Ungerechtigkeit, die im Zustande der Gesetzlosigkeit, der Eigenmacht, der Partheiwuth verübt werden? — Und wie, wenn die alte Verfassung mit einer noch weit mangelhaftern vertauscht wird, wer ist Schuld an allen diesen Uebeln? Wer anders, als der Empörer, der Demagoge? Sollte man sich nicht weit lieber einem ungerechten Drucke unterwerfen, als durch Aufruhr alle bürgerliche Ordnung umkehren, und die Gräuel der Anarchie über ein Land bringen, ohne zu wissen, wann und wie ein rechtlicher Zustand zurückkehren werde? — Die Empörung ist also himmelschreiende Ungerechtigkeit selbst gegen die Staatsmitglieder. — Ein noch gräulicheres Verbrechen ist es, den Regenten sogar mit dem Tode zu strafen. Denn wo ist das Gesetz, nach welchem ein König (selbst ein entthronter) zu richten wäre? Kommt nicht dem Staatsoberhaupte die höchste Gerichtsbarkeit zu; kann er also wohl einem höhern menschlichen Gerichte unterworfen seyn? — Welche sind dann die Mittel gegen die Tyrannei der Regenten? 1) Der Unterthan darf ehrfurchtsvolle Vorstellungen thun, und seine Beschwerden vortragen. Wird doch nichts erhört, so muß der Unterthan denken, daß er die Sache vielleicht unrichtig beurtheile, daß die Obrigkeit nicht mit Wissen und Willen ungerecht handle, daß die schrecklichste Unordnung entstehen würde, wenn der Grundsatz gälte, daß jedem vermeintlich ungerechten Verfahren der Obrigkeit gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt werden dürfe. (Freilich die Gesetze, die gegen das Gesetz Gottes, gegen das Gewissen offenbar streiten, darf der Unterthan nicht befolgen; man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen). 2) Das beßte Mittel gegen die Tyrannei ist die Religiösität des Staatsoberhauptes, der in Gott den höchsten Herrn, Gesetzgeber und Richter anerkennt, vor dem er einst Rechenschaft ablegen, und von dem er Belohnung oder Bestrafung für die gute oder schlechte Staatsverwaltung erhalten wird.

Wie aber, wenn durch die Revolution eine neue Ordnung der Dinge eingeführt und die alte Verfassung gestürzt ist? Was ist da Gerechtigkeitspflicht?

Antwort: Entweder muß man auswandern (welches mit Rechte nicht verwehrt werden kann), oder man muß sich ruhig den Gesetzen der neuen Verfassung unterwerfen und das Kriegführen den Kriegern überlassen. Denn, wer in dem Lande bleiben will, muß, da er ohnehin zum Eintritte in einen Staat gezwungen werden kann, gerade in den Staat treten, welcher in

seinem Lande eingeführt ist. Den außerbürgerlichen gesetzlosen Zustand muß man verlassen, und sich selbst einer solchen Regierung unterwerfen, welche ihre Gewalt widerrechtlich usurpirt hat, zumal, da von einer jeden bestehenden Obrigkeit zu erwarten ist, sie werde es durch eine gerechte und weise Regierung dahin bringen, daß den Unterthanen die Frage über die rechtmäßige oder unrechtmäßige Entstehungsart der höchsten Gewalt gar nicht einfallen möge. Snell S. 267.

* Uebrigens hat der Regent das Recht, die Fehler der bestehenden Verfassung, jedoch mit Beibehaltung der gegenwärtigen Form, allmählig zu verbessern.

** Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zugleich, daß das Staatsoberhaupt, als Inhaber der höchsten Gewalt, unverantwortlich (vor seinen Unterthanen, jedoch verantwortlich vor Gott), unfehlbar (d.i. erhaben über das Recht der Unterthanen, über die Beschlüsse des Staatsoberhauptes in höchster Instanz zu entscheiden), unwiderstehlich, unverletzlich, heilig ist.

§. 114.

Die Staatsgewalt.

Zur Erreichung der Staatszwecke ist eine Staatsgewalt nothwendig, die folgende Rechte in sich faßt: 1. das Recht, Gesetze zu geben (die gesetzgebende Gewalt, das Recht der Gesetzgebung); 2. das Recht, zu richten (darüber zu urtheilen, ob die Handlungen der Bürger dem Rechtsgesetze zuwider sind — die richterliche Gewalt); 3. das Recht, zu vollziehen, das von der gesetzgebenden und richtenden Gewalt für nothwendig Erachtete auszuführen, — die vollziehende Gewalt; 4. das Recht der Oberaufsicht, insofern diese Aufsicht zur Ausübung der gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt nothwendig ist.

§. 115.

Die Staatsform.

Die Art, wie die Staatsmacht, die höchste Gewalt im Staate, theils dargestellt, theils ausgeübt werden soll, nennt man Staatsform.

Die Herrschaftsform (forma principatus . .) ist die Darstellung der höchsten Gewalt (äußere Gestalt), die Regierungsform (forma regiminis . .) ist die Ausübungsart der höchsten Gewalt (innere Gestalt). Kommt die höchste Gewalt einer physischen Person zu, so ist die Verfassung rücksichtlich der Herrschaftsform monarchisch; kommt sie aber einer moralischen Person zu, so ist sie polyarchisch. In Hinsicht auf die Regierungsform ist die Verfassung entweder autokratisch, wenn die höchste Gewalt von der sie darstellenden Person ganz und allein, oder synkratisch, wenn sie unter Mitwirkung des Volkes durch von ihm erwählte Stellvertreter (Repräsentanten) ausgeübt wird. Daher die repräsentative Staatsform.

* Welche Form in einem bestimmten Staate sey, das hängt offenbar vom Vertrage, vom Verfassungsvertrage ab, welcher mit dem Staatsvertrage verbunden ist. Denn jede Form ist rechtlich, woraus sollte ich

nun erkennen, welche von den vielen Formen gerade hier statt finde, wenn dieß nicht aus dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrage erhellet, aus der steten Gewohnheit, in welcher sich der Vertrag ausspricht? Woher anders sollte es sich auch rechtlich erklären lassen, daß, wenn die Herrschaftsform monarchisch und erblich zugleich ist, gerade aus dieser Familie das Staatsoberhaupt hervorgehe, und aus keiner andern?

** Das Staatsoberhaupt, der Regent kann sowohl durch Wahl, als durch Geburt bestimmt seyn. In Ansehung des Regierens kann es zwar eben so wenig ein Erbrecht geben, als in Ansehung des Besitzes äußerer Güter; aber das erbliche Regierungsrecht gründet sich auf einen Vertrag, worin man eine oder mehrere Familien wählte, in welchen das Regierungsrecht erblich seyn sollte. Dieser Vertrag darf also eben so wenig, als andere rechtsgültige Verträge, einseitig gebrochen werden. Das Volk darf also das Erbreich nicht in ein Wahlreich umschaffen. — Aber das jetzige Volk hat doch durch die freie Einwilligung der Vorfahren selbst keine Einwilligung zum Erbreiche gegeben, und darf diese nicht dazu geben, wenn der Erbprinz nicht genug Einsicht und guten Willen hat? Antwort: Es ist schon bewiesen, daß und wie die jetzt Lebenden Unterthanen der in ihrem Lande herrschenden Regierung sind, also auch die Regierungs- und Herrschaftsform anerkennen müssen. Und da sich bei der Wahl eines Regenten oft viele und blutige Kriege entspinnen, so ist es sehr zweckmäßig, daß die Vorfahren ein Erbreich gründeten; die Nachkommen müssen sich an den geschlossenen Vertrag halten (wie die Kinder an jene gültigen Verträge ihrer Aeltern, wodurch den Aeltern und so auch den Kindern z. B. irgend ein Garten genommen ist), und dieß um so mehr, da es selbst besser ist, einen minder einsichtsvollen und minder guten Regenten zu haben, als die Ordnung der Dinge ganz umzukehren, und den Staat den schrecklichsten Gefahren preiszugeben. Ein rechtmäßiger Regent ist also derjenige, welcher durch Wahl oder Geburt (durch ursprüngliche Wahl) zur Regierung berufen ist. Majestät, Hoheit ist die staatsoberhauptliche Würde, die über jede andere Würde erhaben ist.

Nähere Bestimmungen der Rechte der höchsten Staatsgewalt.

§. 116.

I. Rücksichtlich des Eigenthums der Unterthanen.

A.

Das Staatsoberhaupt hat das Recht und die Gewalt, das Eigenthum der Unterthanen zu sichern, daher heißt er Landesherr, Obereigenthumsherr. (Insofern er der Grund von der ruhigen und sichern Existenz des Volkes ist, heißt das Volk sein Volk, er ist Oberbefehlshaber desselben). Folgerungen hieraus rücksichtlich der Besitzungen der Corporationen, der geistlichen oder weltlichen Orden oder anderer Gesellschaften, jedoch mit der Unterscheidung, ob einer Gesellschaft vom Staate oder von einem Privatmanne ein Eigenthum gegeben ist. Siehe hierüber Snell S. 272-276.

* Wenn das allgemeine Wohl es fordert, daß einem Bürger etwas von seinem Eigenthume, z. B. von seinem Lande genommen werde (z. B. dazu, daß dort ein Schutzmittel gegen den Feind angelegt werde); so muß sich der Eigenthümer diese nothwendige Verminderung seines Eigenthums gefallen lassen, erhält aber, da er auf seine Kosten allein

für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt nicht zu sorgen braucht, von dem Staate eine angemessene Vergütung. Diese Wahrheit gewährt uns den eigentlichen Begriff vom dominium altum des Regenten.

B.

Das Staatsoberhaupt hat das Recht zu beschatzen und zu besteuern, gewisse Dienstleistungen von den Unterthanen zu fordern, weil dieß ein nothwendiges Mittel zur Begründung und Erhaltung des Staatswohls ist. — Ferner das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens.

II. Rücksichtlich der Sorge für die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gemächlichkeit und Anständigkeit.

Der Polizei kommt alles zu, was zum ruhigen und bequemen Leben aller Bürger nöthig ist; und zwar 1., die Lebensmittel in der gehörigen Menge und Güte und zu mäßigen Preisen herbeizuschaffen, — 2. durch Versorgung der Armen und Nothleidenden die Gefahren der öffentlichen Sicherheit zu verbannen, indem nichts gefährlicher dafür ist, als wenn in der höchsten Noth befindliche Menschen im Staate sind; — 3. Sicherungsanstalten gegen Feuers- und Wassers-Gefahr, gegen Diebe und Räuber, gegen Quaksalber und Betrüger, gegen ansteckende Seuchen und andere Uebel zu treffen; — 4. alles zu entfernen, was der Schicklichkeit, dem Anstande und der Reinlichkeit zuwider ist (z. B. Gestank, Schmutz in den Straßen und andern öffentlichen Orten); — 5. das Lärmen und auffallende Ausbrüche der Rohheit, überhaupt alles, was zu Rechtsverletzungen den Weg bahnt, Rohheit und Lasterhaftigkeit befördert, und die sittlichen Gefühle abstumpft, (z. B. öffentliche Wohllust . .) zu verhüten; indem durch die eben genannten Dinge der Regierung ihr Geschäft, das Volk gehörig zu lenken, im höchsten Grade erschwert wird; — 6. geheime Verbindungen, die das Staatswohl gefährden können, aufzuheben, und überhaupt 7. wo das Gefährliche einer Gesellschaft fur den Staat zweifelhaft ist, die Gesellschaft zur Eröffnung ihrer ganzen Verfassung zu zwingen, die öffentlichen und privat-Wohnungen derselben zu durchsuchen . . .

Da zur öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt die Geisteskultur ein nothwendiges Erforderniß ist, so hat die Obrigkeit das Recht, öffentliche Unterrichts- und Bildungsanstalten zu errichten, und die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule anzuhalten.

III. Rücksichtlich der nothwendigen Aemter und Würden.

Staatsbeamte (Staatsdiener) sind zur Ausführung der Regierungsgeschäfte nothwendig. Das Staatsoberhaupt hat also das Recht, solche anzusetzen, jedoch vorher über die Fähigkeit der Subjekte dazu zu urtheilen. Weil aber Keiner sich die noth-

wendigen Eigenschaften aneignen und die erforderlichen Mühen der Vorbereitung gefallen lassen würde, wenn er nicht auf lebenslängliche Versorgung rechnen könnte; so darf das einmal ihm übertragene Amt nicht willkührlich ihm abgenommen werden. Das gesammte Volk würde ein solches Absetzen für ungerecht erklären. — Daß die Besoldungen der Beamten nicht zu gering seyn dürfen, folgt aus dem nämlichen Grunde. — Die Obrigkeit muß auch für Anstalten zur Bildung tüchtiger Staatsdiener, für gelehrte Schulen, Universitäten . . sorgen. — Außer den Würden, die gewissen Aemtern anhangen, gibt es noch andere, welche ihre Besitzer zu Gliedern eines höhern Standes machen. Hieher gehört vorzüglich der Adel. Ist der Regent befugt, einen Adelstand als einen erblichen Stand zu stiften? Bei der Beantwortung muß auf drei Stücke gesehen werden: 1. auf die äußere ehrenvolle Auszeichnung, auf den Rang, auf den Titel, 2. auf gewisse Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, 3. auf die ausschließliche Fähigkeit zu gewissen hohen Staatsämtern. Was das erste und zweite angeht, so kann Keiner etwas dagegen haben, daß Menschen von seltenen Verdiensten um die Zeitgenossen und deren Nachkommen eine Rangerhöhung oder eine Freiheit gewisser Besitzungen von Abgaben . . . für sie selbst und ihre Nachkommen zu Theile werde, um das Verdienst zu belohnen und Andere zur Nachahmung aufzumuntern? Könnte doch der Staat mit Rechte so Verdienstvollen für ihn und seine Nachkommen Geld oder liegende Güter geben, deren jährlicher Ertrag so viel beträgt, als die Abgaben, die jährlich geliefert werden müßten, aber nun nicht geliefert zu werden brauchen? — Aber ein ausschließliches Recht auf hohe Staatsämter kann der erbliche Adel allein nicht geben, weil dazu Fähigkeiten und Eigenschaften erfordert werden, die nicht Jeder hat, und Mancher sich nicht aneignen würde, wenn er durch seine Geburt schon zum Amte käme; weil ferner das gute Talent nicht gehörig angeregt und aufgemuntert würde. Dieß streitet übrigens nicht gegen das im ** unter dem §. 115 Gesagte.

* Können auch die Nachkommen von Jenen, die von Jemanden für sich und ihre Nachkommen ein Gut zur Benutzung annehmen mit der ihnen gemachten Bedingung, diesem Gutsherrn jährlich gewisse Dienste zu leisten, gewisse Abgaben zu geben, können nun diese Nachkommen, die doch keinen Vertrag gemacht haben, doch rechtmäßig verpflichtet seyn zu jenen Dienstleistungen und Abgaben? Offenbar, denn ihre Vorältern haben dadurch ihren Unterhalt und ihre Sicherheit gefunden; diese Nachkommen also, die ohne ihre Vorfahren nicht seyn würden, haben selbst auf diese Art ihr Leben erhalten. Ohnehin ist ja den Nachkommen kein Recht gekränkt; wollen sie irgend ein Gut ihrer Väter besitzen, so müssen sie auch die Lasten tragen, die Bedingungen erfüllen, die damit verbunden sind. Man braucht also zum Beweise dieses Satzes keinen **quasi Contract** anzunehmen, wie es in Snell S. 303 geschieht.

IV. Rücksichtlich der äußern Ehrerbietung gegen das Staatsoberhaupt.

Das Staatsoberhaupt hat das Recht auf den Gehorsam der Un-

terthanen, also auch auf ein solches äußere Verhalten der Unterthanen, wodurch die Bereitwilligkeit zum Gehorsame an den Tag gelegt wird; die Obrigkeit ist also berechtigt, den Mangel dieser äußern Ehrfurcht zu strafen, zumal, da das übele Beispiel jenes Mangels selbst für Andere nachtheilig wirkt, das Ansehen der Gesetze heruntersetzt . . .

V. Rücksichtlich der Strafen.

Privatverbrechen sind jene, welche mehr gegen einzelne Menschen, als gegen die ganze Gesellschaft begangen werden, z. B. Betrug im Handel, Ehrabschneidung. Die Bestrafung derselben gehört zum Civilrechte.

Oeffentliche Verbrechen aber sind jene, wodurch das Wohl des ganzen gemeinen Wesens gefährdet wird, z. B. Straßenraub, Mord, Landesverrätherei. Die Bestrafung derselben gehört zum Criminalrechte.

Nur dann kann Jemand bestraft werden, wenn er ein Verbrechen wirklich begangen, das Gesetz, welches er übertreten, wirklich gekannt hat oder doch hätte kennen können und sollen, wenn er also mit Wissen und Willen, oder wenigstens aus sträflicher Unachtsamkeit und Unbesonnenheit gefehlt hat. Also Uebertretung der bürgerlichen Gesetze, die äußere Illegalität, nicht die Uebertretung der sittlichen Gesetze wird vom Staate bestraft, wenn keine Pflichten des äußern Rechts dadurch verletzt werden.

Ist der Zweck der Strafe die moralische Besserung des Verbrechers?

Antwort: Der Zweck der Staatsstrafen ist offenbar die Erreichung des Staatszweckes; diese Strafen sollen theils die Vergehen wider die Staatsgesetze verhüten, theils, wenn die Verbrechen doch begangen sind, den Verbrecher in der Zukunft von ähnlichen Handlungen abschrecken, und theils vermittelst des aufgestellten Beispiels Andere warnen. Die Strafen sollen also unmittelbar die Unterthanen zu äußerlich-(bürgerlich-) bessern Menschen machen.

Das Strafrecht ist ein Theil des Zwangrechtes, und kann nicht daraus bewiesen werden, daß die Obrigkeit als Stellvertreterinn Gottes das Unrecht bestrafen müsse. Bemerkungen: 1. Diese Strafen sollen öffentlich seyn, damit Andere wirklich abgeschreckt werden. 2. Sie sollen zur moralischen Besserung gewissermaßen vorbereiten. —

Ferner:

Sie müssen dem Verbrechen angemessen seyn und den beabsichtigten Zweck erreichen. Bei einigen Verbrechen ist es also genug, wenn in Rücksicht der Quantität und Qualität ein Gleiches erwidert wird; bei andern aber müssen die Strafen mehr geschärft werden.

Wichtige Frage: Soll denn bei der Bestimmung der Strafe nur auf die Illegalität der Handlung und nicht auf die Immoralität der Gesinnung gesehen werden?

Antwort: Auf die letztere nur in so weit, als es die öffentliche Sicherheit fordert. Denn ein im höhern Grade böser Wille, womit das Staatsgesetz übertreten ist, wird nicht so leicht von groben Ausbrüchen, von Vergehen gegen das Staatswohl abgehalten. Wer also das Böse, Ungerechte bloß thut, weil es böse ist, ohne selbst Nutzen zu haben, verdient nicht deswegen eine größere Strafe vom Staate, als einer, der es aus Eigennutz gethan hat, weil er unmoralischer ist, als dieser, sondern weil die gewöhnliche, gelindere Strafe das allgemeine Staatswohl gegen einen so bösen Menschen nicht hinreichend sichern würde.

Ist es denn recht, daß ein Armer, der beinahe aus Noth stiehlt, zu harten Arbeiten gezwungen wird, während der Vermögende mit gleichem Verluste davon kommt?

Antw.: Auf die größere Immoralität wird ja hier nicht gesehen, sondern auf die Beförderung der allgemeinen Sicherheit, welche eine solche Bestrafung des Armen fordert.

Wer in der Trunkenheit, im Zorne, im leidenschaftlichen Zustande sich eine Gewohnheit zugezogen hat, kann sich nicht nur mit der Trunkenheit, mit dem Zorne, worin er ein Verbrechen begangen hat, nicht entschuldigen, sondern er verdient noch eine besondere Strafe, die seinem Hange zur Trunkenheit, zum Zorne das Gleichgewicht hält. Ein anderes wäre es, wenn Jemand durch eine zufällige Zusammenkunft unglücklicher Umstände in einen solchen Zustand gerathen wäre. Dann könnte die Strafe vermindert oder ganz erlassen werden, wenn sie nicht des Beispiels wegen für Andere nöthig wäre. —

Das Recht, Zucht- und Besserungsanstalten im Staate einzurichten, ist ein unstreitiges Recht der Obrigkeit.

Wenn Jemand durch Hochverrath, durch absichtlichen Menschenmord . . . eine solche Bosheit verrathen hat, daß die Sicherheit der Gesellschaft ohne Unterlaß durch ihn gefährdet seyn würde; so hat er kein Recht zu fordern, daß ihn der Staat auf Staatskosten und auf die Gefahr des Staats in die moralische Kur nehme; und der Staat hat das Recht, nicht nur ihn aus der bürgerlichen Gesellschaft zu stoßen, sondern ihn auch hinrichten zu lassen, aus Noth, um sich gegen ihn, wie einen auswärtigen Feind, gegen ein wildes Thier in Sicherheit zu setzen. Diese Hinrichtung ist dann eine Handlung der Polizei (wiewohl sie auch als eine Handlung der richterlichen Gewalt betrachtet werden kann). Wollte aber der Staat diesen Verbrecher bloß verbannen, wie man räuberische Vögel und andere Thiere verscheucht; so handelt er gegen einen andern Staat nicht ungerecht, wozu der Verbrecher seine Zuflucht nimmt, und worin er vielleicht ähnliche Ungerechtigkeiten verüben wird. Denn bloß die Liebe, nicht die Ge-

rechtigkeit verbindet mich, einen Andern vor jeder ungerechten Verletzung zu schützen, die ihm Andere zufügen wollen.

Das Begnadigungsrecht kommt zwar nicht dem Richter als Richter, aber doch dem Souverän zu, insofern aus der Begnadigung kein Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu besorgen ist, insofern ein Verbrechen beinahe ganz aus Uebereilung, aus schuldlosem Mangel an Unterricht . . . entstanden ist, insofern andere außerordentliche Verdienste, worauf sich andere nicht berufen können, für ihn sprechen, insofern aus der Bestrafung zu viel Unheil entstehen würde, insofern sich höchst verdiente Männer für ihn verwenden, und in der Erhörung ihrer Bitte eine Belohnung ihrer Verdienste finden (übrigens für die Sicherstellung des Staates gegen den Verbrecher gehörig sorgen). Das Begnadigungsrecht heißt auch Majestätsrecht. Es darf aber nicht aus unzeitigem Mitleiden, aus Eitelkeit . . . mißbraucht werden.

§. 117.

Das Völker-(Staaten)-Recht.

Der Inbegriff der Rechte und Rechtspflichten, welche zwischen den Staaten gegenseitig stattfinden, heißt Staatenrecht. Mehrere Staaten (moralische Personen) haben gegen einander Rechte und Rechtspflichten, wie physische Personen. Uebrigens ist in der Lehre vom Staatenrechte nicht bloß die Rede von den Rechten und Pflichten des einen Staates gegen den andern im Ganzen, sondern auch der einzelnen Personen des einen Staates gegen die einzelnen Personen des andern, und der einzelnen Bürger des einen Staats gegen einen ganzen andern Staat. Hier ist nur die Rede vom natürlichen (allgemeinen) Völkerrechte, insofern es aus dem bloßen Begriffe von Völkern oder Staaten als moralischen Personen fließt.

§. 118.

Allgemeine Regeln:

1. Kein Staat soll sich selbst Unrecht thun, sich selbst herabwürdigen.

2. Kein Staat soll einem andern Staate oder einer andern einzelnen Person Unrecht zufügen.

3. Jeder Staat hat a. das Recht der (moralischen) Persönlichkeit, b. das Recht, äußerlich nach Belieben zu handeln, c. die Sachen nach Willkühr in Besitz zu nehmen und zu gebrauchen.

§. 119.

Vom Vertheidigungsrechte gegen andere Staaten.

Da keine gemeinschaftliche Obrigkeit vorhanden ist, von welcher die einzelnen Staaten Schutz fordern könnten; so bleibt ihnen nichts übrig, als entweder durch eigene Macht oder durch die

Verbindung mit andern Staaten sich Recht und Sicherheit zu erzwingen. Es gibt also 1. ein Recht zum Kriege. Es gibt aber auch 2. Rechte in dem Kriege und 3. nach dem Kriege.

§. 120.

I. Das Recht zum Kriege.

1. Nur Vertheidigungskriege sind gerecht, Offensivkriege aber sind ungerecht; denn wie kann eine Handlung gerecht seyn, durch die Jemand beleidigt, angegriffen wird? Uebrigens sind jene Kriege, welche zwar der Zeit nach eher die Feindseligkeiten anfangen, aber nur deswegen geführt werden, um die Bedrohung des andern Staates, welcher durch fürchterliche Kriegsrüstung und andere Arten feindliche Absichten verräth, welcher sich zu Grundsätzen bekennet, die mit der Ruhe und Sicherheit anderer Staaten unverträglich sind, zu vernichten und dem ungerechten Angriffe zuvorzukommen, nicht Offensiv-, sondern Defensivkriege. — Auch Vertheidigungskriege für Andere sind rechtmäßig. Denn wie man berechtigt, ja wohl verpflichtet ist, in der äußersten Noth des Nächsten ihn gegen ungerechte Beleidigungen zu vertheidigen: so ist dieses auch ein Recht und eine Pflicht eines Staates gegen den andern.

2. Aus dem Kriegsrechte folgt das Recht, a. Soldaten auszuheben, b. die nöthigen Kriegskosten herbeizutreiben.

3. Obgleich es ungerecht und gewissenlos ist, wenn der Regent ungerechte Kriege führt (aus Herrsch- und Vergrößerungssucht, — aus persönlicher Rachbegierde — aus Heldenruhmsucht —); so kommt es doch den Unterthanen nicht zu, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges zu urtheilen, und ihre Mitwirkung zum Kriege zu verweigern. Würde wohl eine Regierung bestehen können, wenn jeder Unterthan das Recht hätte, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Gesetze zu urtheilen? Würde es nicht einer jeden auswärtigen Macht gelingen, den Staat zu unterjochen, dessen Bürger erst lange berathschlagten, ob sie die Pflicht haben, Kriegsdienste zu thun? . . .

§. 121.

II. Das Recht im Kriege.

Der beleidigende und bekriegte Staat behält alle Rechte, die durch die Zwecke des Krieges nicht unmöglich gemacht sind.

1. Es ist dem Rechte gemäß, dem feindlichen Heere und allen Waffentragenden einen solchen Schaden zuzufügen, wodurch sie unfähig werden, Schaden zu thun, z. B. a. sie zu verwunden, zu fangen, zu entwaffnen, und, wenn sie sich nicht ergeben wollen, zu tödten; —

b. die Magazine, Waffenvorräthe, Kassen, die Mittel zur Führung des Krieges, wegzunehmen, sie, wenn sie nicht weggebracht werden können, zu zerstören; —

c. in den feindlichen Ländern Lieferungen, Contributionen als Mittel zur Fortsetzung des Krieges zu erheben.

* Ungerecht aber wäre es, a. einzelnen Personen, ruhigen, wehrlosen Einwohnern das Ihrige zu nehmen, sie zu mißhandeln, sie in Gefangenschaft und Sklaverei zu führen; denn der Staat, nicht der einzelne Bürger, führt Krieg, und durch diese Mißhandlung einzelner Bürger wird der feindliche Staat nicht außer Stand gesetzt, den Krieg fortzuführen. Ungerecht wäre es b., Werke der schönen Kunst, Kirchen zu zerstören, c. die Freiheit der Religion zu beschränken . . . Denn dieß sind keine Mittel zur Erreichung der Zwecke des Krieges.

2. Darf sich ein Staat in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig mischen? Berechtigt das Skandal, welches ein Staat durch seine ungerechten Einrichtungen den Unterthanen anderer Staaten gibt, diesen benachbarten Staat zu dieser Einmischung? Eben so wenig zwar, als das böse Beispiel einer freien Person. Aber wenn in einem Staate eine unselige Anarchie einrisse, wenn zwei oder mehrere Partheien da wären, und jede Parthei einen besondern Staat vorstellte, der auf das Ganze Anspruch machte; so wäre der benachbarte Staat berechtigt, ja verpflichtet, a. dem andern Staate in der äußersten Noth zu Hülfe zu kommen, und der schrecklichen Unordnung ein Ende zu machen; und so b. sich selbst in Sicherheit zu setzen, indem nichts gefährlicher für ihn ist, als in der Nähe eines durch Anarchie und Bürgerkrieg zerrütteten Volkes zu wohnen.

3. Kein Unterjochungs- und Eroberungskrieg ist gerecht, es sey denn, daß der feindselige Staat fest entschlossen wäre, die Feindseligkeiten bis zum Untergange eines von beiden Staaten fortzusetzen.

4. Aus demselben Grunde sind Ausrottungs- (Vertilgungs)-Kriege ungerecht.

5. Da kein Staat ein Oberer des andern Staates ist, so findet kein Strafkrieg Platz, sobald die Sicherstellung gegen fernere Beleidigungen, der Wiedererſatz . . . bewirkt ist.

6. Der Krieg muß so geführt werden, daß es immer möglich bleibt, in den rechtlichen Zustand (in den Frieden) überzutreten. Daher ist es ungerecht, solche Beschädigungsmittel anzuwenden, die alles Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens erfordert wird, völlig vernichten, z. B. Brechung der Capitulationen und Waffenstillstände, das Mordbrennen, das Giftmischen, das Erkaufen und Anstellen von Meuchelmördern . . . Staaten, die solche Mittel anwenden, sind völlig ehrlos und ungerecht.

§. 122.

III. Das Recht nach dem Kriege.

Jedr Staat hat das Recht, Friedensunterhandlungen anzuknüpfeen und abzubrechen, so wie den wirklichen Frieden zu schließen, und zwar so, daß kein geheimer Vorbehalt des Stoffes zu

einem künftigen Kriege statt finde. Der Sieger hat das Recht nicht, die Ueberwundenen zur Sklaverei zu verurtheilen, das eroberte Land als Eigenthum zu nehmen, oder es zu einer Kolonie oder untergeordneten Provinz herabzuwürdigen. —

Jeder Staat hat das Recht, sich im Genusse der Ruhe zu erhalten, — das Recht der Neutralität, vermöge dessen kein Staat ihn zur Theilnahme an einem Kriege zwingen darf. —

Zum Friedensrechte gehört auch das Recht der Garantie (Gewährleistung) von dem Staate selbst oder von benachbarten Staaten. Endlich gehört auch zum Friedensrechte das Recht zu wechselseitigen Verbindungen, Bundesgenossenschaften, Allianzen mehrerer Staaten, so wie insbesondere das Recht, durch einen Völkerverein allen Kriegen ein Ende zu machen (wobei denn die entstehenden Uneinigkeiten einzelner Staaten durch ein Obergericht, welchem sie sich freiwillig in diesen Stücken unterworfen haben, geschlichtet und von allen übrigen Staaten selbst mit Gewalt vollzogen werden).

§. 123.

Das Weltbürgerrecht.

Das Weltbürgerrecht ist das Recht aller Völker, in einer durchgängigen friedlichen Gemeinschaft zu stehen. Hierzu gehört das Recht, sich jedem andern Volke zum gegenseitigen Verkehre anzubieten. Das andere Volk hat zwar das Recht, dieses Anerbieten anzunehmen oder abzuweisen, aber nicht das Recht, das Anerbieten selbst für Kränkung seines Rechtes aufzunehmen.

§. 124.

Einzelne aus dem Weltbürgerrechte entspringende Rechte.

1. Jeder hat das Recht, alle Erdgegenden zu besuchen, alle Länder zu durchreisen, alle Meere zu beschiffen, und die Gemeinschaft mit allen Nationen zu versuchen. Denn hiedurch stört er keines Menschen Rechte, und übt sein Freiheitsrecht aus, welches ihm ohne ungerechten Zwang nicht beschränkt werden kann. Jedes Volk ist also durch eine Rechtspflicht verbunden, Menschen von nicht feindlichen Nationen, welche feindlicher Absichten zu beschuldigen kein Grund vorhanden ist, einen ungehinderten Durchzug durch sein Land und einen ungestörten Aufenthalt (aber keine Niederlassung, Ansiedelung) in denselben zu verstatten. Man hat also das Recht, das Volk, welches dieß nicht verstatten will, zu zwingen (wenn man stark dazu ist), den Durchgang durch sein Land zu eröffnen.

2. Jeder Staat hat also das Recht, Gesandte zu schicken, an wen er will, und zu verlangen, daß seinem Gesandten weder der freie Durchzug durch fremdes Gebiet verwehrt, noch ihm eine feindliche Behandlung zugefügt werde; er hat aber nicht das Recht, ihn zu zwingen, daß er seinen Gesandten annehme oder sich auf seine Anträ-

ge einlasse. Ist der Gesandte angenommen, so muß er als Repräsentant des fremden Volkes geachtet werden. Der Gesandte bleibt zwar Unterthan des ihn sendenden Regenten, hat aber nicht das Recht, die Gesetze des Landes, in dem er sich aufhält, zu übertreten, sich in die Angelegenheiten des fremden Staates zu mischen, Verschwörungen anzuzetteln . . . Thut er dieß, so hat der fremde Staat das Recht, ihn zurückzuschicken und Genugthuung zu verlangen, aber nicht, ihn selbst zu richten oder zu bestrafen. — Die beständigen, residirenden Gesandten sind vom Regenten beauftragt, in dem fremden Staate die Angelegenheiten ihres Staates zu besorgen, selbst eine Art von Aufsicht über das rechtliche Verhalten des fremden Staats gegen den seinigen zu halten, die vertragsmäßigen Leistungen von ihm zu fordern. . . .

3. Das Recht der Niederlassung ist unstreitig 1., wenn man sich in solche Länder niederläßt, die noch von keinem andern Volke in Besitz genommen sind;

2. wenn man sich in einer noch nicht in Besitz genommenen Gegend niederläßt, die zwar an eine in Besitz genommene stößt, aber doch so entlegen ist, daß dieß der möglichsten Benutzung des fremden Bodens nicht schadet. Daher das Recht der Anwohnung.

3. Sind in einer Gegend Hirten- oder Jagdvölker, die einer großen Strecke Landes bedürfen; so läßt sich nur durch einen Vertrag mit ihnen das Recht der Ansiedelung erwerben. Man darf bei diesem Vertrage auf keine Weise ihre Rechte kränken, nicht die Unwissenheit und Einfalt der Ureinwohner zu ihrem Nachtheile benutzen, sie nicht durch Ueberlistung dahin bringen, daß sie mehr verwilligen, als sie bei besserer Einsicht mit der Sorge für ihren und der Ihrigen Unterhalt für verträglich finden würden.

B. Kirchliche Gesellschaft.

§. 125.

Erklärung.

Kirche ist die Gesellschaft von Menschen, unmittelbar zur Beförderung ihrer Sittlichkeit durch die gemeinsame Religion.

* Nach dem Zeugnisse der Geschichte gab es nie eine bloße Vernunftreligion. Gott offenbarte sich gleich den ersten Menschen, den Patriarchen, Erzvätern, und wollte, daß das ganze von diesen abstammende Menschengeschlecht in der Erkenntniß und Liebe Gottes zusammenstimmen, also Eine Kirche bilden sollte. Weil aber Viele ihren freien Willen mißbrauchend sich von den Offenbarungen Gottes entfernten, nur etwas davon behielten, und selbst dieses etwas verunstalteten; so wählte Gott das israelitische Volk dazu, daß es die alten und neuern hinzukommenden Offenbarungen bewahren, durch gemeinschaftliche Religionsübungen sich und Andere im Glauben und in der Tugend stärken, und dadurch das Licht der Religion selbst auf die andern Völker ausstrahlen sollte. Zuletzt vervollständigte und vervollkommnete Gott, der allweise und allgütige Erzieher des Menschengeschlechts, den alten Bund durch den ganz vollkommenen neuen, durch das Christenthum, und macht es allen Völkern, in so viele Staaten sie auch nach ihren individuellen Bedürfnissen und Umständen getheilt seyn mögen, zur stren-

gen Gewissens-Pflicht, in diese Eine christliche Kirche zu treten, so daß, wenn alle dieser Pflicht folgten, alle Staaten in der Einen christlichen Kirche seyn, und die Mitglieder dieser einzelnen Staaten als Christen für ihre Sittlichkeit, für die Beobachtung aller Gesetze des Christenthums (und dadurch für ihre Würde, Gemüthsruhe und Seligkeit), als Bürger für die Bewahrung, Vertheidigung der gemeinschaftlichen Rechte und für die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, daher zugleich für die Befolgung ihrer Staatsgesetze mit allen Kräften sorgen würden.

Diese Wahrheit breitet zugleich Licht aus über den wesentlichen Unterschied zwischen der Kirche und dem Staate.

§. 126.

Unterschied zwischen Kirche und Staat.

I. Der Zweck (der unmittelbare) Zweck der Kirche ist die Sittlichkeit und ewige Seligkeit, der unmittelbare Zweck des Staates ist aber Sicherung der Rechte und Beförderung des zeitlichen Wohls, nicht aber unmittelbar die Sittlichkeit.

II. Die Mittel sind verschieden. Die Mittel der Kirche sind die innern und die mit den innern übereinstimmenden äußern Religionsübungen; die Mittel des Staates aber sind äußere Handlungen (wobei die Gesinnung wie immer beschaffen seyn mag).

III. In Hinsicht der Mitglieder. So können die Mitglieder der Kirche zu mehreren Staaten gehören; die Kirche ist ihrer Natur nach auf keinen Staat eingeschränkt, sondern kann alle in ihrem Schoße enthalten.

§. 127.

Natürliche Unabhängigkeit der Kirche und des Staates.

Da die Zwecke und Mittel der Kirche und des Staates so verschieden sind, so sieht man, daß jede von der andern unabhängig ist, und daß sich jede in ihrem Kreise halten muß.

A. Die Kirche kann rechtlich nichts bestimmen, was der allgemeinen Sicherheit und den übrigen Zwecken des Staatswohls zuwider ist; sie betrachtet vielmehr den Staat als eine nothwendige Bedingung dazu, daß die Menschen ungestört die öffentlichen Religionsübungen halten können, und ermahnt alle Mitglieder, dem Staate mit innerer guter Gesinnung alles zu geben, was des Staates ist.

B. Der Staat kann rechtlich nichts bestimmen, was der Kirche, dem Gewissen der Mitglieder der Kirche, zuwider ist. Er darf

1. die Kirche nicht unterdrücken, beschränken, aber wohl darf er solche Sekten, wodurch Staatsunruhen bewirkt werden, mit Gewalt beherrschen und zurückhalten.

2. Er hat das Recht, dafür zu sorgen, daß die Religion nicht nur nicht öffentlich (schriftlich oder mündlich) verhöhnt, sondern daß sie auch durch aufgestellte fähige Lehrer, durch gehörige Besoldung derselben, durch Herbeischaffung der Dinge, die zum öffentlichen Gottesdienste nothwendig sind, befördert werde.

3. Er hat das Recht, solche Menschen, die gar keine Religion haben, und ihren Unglauben öffentlich verkündigen, die die öffentlichen Religionsübungen Anderer stören . . . ., zu bestrafen, ja sogar, wenn es nothwendig ist, aus dieser bürgerlichen Gesellschaft zu verbannen, zwar nicht als irreligiöse und böse Menschen, aber doch als solche, die das Wohl und die Sicherheit des Staates in die größte Gefahr stürzen.

4. Der Staat darf zwar keine innere und äußere Religion, keine innere und äußere Tugend erzwingen; er hat aber das Recht, Jene, die ohne Religiösität und Tugend sind, von Staatsämtern auszuschließen, da von solchen Staatsmännern, die gegen Gott keine Liebe und Treue beweisen, noch weniger gegen das Staatsoberhaupt und den Staat Liebe und Treue zu erwarten ist.

§. 128.

Rechte der Kirche.

1. Die Kirche hat das Recht, dasjenige, was zum Gottesdienste und zu andern kirchlichen Zwecken nothwendig und nützlich ist (an Sachen, Personen . . .), zu gebrauchen.

2. Sie hat das Recht, ungestört öffentliche Religionsübungen zu halten, ihre Lehren vorzutragen, und neue Mitglieder, die freiwillig zu ihr kommen, aufzunehmen.

3. Sie hat das Recht, solche Gesetze zu geben, die zur Beförderung kirchlicher Zwecke beitragen, z. B. die Gesetze, welche bestimmte Tage zur kirchlichen Feier, gewisse Religionsgebräuche festsetzen, von denjenigen, welche öffentliche Religionsdiener werden wollen oder schon sind, gewisse Eigenschaften, Handlungen, Unterlassungen zu fordern.

4. Sie hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Kirche, welche den Gesetzen der Kirche Hohn sprechen, mit einer Kirchenstrafe zu belegen, und, wo es nothwendig ist, von ihrer Gemeinschaft ganz auszuschließen (jedoch kommt ihr kein Recht zu körperlichen Strafen, zu solchen Strafen zu, die in das Gebiet der Staatsmacht fallen).

So sollen denn Kirche und Staat, jede Anstalt in ihrem Kreise, den Menschen zur Erfüllung aller Rechts- und Gewissenspflichten, und so zur Sicherheit, Wohlfahrt, Sittlichkeit, Seligkeit, sie sollen ihn zu Gott führen, in welchem allein unsere Würde, Gemüthsruhe, Wohlfahrt und ewige Seligkeit gegründet ist.